

Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

13. Sitzung • Donnerstag, 28.11.2013 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 9. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 9.1. | Veranstaltungen Dezember 2013, Januar und Februar 2014 | 13-2/325/2013
Kenntnisnahme |
| 9.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/326/2013
Kenntnisnahme |
| 9.3. | Haushaltsgenehmigung 2013 - Umsetzung von Sparauflagen im Haushaltsjahr 2013 | 20/046/2013
Kenntnisnahme |
| 9.4. | Verbindungsweg Schenkstraße - Staudtstraße
hier: Bescheid der Regierung von Mittelfranken | 66/244/2013
Kenntnisnahme |
| 9.5. | VDE 8.1.1 ABS Nürnberg-Ebensfeld;
Erneuerung der Straßenüberführung Tennenloher Straße
Sachstand Behelfsbrücke für Fußgänger und Radfahrer | 66/245/2013
Kenntnisnahme |
| 10. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 11. | Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung / Revisionsordnung der Stadt Erlangen | 14/144/2013/1
Beschluss |
| 12. | Kommunalwahl am 16. März 2014,
Berufung der Wahlleiterin und des stellv. Wahlleiters | 331/018/2013
Beschluss |
| 13. | EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2012
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) | 771/025/2013
Beschluss |
| 14. | Einrichtung einer Fachakademie für Medizintechnik an der städtischen Fachschule für Techniker | 40/208/2013
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 15. | Gebührenfreiheit an der städtischen Fachschule für Techniker, Antrag der SPD-Fraktion im Stadtrat Erlangen vom 05.03.2013 Nr. 028/2013 | 40/214/2013
Beschluss |
| 16. | Mittelbereitstellung Amt 51 -Jugendamt- | 51/140/2013
Beschluss |
| 17. | Kath. Kindergarten "Heilig Kreuz": Brandschutzmaßnahmen, hier: Investitionskostenzuschuss | 512/109/2013
Beschluss |
| 18. | Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker Mitte - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Billigungsbeschluss, Beschluss Energie-Plus-Konzept | 611/213/2013
Beschluss |
| 19. | Eingabe der Eisenbahnfreunde Erlangen-Bruck an den Stadtrat gem. Art. 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) | 611/212/2013
Beschluss |
| 20. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 20. November 2013

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeisteramt

Vorlagennummer:
13-2/325/2013

Veranstaltungen Dezember 2013, Januar und Februar 2014

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.11.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht November 2013

Sa.,	30.11.	14:00 Uhr	Empfang pflegende Angehörige, Heinrich-Lades-Halle
------	--------	-----------	--

Dezember 2013

So.,	01.12.	10:00 Uhr	Festgottesdienst 40 Jahre Freie Evangelische Gemeinde Erlangen, Fuchsgarten 5
		17:00 Uhr	Eröffnung der Winterausstellung, Kunstpalais
Mo.,	02.12.	18:00 Uhr	Besuch des Nürnberger Christkinds an der Erlanger Waldweihnacht
Mi.,	04.12.	09:00 Uhr	Eröffnung des 9. Mittelfränkischen Kinderfilmfestivals
Mi.,	04.12.	18:00 Uhr	Öffentliche Chanukka-Feier der Jüdischen Gemeinde Erlangen, Hugenottenplatz.
		19:00 Uhr	Sportlerehrung, Redoutensaal
Do.,	05.12.	11:00 Uhr	Verleihung des Ehrenbriefes sozial an Herrn Schultz, Erlanger Tafel, Schillerstraße 52a
		19:00 Uhr	Ehrenamtsveranstaltung, Markgrafentheater
Fr.,	06.12.	17:30 Uhr	Eröffnung der Sternstundenaktion am Neustädter Kirchenplatz
Di.,	10.12.	10:00 Uhr	Festakt anl. der Verabschiedung des bisherigen Leiters des Finanzamtes und der Amtseinführung des Nachfolgers, Redoutensaal
Mi.,	11.12.	14:00 Uhr	Empfang Ehejubilare, Heinrich-Lades-Halle
Fr.,	13.12.	10:00 Uhr	Übergabe Ehrenzeichen Ehrenamt, Rathaus Konferenzraum 14. OG
		19:00 Uhr	Stadtratsschlussveranstaltung, Bürgerpalais Stutterheim
Di.,	31.12.	Ab 9:00 Uhr	Silvesterbesuche

Januar 2014

Mo.,	06.01.	11:00 Uhr	Preisträgerkonzert der Kulturstiftung, Heinrich-Lades-Halle
Fr.,	10.01.	11:00 Uhr	Geburtstagsempfang für Herrn Stadtrat Hüttner, Rathaus Konferenzraum 14. OG
		18:00 Uhr	Geburtstagsempfang für Herrn Stadtrat Thaler, Frankenhof
Do.,	16.01.	19:30 Uhr	Altstadtempfang 2014, Stadtmuseum
Fr.,	17.01.	19:00 Uhr	Ausstellungseröffnung Almut Linde: Radical Beauty, Kunstpalais
Sa.,	18.01.	19:00 Uhr	Übergabe der Sportehrenbriefe, Heinrich-Lades-Halle

		20:00 Uhr	Sportlerball, Heinrich-Lades-Halle
Fr.,	31.01.	14:00 Uhr	Integrationskonferenz, Rathaus Foyer 1. OG

Februar 2014

Do.,	06.02.	19:00 Uhr	Neujahrsempfang DFI, E-Werk
So.,	16.02.	11:00 Uhr	Übergabe Kulturförderpreis der Kulturstiftung, Erlanger Musikinstitut

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Eskilstuna

13.12.	Lucia-Fest, 18:00 Uhr im Bürgertreff Die Villa
--------	--

Rennes

21.01. – 25.01.2014	Delegationsreise mit OBM, Stadträten und weiteren Teilnehmern nach Rennes zu den offiziellen Feierlichkeiten anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Städtepartnerschaft Erlangen-Rennes
27.01 – 31.01.2014	Ausstellung "Rennesradfahrt des Albert-Schweitzer-Gymnasiums" im Rathausfoyer

Riverside

09.11. – 21.12.	Ausstellung von zwei Künstlern aus Riverside in der Galerie Bunsen-Götz, Nürnberg
-----------------	---

Wladimir

07.12. – 16.12.	Wladimirer Folklore-Ensemble zu Gastspielen in Erlangen
-----------------	---

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/326/2013

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.11.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 28.11.2013

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
220/2013/SPD-A/093	23.10.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Sanierung Freibad West mit Neubau eines Hallenbades: Keine Zeitverzögerung, Dringlichk	I 52 Klement	erledigt
221/2013/SPD-A/094	23.10.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Ein Jahr Stadt des Fairen Handels: Bericht und Perspektiven	13 Schulmeister	offen
222/2013/FWG-A/001	23.10.2013	Frau Anette Wirth-Hücki	FWG	Nachverdichtung in bestehenden Gewerbegebieten	II II/WA Albrecht	offen
223/2013/Gr-A/015	28.10.2013	Frau Barbara Grille, Herr	Ausschussgemeinschaf	Aufstellen von Schaukästen in Tennenlohe an der bestehenden Schaukastenanlage für Ve	VI 23 Auer	offen
224/2013/CSU-A/020	05.11.2013	Herr Dr. Peter Ruthe	CSU	Gespräche mit Vereinen, die in keinem Dachverband organisiert sind	13 Lerche	offen
225/2013/SPD-A/095	05.11.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Nachverdichtung am Würzburger Ring	VI Weber	offen
226/2013/SPD-A/096	12.11.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	ÖPNV-Anschluss der Universitäts-Außenstelle Tennenlohe	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
227/2013/SPD-A/097	12.11.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Maßnahmen zur Verringerung des Durchfahrtsverkehrs in Häusling	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
228/2013/SPD-A/098	13.11.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Keine Grabsteine von Kinderhand gearbeitet auf den Friedhöfen	III 30 Kreller	offen
229/2013/GL-A/032	14.11.2013	Herr Harald Bußmann	Grüne Liste	Überörtliche direkte Radwegeverbindungen von Erlangen in die Nachbarstädte und ins U	VI 61 Willmann-Hohmann	offen

66/9

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/046/2013

Haushaltsgenehmigung 2013 - Umsetzung von Sparauflagen im Haushaltsjahr 2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.11.2013	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	28.11.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die Umsetzung der Auflagen Nr. 3.1 und 3.2 aus der Haushaltsgenehmigung 2013 werden zur Kenntnis genommen

II. Sachbericht

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens von Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2013 hat die Regierung von Mittelfranken die geplanten Kreditaufnahmen unter Auflagen genehmigt. Ziffer 3.1 gibt auf, Mehreinnahmen, insbesondere aus der Gewerbesteuer und der Einkommensteuerbeteiligung, zur Verbesserung der Salden des Ergebnis- bzw. Finanzhaushalts zu verwenden.

Gemäß Ziffer 3.2 sind Haushaltsverbesserungen von 3 Mio. € im Haushalt 2013 der Regierung durch Beschlüsse des Stadtrats zur Haushaltskonsolidierung bis 30.11.2013 vorzulegen. Nachfolgende Übersicht zeigt insbesondere im Ergebnishaushalt wesentliche Verbesserungen auf. Dies ist darin begründet, dass eine Steuerzahlung gemäß der Vorgaben der Doppik in voller Höhe im Jahr 2013 abzubilden ist. Der Finanzhaushalt, der die tatsächlichen Zahlungsströme abbildet, weist jedoch nur die erste Tranche der Steuereinnahmen aus. – Die zweite Tranche wird erst im Haushaltsjahr 2014 kassenwirksam.

Die Einsparungen ergeben sich aus den erwarteten abzurechnenden Ausgaben für Personal und Gebäudeunterhalt.

Art	Erghh (Mio. €)			Finanzhh (Mio. €)		
	Hh-Soll	Erwartungs- wert	Verbesserung	Hh-Soll	Erwartungs- wert	Verbesserung
<i>Einnahmen</i>						
GewSt	61,6	72,1	10,5	61,6	61,6	0,0
EinkSt	62,1	64,1	2,0	62,1	64,4	2,3
GewSt Nach- holungszinsen	2,0	6,7	4,7	2,0	3,9	1,9
Summe			17,2			4,2
<i>Ausgaben</i>						
Personal	102,8	101,3	1,5	102,8	101,3	1,5 (ge- sperrt)
Bauunterhalt	8,9	8,4	0,5	8,9	8,4	0,5 (ge- sperrt)
Summe			2,0			2,0

Der geforderte beschlussmäßig zu behandelnde Nachweis der Haushaltskonsolidierung gestaltet sich schwierig, weil zum einen Einnahmeverbesserungen nicht beschlossen werden können und andererseits sich die Einsparungen abrechnungstechnisch ergeben, ohne explizit auf beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen zu beruhen. Mit der Rechtsaufsicht wurde vereinbart, dass die Umsetzung der Auflage auch dadurch nachgewiesen werden kann, dass der Rat der Stadt Erlangen die erzielten Haushaltsverbesserungen beschlussmäßig zur Kenntnis nimmt.

Die angezeigten Haushaltsverbesserungen geben jedoch keinen Raum für zusätzliche Ausgaben. Vielmehr sind erwartete Mehreinnahmen bereits in den Anfangsbestand der Liquidität im Haushaltsjahr 2014 (Entwurfsband Seite 34) eingeplant.

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 20.11.2013

Ergebnis/Beschluss:

Die Umsetzung der Auflagen Nr. 3.1 und 3.2 aus der Haushaltsgenehmigung 2013 werden zur Kenntnis genommen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichtersteller/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/244/2013

Verbindungsweg Schenkstraße - Staudtstraße hier: Bescheid der Regierung von Mittelfranken

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.11.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

30, 31, 32, 61,

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Verwaltung hat im Juli 2013 bei der Regierung von Mittelfranken als zuständige höhere Naturschutzbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung für die Errichtung einer Wegebeleuchtung innerhalb des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ gestellt.

Mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 24.10.2013 wurde der Stadt Erlangen mitgeteilt, dass keine Befreiung von den Verboten des §4 Abs.1 Satz 2 Nr. 2, 5 und 8 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ vom 08.09.2000 für die Errichtung einer Wegebeleuchtung innerhalb des Naturschutzgebietes erteilt werden kann.

Auf das Einlegen von Rechtsmitteln gegen diesen Bescheid, d.h. Klageerhebung beim Verwaltungsgericht Ansbach, wird wegen der geringen Aussichten auf Erfolg verzichtet.

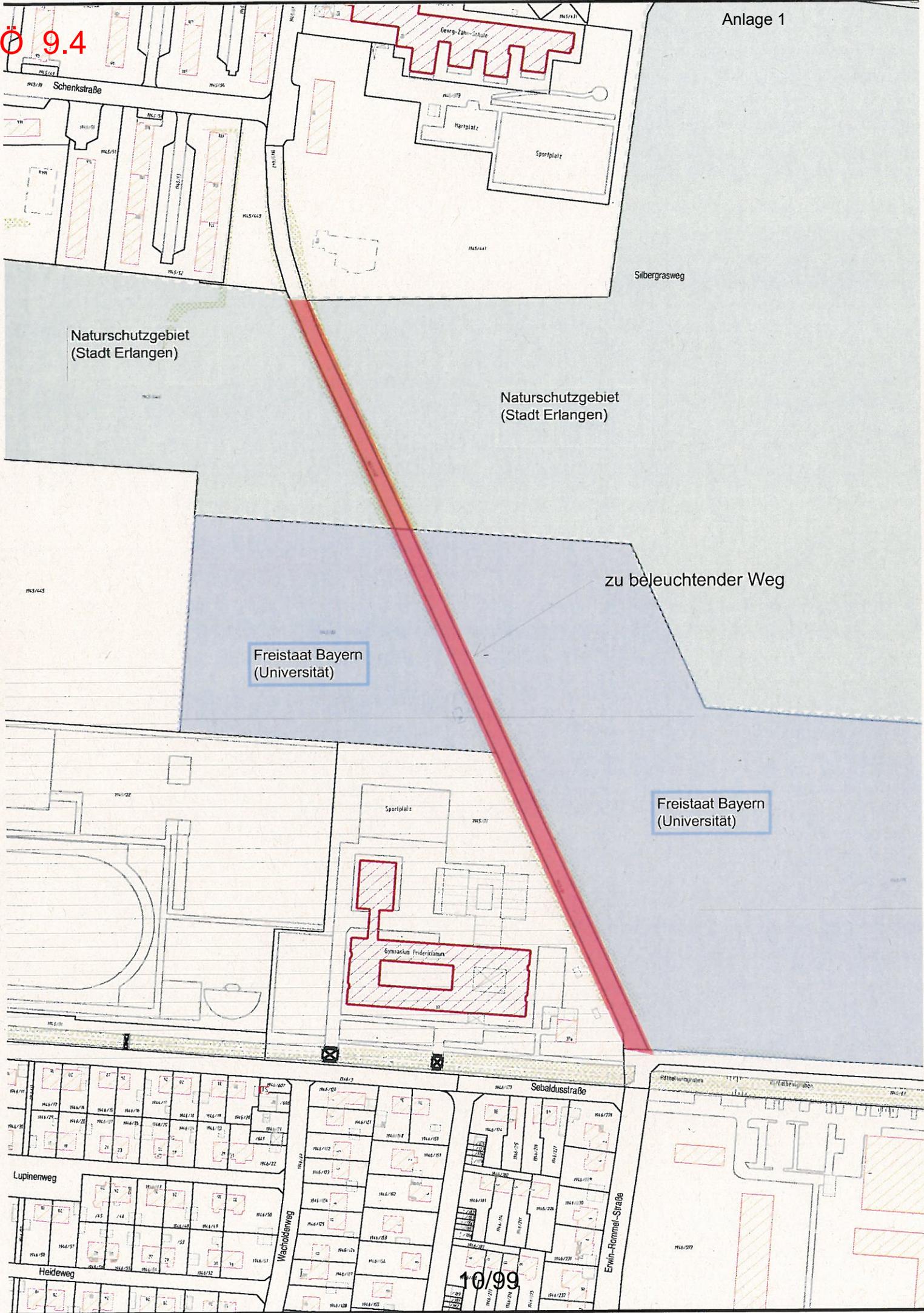
Anlagen: Übersichtslageplan (Anlage 1)
Antragsunterlagen Stadt (Anlage 2)
Bescheid der Reg.v.Mfr. vom 24.10.2013 (Anlage 3)

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ö 9.4

Anlage 1



Naturschutzgebiet
(Stadt Erlangen)

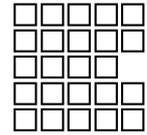
Naturschutzgebiet
(Stadt Erlangen)

Freistaat Bayern
(Universität)

zu beleuchtender Weg

Freistaat Bayern
(Universität)

10/99



I.

Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Regierung von Mittelfranken
Höhere Naturschutzbehörde
Promenade 27
91522 Ansbach

Tiefbauamt

**Sachgebiet Konstruktiver Ingenieurbau und
Elektrische Anlagen
Sachgebietsleiter**

Gebäude: Schuhstraße 40
Zimmer: 115
Kontakt: Herr Pfeil
Telefon: 0 91 31 / 86-2450
Telefax: 0 91 31 / 86-2111
E-Mail: andreas.pfeil@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben: VI/663/PA006

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
19. Juli 2013

Errichtung einer Straßen-/Wegebeleuchtung des Verbindungsweges zwischen Schenkstraße und Stadtstraße hier: Befreiung von den naturschutzrechtlichen Auflagen und Verboten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Erlangen beabsichtigt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Schulwegsicherheit den vorhandenen Verbindungsweg zwischen Schenkstraße und Stadtstraße zu beleuchten. Der Weg verläuft in einem kurzen Teil in dem Naturschutzgebiet Exerzierplatz.

Wie in den beiliegenden Stellungnahmen der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde angeführt wird die Beleuchtung des Weges aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Schulwegsicherheit ausnahmslos befürwortet, da der Weg tatsächlich als Schulweg genutzt wird. Darüber hinaus stellt der Weg auch eine deutliche Verkürzung und Verbesserung des Schulweges dar, da die stark befahrene Hartmannstraße umgangen wird.

Für die Errichtung der Beleuchtung auf dem vorhandenen Weg bittet die Stadt Erlangen aus Gründen der Schulwegsicherheit und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit eine Befreiung von den naturschutzrechtlichen Auflagen und Verboten auszusprechen.

Die entsprechenden Unterlagen sowie eine Beschreibung des vorgesehenen Beleuchtungskonzeptes liegen diesem Schreiben bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Pfeil

Anlagen: Erläuterungsbericht, Lageplan, Übersichtslageplan, Stellungnahmen Polizei und Verkehrsaufsicht

II. Kopie zum Akt

Öffnungszeiten:	Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr			
Haltestelle:	Neuer Markt	Buslinien:	30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295	
Konten der Stadtkasse:				
Sparkasse Erlangen	VR-Bank EHH eG	Flessabank Erlangen	HypoVereinsbank	Postbank Nürnberg
Kto. 31	Kto. 400	Kto. 880 035	Kto. 4 536 657	Kto. 47 78 855
BLZ 763 500 00	BLZ 763 600 33	BLZ 793 301 11	BLZ 763 200 72	BLZ 760 100 85
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH	BIC-/SWIFT-Code: GENODEF1ER1	BIC-/SWIFT-Code: FLESDEM793	BIC-/SWIFT-Code: HYVEDEM417	BIC-/SWIFT-Code: PBNKDEFF760
IBAN	IBAN	IBAN	IBAN	IBAN
DE79 7635 0000 0000 0000 31	DE25 7636 0033 0000 0004 00	DE03 7933 0111 0000 8800 35	DE84 7632 0072 0004 5366 57	DE92 7601 0085 0004 7788 55

Hinweise zur elektronischen Kommunikation www.erlangen.de/kommunikation

Erläuterungsbericht

Beleuchtung des Verbindungsweges Schenkstraße - Staudtstraße

1. Ausgangssituation und Bedarf für eine Wegebeleuchtung



Im östlichen Erlanger Stadtgebiet ist durch die Bebauung des ehem. Kasernengeländes ein neuer Stadtteil, der sog. Röthelheimpark entstanden. Hauptsächlich wurde in diesem Gebiet Wohnbebauung errichtet. Infolge dessen ist auch eine deutliche Zunahme der Verkehrsauslastung der umgebenden Straßeninfrastrukturobjekte zu verzeichnen. Dies betrifft auch einen

Verbindungsweg zwischen der Schenkstraße im Norden und der Staudtstraße am südlichen Ende dieses Weges. Der Weg ist in dem beiliegendem Bild blau hinterlegt.

Der Weg wird insbesondere auch von Schülern sehr intensiv als Schulweg zu den nahe gelegenen Schulen, Fridericianum und Michael-Poeschke-Schule, genutzt. Auch die weiter südlich liegende Universität erzeugt einen Ziel- und Quellverkehr auf dem o.g. Verbindungsweg.

Der asphaltierte Weg liegt sowohl auf Grundstücken der Stadt Erlangen (Fl.StNr. 1945/442) als auch auf Grundstücken des Freistaates Bayern (Fl.StNr.1945/81) und verläuft in einem Teilbereich durch das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ (grün hinterlegt). Die Wegeflächen sind nicht gewidmet.

Zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Erlangen existiert eine Vereinbarung, wonach die Reinigung, der Winterdienst und die Verkehrssicherungspflicht für die Dauer der Nutzung des Weges von der Stadt Erlangen übernommen wird. Für die Aufstellung und den Betrieb der Beleuchtungsanlagen auf den Grundstücken des Freistaates Bayern ist eine ergänzende Vereinbarung erforderlich. Die zuständigen Stellen des Freistaates haben jedoch ihre grundsätzliche Zustimmung auch in liegenschaftlicher Hinsicht in Aussicht gestellt.

Auf Grund der zunehmenden Nutzung als Schulweg wird es zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung des allg. Sicherheitsempfindens nunmehr erforderlich, den Weg verkehrsgerecht zu beleuchten. Die Beleuchtung des Weges wird seit langem durch Bürger, Eltern und politische Vertreter gewünscht. Die zuständigen Sicherheitsbehörden (Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Polizei) würde eine Beleuchtung des Weges begrüßen und anschließend die Nutzung als Schulweg empfehlen.

Der betroffene Weg verläuft auf ca. 1/3 seiner Gesamtlänge durch das Naturschutzgebiet Exerzierplatz, mit den diesbezüglichen Verboten und Festlegungen. Um dennoch, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und des allg. Sicherheitsempfindens insbesondere für Schulkinder dringend erforderliche Straßen- und Wegebeleuchtung realisieren zu können, beantragt die Stadt Erlangen für dieses Projekt eine Befreiung von den Festsetzungen des Naturschutzgebietes.

Erläuterungsbericht

Beleuchtung des Verbindungsweges Schenkstraße - Staudtstraße

2. Beleuchtungskonzept

Um die Eingriffe und die störende Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet auf das absolut niedrigste Maß zu beschränken wurde durch das Tiefbauamt folgendes Beleuchtungskonzept erstellt.

2.1 Bedarfsgerechte Beleuchtung

Mit den modernen Technologien ist die Installation einer Beleuchtungsanlage möglich, welche die Auswirkungen der Wegebeleuchtung auf den Naturschutz durch eine künstliche Beleuchtung stark reduziert, indem der Weg bedarfsgerecht nur dann beleuchtet wird, wenn eine entsprechende Nutzung erfolgt.

Moderne LED-Leuchten können in Verbindung mit Bewegungsmeldern bedarfsgerecht so gesteuert werden, dass die Anlage mit voller Leistung nur dann in Betrieb geht, wenn eine Wegenutzung erkannt wird und Fußgänger oder Radfahrer diesen Weg nutzen wollen.

Diese intelligenten Systeme erkennen den jeweiligen Nutzer und steuern die Lichtintensität bedarfsgerecht. Die Varianten reichen von einem Einschalten des ges. Weges, wenn am Ende oder am Anfang eine Nutzung erkannt wird, bis hin zu einer sog. „Follow me“ Variante, bei der jeweils vor und nach dem Nutzer mehrere Leuchten hochgefahren werden.

Auf Grund der Tatsache, dass diese Systeme noch sehr neu sind, kann eine abschließende Entscheidung des anzuwendenden Systems erst im Rahmen der weiteren Detailplanung getroffen werden. In den Entscheidungsprozess müssen auch steuerungstechnische Aspekte, die Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage sowie weitere Sicherheitstechnischen Argumente mit einfließen. Einige Systeme können z.B. die Bedarfsanforderung durch Tiere (Hasen, Hunde, Katzen) ausschließen, hierfür muss die Anlage jedoch während der Betriebszeit in einem Grundniveau von 10% betrieben werden. Andere System können auf 0% herunterfahren, jedoch besteht dabei die Möglichkeit, dass z.B. Tiere wie Hunde eine Bedarfsanmeldung auslösen würde. Da diese unterschiedlichen technischen Möglichkeiten herstellerabhängig sind, wäre eine grundsätzlich systemoffene Genehmigung wünschenswert, um nicht bereits im Rahmen der Genehmigung technisch innovative Lösungsansätze auszuschließen.

Alle einzusetzenden Systeme haben jedoch gemeinsam, dass die Beleuchtung des Weges in einer sich noch zu bestimmenden Form an dem jeweiligen Bedarf orientiert.

2.2 LED-Leuchten zur Minimierung der Einwirkungen

Um den störenden Einfluss von künstlichem Licht auf Insekten soweit als möglich zu reduzieren, ist vorgesehen, LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von ca. 3000 K einzusetzen.

Diese LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von ca. 3000 K haben ggü. der konventionellen Technologien (HQL oder NAV) eine deutlich reduzierte Anlockwirkung auf Insekten.

So wurde in einer Feldstudie der Tiroler Landesumweltanwaltschaft & Tiroler Landesmuseum Betriebsgesellschaft mbH ermittelt, dass eine LED mit einer Farbtemperatur von 3000 K nur noch 30 % gegenüber der bereits als insektenfreundlich eingestuften Natriumdampfhochdrucklampen anlockt. Darüber hinaus werden LED-Leuchten mit einer hohen Schutzart (IP 65) vorgesehen. Somit ist das Eindringen von Insekten in den Leuchtenkörper ausgeschlossen.

Ein weiterer Vorteil von LED-Leuchten ist die zielgerichtete Ausleuchtung der Wegefläche mit einem sehr geringeren Streulichtanteil, so dass auch hier eine deutliche Reduzierung der Auswirkungen durch Lichteintrag auf das Naturschutzgebiet zu verzeichnen ist.

Erläuterungsbericht

Beleuchtung des Verbindungsweges Schenkstraße - Staudtstraße

2.3. Gesamtplanung

Das Beleuchtungskonzept sieht für den gesamten Weg insgesamt 12 neue Leuchtstellen vor. Davon befinden sich 4 Stück im Naturschutzgebiet. Die Lichtpunkthöhe beträgt 6,0 m und stellt einen guten Kompromiss zwischen den im direkten Zusammenhang stehenden Faktoren, Lichtpunkthöhe und Leuchtenabstand, dar. Darüber hinaus ist der geplante Abstand von ca. 35 m in etwa auch der Grenzwert für die vorgesehene intelligente Steuerung der Beleuchtungsanlage.

Es ist vorgesehen die Leuchtstellen über ein Erdkabel, welches in der Fläche östlich des Weges zu verlegen wäre, mit Energie zu versorgen. Für die Kabelverlegung sind ein auf dem Fl.StNr. 1945/81 befindliches Gebüsch (ca. 6 qm) zu entfernen sowie die weiteren im beigefügten Plan eingezeichneten kleineren Büsche / Bäume zurückzuschneiden.

Die Kosten der Maßnahme werden überschlägig mit rd. 65.000,-Euro veranschlagt.

Für die Errichtung und die spätere Entfernung der Lichtmaste und der Erdkabelverlegung sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zu treffen.

3. Weitere Projektschritte

Über die untere Naturschutzbehörde soll bei der höheren Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Festsetzungen des Naturschutzgebietes für diesen gesonderten Einzelfall beantragt werden, um die Verkehrssicherheit und die allgemeine Sicherheit des in seiner Verkehrsbedeutung stetig zunehmenden Verbindungsweges gewährleisten zu können. Durch diese Maßnahme kann auch die Schulwegsicherheit deutlich verbessert werden.

Nach der entsprechenden Genehmigung und den diesbezüglichen Auflagen sollen dann umgehend die Ausführungsplanungen erstellt, die erforderlichen Vereinbarungen abgeschlossen und die benötigten Haushaltsmittel beantragt werden.

Vor dem Hintergrund der komplexen Steuerungsautomatik und des damit verbundenen Planungsaufwandes ist das Ziel der Stadt Erlangen, eine Beleuchtung des Verkehrsweges im Jahr 2014 zu ermöglichen.

Aufgestellt, 10.07.2013
i.A.

gez.

Pfeil

Stadt Erlangen - Tiefbauamt
Sachgebiet konstruktiver Ingenieurbau
und elektrische Anlagen

Verbindungsweg zwischen Schenk- und Staudtstraße

- I. Der Verbindungsweg zwischen Schenk- und Staudtstraße stellt zwar keinen offiziellen Schulweg dar, er wird jedoch von vielen Schülern auf dem Weg zur Schule bzw. von der Schule nach Hause genutzt. Nachdem der Weg auf Grund des Verbots für Fahrzeuge aller Art mit Ausnahme des Radverkehrs nur von Radfahrern und Fußgängern genutzt werden darf und auf Grund der vorhandenen Sperrpfosten auch von diesen Verkehrsteilnehmern genutzt wird, ist er aus verkehrsrechtlicher Sicht sicherer als der Weg entlang der Hartmannstraße.

Zum Schutz der Schulkinder und zur Erhöhung der Schulwegsicherheit – insbesondere während der Wintermonate - ist es aus Sicht der Verkehrsbehörde zwingend erforderlich, den Weg zu beleuchten.

- II. Per Mail Amt 66 Herrn Pfeil zur Kenntnis und weiteren Veranlassung

- III. Kopie Abteilung 321 zur Straßenakte

Im Auftrag

gez.

Janousek

Polizeiinspektion Erlangen-Stadt



Erlangen, 17.07.2013

STADT ERLANGEN
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
Sachgebiet
Verkehrswesen Parkraumbewirtschaftung

Ihr(e) Zeichen: III/321/JM001	Bitte bei Antwort angeben Unser(e) Zeichen:	Durchwahl: 760-152	Sachbearbeiter/-in: Weidner, POK
Ihre Nachricht vom: 17.07.2013	Unsere Nachricht vom:	Telefax: -	Zimmer-Nr.:

Betreff: Beleuchtung des Rad-/Gehweges zwischen Schenkstraße und Staudtstraße

Hier: Positive Stellungnahme der Polizei in Bezug auf die Schulwegsicherheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der im Betreff benannte Weg wird im allgemeinen und im speziellen als Schulweg von allen Altersklassen der Verkehrsarten Fußgänger und Radfahrer benutzt werden. Durch die unmittelbare Anbindung an die technische Fakultät und das Gymnasium Fridericianum sowie die Michael-Poeschke-Schule wird dort eine hohe Verkehrsdichte von Radfahrern und Fußgängern zu erwarten sein. Um in den Herbst- und Wintermonaten die Sichtbarkeit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten und damit die Schulwegsicherheit zu erhöhen, wird die Beleuchtung des Weges ausnahmslos befürwortet.

Mit freundlichen

Frank Weidner

Polizeioberkommissar

--

Polizeiinspektion Erlangen-Stadt

Sachbereich Verkehr - Verkehrserziehung

Schornbaumstr. 11, 91052 Erlangen

Telefon: 09131/ 760-152 **CNP:** 7-630-130

Telefax: 09131/ 760-170 **CNP:** 7-630-170

E-Mail: pp-mfr.erlangen.pi-stadt@polizei.bayern.de

E-Mail: frank.weidner@polizei.bayern.de

Dienstgebäude u. Paketpostanschrift

Schornbaumstraße 11
91052 Erlangen

Briefpostanschrift:

Öffentliche Verkehrsmittel:

Erreichbarkeit:

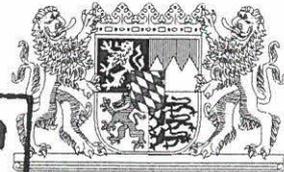
Telefon:
Telefax:
CNP:
Internet:
E-Mail:

Konto der Zahlstelle:

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Einschreiben
Stadt Erlangen
91051 Erlangen



EINGANG: 05.11.13	
Antst. 660	660
661	662
663	
663-2 z. Kts. u.	
WW/Termin: 2.11.13	

Bitte + φ
a Refur und Art 31 z. K.
el. φ. 6.11.13

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
19.07.2013,
VI/663/PA006

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner
55.1-8622 (500.62) ER
Frau Zötl

E-Mail: gabriele.zoetl@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Datum

17 32 / 57 32

Zi. Nr. 1.16

24.10.2013

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayer. Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) und der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“, Stadt Erlangen vom 08.09.2000;

Antrag der Stadt Erlangen -Tiefbauamt- auf Erteilung einer Befreiung für die Errichtung einer Wegbeleuchtung des Verbindungsweges zwischen Schenkstraße und Staudtstraße innerhalb des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Stadt Erlangen vom 19.07.2013 ergeht folgender

Bescheid:

- I. Die Regierung von Mittelfranken -höhere Naturschutzbehörde- erteilt der Stadt Erlangen keine Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 5 und 8 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ vom 08.09.2000 für die Errichtung einer Wegbeleuchtung innerhalb des o.a. Naturschutzgebietes.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Befreiungsverfahrens zu tragen.
- III. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Stadt Erlangen beabsichtigt, den vorhandenen Verbindungsweg zwischen Schenkstraße und Staudtstraße innerhalb des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ zu beleuchten. Der Weg werde von vielen Schülern als Schulweg benutzt. Aus Gründen der Schulwegsicherheit sei laut Antragstellerin eine ausreichende Beleuchtung (in Form von 4 LED Leuchten), insbesondere in den Wintermonaten, notwendig.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

17/99

Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Der Weg durch das Schutzgebiet mit einer Weglänge von 140 Metern bringe für die Schüler im Vergleich zu der beleuchteten Alternative längs der Hartmannstraße eine Zeitersparnis von ca. 5 Minuten. Im Übrigen stelle der Schulweg über die Hartmannstraße eine Gefahrenquelle für die Schüler dar, da diese sehr stark befahren sei.

In der Ausführung dazu ist geplant, die Beleuchtung mittels eines neuen bedarfsgerechten LED-Lampensystems zu erproben. Das intelligente System erkenne dabei den jeweiligen Nutzer und steuere das Licht bedarfsgerecht. Die Nachteile für die Tierwelt würden dadurch enorm reduziert. Der „Staubsaugereffekt“ der Quecksilberdampf-Hochdrucklampe auf nachtaktive Insekten sei daher nicht zu erwarten.

II.

1. Für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde örtlich und sachlich zuständig (Art. 43 Abs. 2 Nr. 2, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2, Art 56 BayNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 2 der Naturschutzgebietsverordnung).
2. Mit Verordnung vom 08.09.2000 hat die Regierung von Mittelfranken den in der Stadt Erlangen liegenden Exerzierplatz als Naturschutzgebiet ausgewiesen. In der betreffenden Verordnung ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 verboten „Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern“; und nach Nr. 5 „Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen“ sowie nach Nr. 8 „die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern“.
3. Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung unter den in § 6 der Verordnung i. V. m. § 67 BNatSchG und Art. 56 BayNatSchG genannten Gründen gewährt werden.

Der Exerzierplatz ist ein auf einem ehemaligen Militärgelände in der Stadt Erlangen gelegenes Naturschutzgebiet und Teil der Sandachse Franken. Das Gebiet gehört zu den bedeutenden Sandlebensräumen Bayerns. Es ist gekennzeichnet durch den Wechsel von Sandmagerrasen, dichten Grasfluren, offenen Sandflächen und Gehölzgruppen.

Der Exerzierplatz ist Lebensraum zahlreicher Vögel, Heuschrecken und Insekten. Wichtiger Schutzzweck gemäß § 3 Nr. 4 der Naturschutzgebietsverordnung ist der Erhalt störungsempfindlicher Arten.

Nach § 6 der Verordnung i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayNatSchG darf eine Befreiung nur erteilt werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder der Vollzug der Bestimmungen zu einer unzumutbaren Belastung führt und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der innerhalb der Bürgerschaft, bei politischen Vertretern und Eltern bestehende Wunsch nach einer Beleuchtung des Wegs auf Grund der zunehmenden Nutzung als Schulweg ist zwar grundsätzlich als im öffentlichen Interesse liegend anzuerkennen, denn sie ist geeignet, die Verkehrssicherheit zu verbessern. Auf der anderen Seite liegt jedoch die Einhaltung der Verbote der Naturschutzgebietsverordnung ebenfalls im öffentlichen Interesse.

Bei dem Weg zwischen Schenkstraße und Staudtstraße handelt es sich um einen nicht gewidmeten Weg, der faktisch u. a. als Schulweg von Rad- und Fußgängern zunehmend genutzt wird. Der offizielle Schulweg führt hingegen entlang der Hartmannstraße. Diese Alternative ist zumutbar, so dass die Erteilung einer Befreiung nicht „notwendig“ i. S. d. § 67 Abs. 1 Satz Nr. 1 BNatSchG ist.

Zunächst greift das Argument einer Zeitersparnis von 5 Minuten gegenüber dem offiziellen Schulweg nicht durch, denn nicht jeder Weg, der zu einer Zeitersparnis führt, ist auch notwendig und realisierbar. Der minimal höhere Zeitaufwand entlang der Hartmannstraße macht diesen nicht unzumutbar.

Ferner sind die von der Antragstellerin geäußerten Bedenken hinsichtlich des Gefährdungsaspekts bei der Benutzung der vielbefahrenen Hartmannstraße sehr allgemein. Der Schulweg über den breiten, beidseitigen Geh- und Radweg entlang der beleuchteten Hartmannstraße existiert seit vielen Jahren und ist vergleichbar mit vielen anderen Schulwegen. Konkrete Anhaltspunkte für eine besondere Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, die die Erteilung einer Befreiung erfordern würden, wurden weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich.

Ebenso wenig kann die Antragstellerin geltend machen, die Aufrechterhaltung des Verbots führe zu einer unzumutbaren Belastung i. S. d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Bei der Prüfung ist davon auszugehen, dass der Normgeber Konsequenzen seiner Regelungen, die bei allen oder den meisten Betroffenen vorherzusehen sind, für gewollt und daher für zumutbar erachtet. Aufgefangen werden soll lediglich ein atypischer Einzelfall, bei dem sich die Durchführung der Vorschriften als unverhältnismäßig darstellen würde. Ein solcher Sonderfall liegt hier nicht vor, da die Verbote, Leitungen zu legen, Grabungen vorzunehmen und die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, ganz bewusst in die Verordnung aufgenommen wurden und die Folgen alle Benutzer gleichermaßen in einer zumutbaren Weise treffen, nämlich bei Dunkelheit die Hartmannstraße zu benutzen.

Auch die zweite Voraussetzung des § 67 Abs. 1 Satz Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor, denn eine Abweichung von den Verboten ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar. Störungen der Tier- und Pflanzenwelt gehen auch von Veränderungen der Lichtverhältnisse aus. Dabei sind nicht nur Belange des Insektenschutzes von Bedeutung. Die Minimierung der Auswirkungen auf die Insektenwelt und damit auch auf nachtaktive Insektenjäger, insbesondere Fledermäuse, mittels gezielter Auswahl der Lichtstärke- und Qualität ist nur ein Aspekt. Dabei wird verkannt, dass für viele Tier- und auch Pflanzenarten der Tag- und Nachtrhythmus von immenser Bedeutung ist. Gesangsaktivitäten von Vögeln sind tageszeit- und damit lichtabhängig, die Belaubung von Gehölzen und der Abwurf der Belaubung im Herbst stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tageslänge. Dies hat auch Folgen für die von solchen Faktoren abhängigen Organismen. All diese Auswirkungen sollten in einem Naturschutzgebiet ausgeschlossen werden, zumal sie nicht annähernd gut absehbar sind.

Die von der Antragstellerin geplante Beleuchtung des Wegs würde dem Zweck der Unterschutzstellung zuwiderlaufen und ist mit den Belangen des Naturschutzes nicht zu vereinbaren. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beleuchtung des Wegs zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würde, die sich zweifellos negativ auf die Funktion des Schutzgebietes auswirken würden. Im Übrigen sind die alternativen, bereits vorhandenen Wege außerhalb des Schutzgebietes geeignet und zumutbar.

Deshalb ist der Antrag der Stadt Erlangen abzulehnen.
Der Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken hat sich in seiner Sitzung am 12.06.2013 ebenfalls gegen die Wegbeleuchtung ausgesprochen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 und Art. 4 S. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

19/99

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Leuner
Regierungsdirektorin

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/245/2013

**VDE 8.1.1 ABS Nürnberg-Ebensfeld;
Erneuerung der Straßenüberführung Tennenloher Straße
Sachstand Behelfsbrücke für Fußgänger und Radfahrer**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.11.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
61, ESTW/Bus

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Tennenloher Straße ist im Bereich der Bahnlinie seit dem Abbruch des alten Brückenbauwerkes im Juli 2013 vollständig für alle Verkehrsarten gesperrt. Dies entspricht auch den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.10.2009. Die Fertigstellung des Bauwerkes und damit auch die Wiederaufnahme der Nutzung der neuen Brücke erfolgt lt. Auskunft der DB ProjektBau GmbH voraussichtlich erst wieder ab August/September 2014.

Um die verkehrlichen Einschränkungen auf Grund der Sperrung dieses Verkehrsweges durch Verbesserungen im Bereich des ÖPNV zu kompensieren, wurde mit Beginn der Vollsperrung ein geändertes Buskonzept (Linien 284, 285 und 294) umgesetzt. Hinsichtlich der Kostentragung für dieses Buskonzept sollte eine Vereinbarung zwischen den ESTW und der DB Projektbau GmbH geschlossen werden.

Aus Sicht eines Aktionsbündnisses zur Schaffung einer Behelfsbrücke stellt die fehlende unmittelbare Verbindung dennoch eine bedeutende Einschränkung dar. Ende August 2013 hat das Aktionsbündnis im Rahmen einer Stadtratssitzung deswegen eine Liste mit 1.700 Unterschriften mit der Bitte zur Schaffung einer Behelfsbrücke übergeben.

In Abstimmungsgesprächen mit der DB ProjektBau und dem ausführenden Bauunternehmer wurden die Möglichkeiten einer Behelfsbrücke diskutiert. Grundsätzlich wären sowohl die technischen als auch die abwicklungstechnologischen Möglichkeiten (Sperrpausen für Gleissperrungen sind mehrere Monate im Voraus anzumelden) für die Errichtung einer Behelfsbrücke für Fußgänger und Radfahrer gegeben. Bei einer angenommenen Einsatzdauer der Behelfsbrücke von ca. 8 Monaten hätten sich die geschätzten Herstellungskosten grob auf ca. 170.000,- € incl. MWSt. ergeben.

Im Oktober hat die Verwaltung mit den ESTW einen Vorschlag für eine Reduzierung des o.g. Buskonzeptes besprochen. Durch die Reduzierung des Umleitungskonzeptes sollen Einsparungen generiert werden, die eine Finanzierung oder zumindest eine Teilfinanzierung der Behelfsbrücke ermöglichen.

Im Rahmen des diesbezüglichen Abstimmungsprozesses hat sich gezeigt, dass eine Reduzierung bzw. Anpassung des gegenwärtigen Busumleitungskonzeptes zur Kosteneinsparung und somit zur Finanzierung/Mitfinanzierung der Behelfsbrücke nicht gesehen wird.

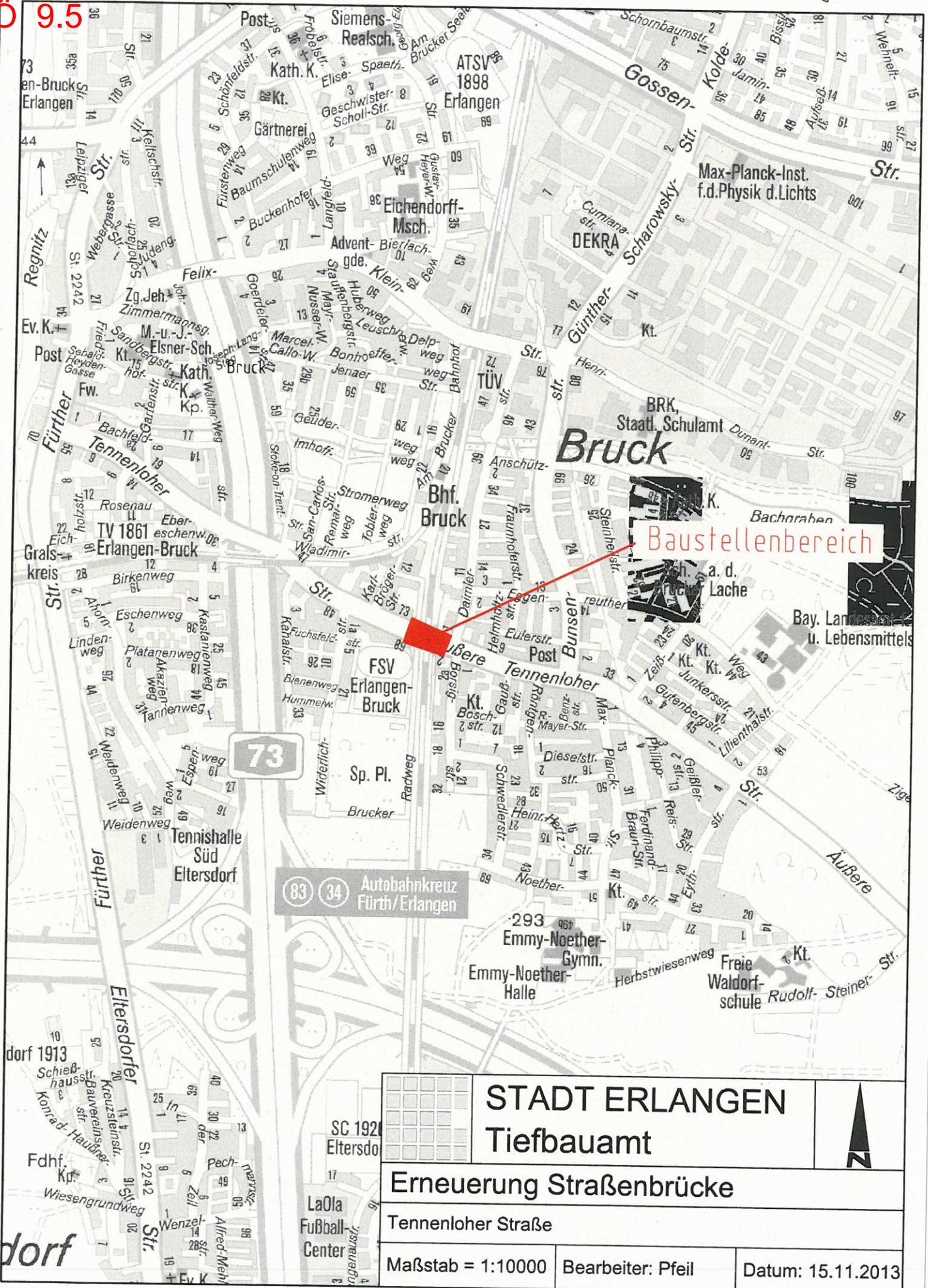
Nachdem eine Finanzierung aus Mitteln des städtischen Haushaltes nicht möglich ist und auch eine weitere Finanzierung durch die DB ProjektBau ausgeschlossen wurde, ist die Herstellung einer Behelfsbrücke wegen fehlender Finanzierung leider nicht möglich.

Anlagen: Übersichtslageplan

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ö 9.5



STADT ERLANGEN		
Tiefbauamt		
Erneuerung Straßenbrücke		
Tennenloher Straße		
Maßstab = 1:10000	Bearbeiter: Pfeil	Datum: 15.11.2013

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/14

Verantwortliche/r:
Rechnungsprüfungsamt

Vorlagennummer:
14/144/2013/1

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung / Revisionsordnung der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.11.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
OBM, Amt 30

I. Antrag

Variante A):

Die in der **Anlage 1** beigefügte Revisionsordnung (RVO) wird beschlossen. Künftig werden die Bezeichnungen „Revisionsausschuss“, „Revisionsamt“ und „Revisionsordnung“ verwendet.

Variante B):

Die in der **Anlage 2** beigefügte Rechnungsprüfungsordnung (RPO) wird beschlossen. Die Bezeichnungen „Rechnungsprüfungsausschuss“, „Rechnungsprüfungsamt“ und Rechnungsprüfungsordnung“ bleiben unverändert.

Hinweis: Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.11.2013 die Variante A) mit 6 : 1 Stimmen begutachtet. Des Weiteren haben sich die Ausschussmitglieder dafür ausgesprochen, die Thematik Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit nicht in der RVO bzw. RPO zu regeln, sondern ausschließlich in der Geschäftsordnung für den Stadtrat für die Wahlperiode ab Mai 2014. Dies wurde nunmehr in der RVO bzw. RPO berücksichtigt.

II. Begründung

Die bisherige Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erlangen stammt aus dem Jahr 1982 und ist in mehreren Punkten inhaltlich und redaktionell überholt. Zudem weist sie zahlreiche textliche Übernahmen v. a. aus der Gemeindeordnung (GO) und der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV) auf, die verzichtbar sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Von textlichen Wiederholungen anderer Rechtsvorschriften (v. a. GO und KommPrV) wurde im Sinne einer Verschlankung der Regelungen Abstand genommen.

Die in den Varianten A) und B) enthaltenen Regelungen (vgl. Anlagen 1 und 2) sind inhaltlich grundsätzlich identisch. Sie unterscheiden sich lediglich in den im Antrag erwähnten Bezeichnungen.

Erläuterungen und Begründungen zu inhaltlichen und redaktionellen Änderungen:

Ziffer in neuer RVO/RPO	Erläuterungen und Begründungen
1	Redaktionelle Ergänzung um die Eigenbetriebsverordnung (Ziffer 1.1) und die Eigenbetriebe (Ziffer 1.2). Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bisherigen RPO im Jahr 1982 existierten noch keine Eigenbetriebe.
1.3	In der RVO (Anlage 1) sind hier die neuen Begriffsbestimmungen enthalten.
2.1	„Protokollführung“ wurde durch „Geschäftsstelle“ ersetzt, die sich beim Rechnungsprüfungsamt befindet. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes umfassen inzwischen neben der reinen Protokollführung auch die Erstellung der Einladungen und der Niederschriften sowie die EDV-mäßige Einstellung ins Ratsinformationssystem „Session“.
3.1	Künftig Einbeziehung risikoorientierter Gesichtspunkte als Ausdruck einer möglichst objektiven Auswahl der Prüfungsthemen.
3.2	Neu aufgenommen oder geändert wurden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Spiegelstrich 3: Projektbegleitung wird bereits seit Jahren vom Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen, gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau (Beteiligung bei Entwurfsplanungsbeschlüssen). ▪ Spiegelstrich 4: Hierunter fällt die Vorprüfung des „Hartz IV-Testats“ für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, zu der sich die Stadt Erlangen als Optionskommune verpflichten musste. ▪ Spiegelstrich 5: Hierunter fallen etwa Prüfungen bei Vereinen oder Zweckverbänden.
3.3	Anpassung an Begrifflichkeiten der Doppik und thematische Zuordnung zur Ziffer 3 – Rechnungsprüfungsamt (bisher Ziffer 5).
4.1	Die Information des OBM soll künftig unverzüglich nach Vorliegen von gesicherten Sachverhalten bzw. nach Prüfungsabschluss erfolgen. Dies hat folgende Gründe: <ol style="list-style-type: none"> a) OBM erhält so gesicherte Informationen und nicht nur Hinweise auf Verdachtsmomente oder gar Spekulationen. b) Gemäß § 626 BGB beträgt die Kündigungsfrist bei außerordentlichen Kündigungen zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte (OBM) von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Bei komplexen Sachverhalten ist es durchaus vorstellbar, dass die Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes, eine etwaige juristische Einbeziehung des Rechtsamtes und die Entscheidung über arbeitsrechtliche Maßnahmen durch die Personalverwaltung mehr als zwei Wochen in Anspruch nehmen können und eine außerordentliche Kündigung dann nicht mehr möglich ist. Die Frist sollte daher erst dann in Gang gesetzt werden, wenn die Entscheidungsgrundlage gesichert ist. Erfahrungsgemäß sind alle Beteiligten, neben einer gründlichen, unbedingt auch an einer raschen Sachverhaltsaufklärung interessiert.
5.2	Umrechnung von „über 1.000,- DM“ auf „mindestens 500,- €“. Aktuell bestehen vier Handvorschüsse mit einem Volumen von 500,- € oder mehr.
6.1	Konkretisierung des Prüfungsverfahrens. Gelegenheit zur Schlussbesprechung soll den geprüften Dienststellen künftig immer eingeräumt werden und nicht nur bei „wesentlichen Prüfungsfeststellungen“. Dies entspricht der langjährigen und bewährten Praxis.
6.2	Aus der Verpflichtung zur Äußerung wird eine Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme. Dies entspricht der langjährigen und bewährten Praxis. Alle Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die Prüfungsberichte, nicht nur der Vorsitzende. Auch dies entspricht der langjährigen und bewährten Praxis.
6.4	Auch wird aus der Verpflichtung zur Äußerung die Möglichkeit zur zeitnahen Äußerung. Dies entspricht der langjährigen und bewährten Praxis.
6.5	Der Hinweis auf den internen Charakter der Prüfungsberichte und -vermerke ist notwendig, da in der Vergangenheit immer wieder Unterlagen der Rechnungsprüfung nach

	außen weitergegeben wurden.
7.3	In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass von Fachbereichen Verträge mit öffentlichen oder privaten Dritten (i. d. R. Zuschussgebern) abgeschlossen wurden, in denen sich die Stadt verpflichtet hat, Prüfungsleistungen durch das Rechnungsprüfungsamt zu erbringen. Eine vorherige Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht in jedem Fall, so dass es zu unklaren Situationen oder Interessenskollisionen gekommen ist. Der neu eingefügte Passus soll dem künftig entgegenwirken.
7.4	Damit das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig die Thematik der Prüfungsrechte bei einer geplanten Unternehmensbeteiligung oder Gründung einspeisen kann, wäre die Information notwendig.
7.5	Redaktionelle Ergänzungen
8	Inhaltlich sind die Prüfungsberichte anderer Stellen von den geprüften Fachämtern abzarbeiten. Das Rechnungsprüfungsamt übernimmt die Koordination. Dies entspricht der langjährigen und bewährten Praxis.
9	Das Inkrafttreten ist für den 01.12.2013 vorgesehen. Hinsichtlich der Bezeichnung „Revisionsausschuss“ soll eine Verwendung erst zum 01.05.2014, also zum Beginn der neuen Wahlperiode erfolgen (Anlage 1). Dies ermöglicht eine Angleichung an die Geschäftsordnung des Stadtrates.

Hinweise zu einer möglichen Umbenennung von Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsamt und Rechnungsprüfungsordnung:

Die Begriffe **Rechnungsprüfungsausschuss** und **Rechnungsprüfungsamt** stammen von der Prüfung der städtischen Jahres**rechnung**. Da seit der Umstellung auf die Doppik keine Jahresrechnungen, sondern Jahresabschlüsse aufgestellt und geprüft werden, passt die Begrifflichkeit nicht mehr vollständig.

Der Begriff **Revision** bedeutet lt. Duden Überprüfung und Kontrolle und würde thematisch mit den gesetzlichen Aufgaben besser übereinstimmen. Inhaltlich werden Aufgaben der internen Revision (Durchführung unabhängiger interner Untersuchungen) und auch der externen Revision (Prüfung von Jahresabschlüssen anstelle eines Wirtschaftsprüfers) wahrgenommen.

Mehrere Städte haben bereits die Bezeichnung Revisionsamt gewählt, so etwa München, Frankfurt am Main, Wiesbaden, Darmstadt und Kassel. Eine Umbenennung auch des Rechnungsprüfungsausschusses in Revisionsausschuss und der Rechnungsprüfungsordnung in Revisionsordnung würde die logische Konsequenz einer möglichen Umbenennung des Amtes darstellen. Das Rechnungsprüfungsamt spricht sich für die Umbenennung aus.

Die Argumente pro und contra Umbenennung in der Übersicht:

pro Umbenennung	contra Umbenennung
Begriffe Rechnungsprüfungs ausschuss und Rechnungsprüfungs amt passen nach der Umstellung auf die Doppik nicht mehr (s. o.).	Diskrepanz zu den Bezeichnungen in der GO und der KommPrV, die (in Bayern) noch nicht geändert wurden.
Es würde dem weit verbreiteten Eindruck entgegenwirken, das Rechnungsprüfungsamt prüft vorwiegend städtische „Rechnungen“ und dies möglicherweise hinsichtlich des Skontoabzugs.	Umstellungsaufwand (allerdings sehr überschaubar)
Vermeidung von Enttäuschungen bei Bürgerinnen und Bürgern, die hin und wieder mit privaten Zahnarzt- oder Handwerkerrechnungen zu uns kommen und „Prüfung“ erwarten.	
Ein Trend zur Umbenennung auch in anderen Städten ist feststellbar.	

Anlagen: Anlage 1: Neufassung der Revisionsordnung der Stadt Erlangen (RVO)
Anlage 2: Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erlangen (RPO)
Anlage 3: Protokollvermerk aus der Sitzung des RPA am 06.11.2013

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Revisionsordnung (RVO)

<p>vom 24.11.1982 Stand: 01. Dezember 1982</p>	<p>Neufassung Stand: Juli 2013</p>
<p>1 Allgemeines</p> <p>1.1 Die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) regelt das örtliche Prüfungswesen bei der Stadt Erlangen. Sie stützt sich auf die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), das Stiftungsgesetz (StG), die Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung (KommPrV) sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVKommPrV) und ergänzt diese Bestimmungen.</p> <p>1.2 Die RPO gilt für die gesamte Stadtverwaltung und für die von der Stadt verwalteten Stiftungen.</p>	<p>1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen</p> <p>1.1 Die Revisionsordnung (RVO) regelt das örtliche Prüfungswesen bei der Stadt Erlangen. Sie ergänzt die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), das Stiftungsgesetz (StG), die Eigenbetriebsverordnung (EBV), die Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung (KommPrV) sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVKommPrV) und ergänzt diese Bestimmungen.</p> <p>1.2 Die RVO gilt für die gesamte Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe und für die von der Stadt verwalteten Stiftungen.</p> <p>1.3 Der Rechnungsprüfungsausschuss führt in der Stadt Erlangen die Bezeichnung Revisionsausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt führt in der Stadt Erlangen die Bezeichnung Revisionsamt.</p>
<p>2 Rechnungsprüfungsausschuß (Art. 103 GO)</p> <p>2.1 Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Jahresrechnungen der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen. Das Rechnungsprüfungsamt ist dabei umfassend als Sachverständiger zu beteiligen. Hierzu legt das Rechnungsprüfungsamt für jedes Haushaltsjahr dem Rechnungsprüfungsausschuß einen Sachverständigenbericht vor.</p> <p>2.2 Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Protokollführung im Rechnungsprüfungsausschuß obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.</p>	<p>2 Revisionsausschuss</p> <p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffer 2.1 sind inhaltsgleich mit Art. 103 GO. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p> <p>2.1 Die Geschäftsstelle des Revisionsausschusses befindet sich beim Revisionsamt.</p>

<p>2.3 Das Rechnungsprüfungsamt wird im Rechnungsprüfungsausschuß durch die Amtsleitung vertreten. Diese kann auch die zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer hinzuziehen.</p>	<p>2.2 Das Revisionsamt wird im Revisionsausschuß durch die Amtsleitung vertreten. Diese kann auch die zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer hinzuziehen.</p>
<p>3 Rechnungsprüfungsamt</p> <p>3.1 Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes (Art. 104 GO)</p> <p>3.1.1 Das Rechnungsprüfungsamt untersteht dem Oberbürgermeister unmittelbar.</p> <p>3.1.2 Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Bei der örtlichen Rechnungsprüfung ist es dem Stadtrat, bei den örtlichen Kassenprüfungen dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich.</p> <p>3.1.3 Die Leitung, die Stellvertretung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Stadtrat bestellt und abberufen. Im übrigen bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzter unberührt.</p> <p>3.1.4 Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes verteilt die Prüfungsgeschäfte und sonstigen Arbeiten und stellt die Prüfungspläne auf. Sie ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung der Prüfungen den Prüferinnen und Prüfern Weisungen zu erteilen. Sie ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und den Fortgang der Prüfungsarbeiten zu überwachen.</p> <p>3.2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (Art. 103 GO)</p> <p>3.2.1 Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die umfassende Tätigkeit als Sachverständiger für den Rechnungsprüfungsausschuß bei der örtlichen Rechnungsprüfung. 	<p>3 Revisionsamt</p> <p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 sind inhaltsgleich mit Art. 104 GO. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p> <p>3.1 Die Leitung des Revisionsamtes verteilt die Prüfungsgeschäfte und sonstigen Arbeiten und stellt die Prüfungspläne auf. Dabei sollen risikoorientierte Gesichtspunkte einbezogen werden. Sie ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung der Prüfungen den Prüferinnen und Prüfern Weisungen zu erteilen. Sie ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und den Fortgang der Prüfungsarbeiten zu überwachen.</p> <p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffer 3.2, die bereits in Art. 103 oder Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GO enthalten sind, gelten ohnehin und</i></p>

<p>- die Durchführung der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse, den Zahlstellen und den Handvorschüssen.</p> <p>3.2.2 Das Rechnungsprüfungsamt hat außerdem folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Vergabe von Aufträgen nach den Bestimmungen der Vergaberichtlinien der Stadt, - Erstellung von Gutachten, insbesondere zu Fragen der Gemeindegewirtschaft, - Prüfung von Verwendungsnachweisen der Stadt bei Zuwendungen aus öffentlichen Kassen. <p>3.2.3 Besondere Prüfungsaufträge können dem Rechnungsprüfungsamt vom Stadtrat und vom Oberbürgermeister erteilt werden.</p> <p>3.2.4 Durch Beschluß des Stadtrates können dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung von Organisation außerhalb der Stadtverwaltung erteilt werden. Solche zusätzlichen Aufgaben sollen jedoch nur übertragen werden, wenn hierdurch die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><i>können somit hier entfallen.</i></p> <p>3.2 Neben den gesetzlichen Aufgaben nimmt das Revisionsamt folgende zusätzliche Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Vergabe von Aufträgen nach den Bestimmungen der Vergaberichtlinien der Stadt, - Erstellung von Gutachten, insbesondere zu Fragen der Gemeindegewirtschaft, - Projektbegleitung im Rahmen von städtischen Baumaßnahmen, - Prüfungen, die von der Stadt Erlangen vertraglich zugesagt wurden, - weitere Prüfungsaufträge, die dem Revisionsamt durch Beschluss des Stadtrates zur Prüfung von Organisationen außerhalb der Stadtverwaltung erteilt werden. <p>Solche zusätzlichen Aufgaben sollen jedoch nur übertragen werden, wenn hierdurch die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>4 Allgemeine Pflichten und Rechte der Prüferinnen/Prüfer (§ 1 KommPrV)</p> <p>4.1 Die Prüfungen sind rechtzeitig, gründlich, gewissenhaft und sachgerecht zu erfüllen.</p> <p>4.2 Den Prüferinnen und Prüfern sind alle zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen.</p> <p>4.3 Die Prüferinnen und Prüfer können verlangen, daß ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt oder zugesandt werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Prüfer/innen Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen; sie sind berechtigt, die Öffnung von Behältern zu verlangen sowie Ortsbesichtigungen vor-</p>	<p>4 Prüferinnen und Prüfer</p> <p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffern 4.1 bis 4.3 sowie 4.5 und 4.6 sind inhaltsgleich mit § 1 Abs.1 bis 3 KommPrV und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p> <p><i>Die bisherige Ziffer 4.8 ist in Ziffer 3.7.1 AGA geregelt.</i></p>

<p>zunehmen.</p> <p>4.4 Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei sonstigen schwerwiegenden Feststellungen oder bei besonderen Vorkommnissen den/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser/Diese informiert den Oberbürgermeister. Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen und zur Verhütung finanzieller Nachteile sind sofort einzuleiten.</p> <p>4.5 Prüfungsmethode und -umfang sind im Rahmen der einschlägigen Vorschriften dem pflichtgemäßen Ermessen der Prüfer/innen überlassen. Die Prüfer/innen dürfen sich nicht darauf beschränken, die Geschäftsvorfälle nach den ihnen vorliegenden Unterlagen zu prüfen; sie sind vielmehr verpflichtet, sich persönlich durch Einsicht in die Akten, durch Einholung von Aufschlüssen, durch Umschau an Ort und Stelle und durch sonstige geeignete Maßnahmen genaue Kenntnisse vom Geschäftsgang der zu prüfenden Verwaltungen, Einrichtungen, Kassen usw. zu verschaffen.</p> <p>4.6 Geprüfte Unterlagen sind mit Prüfungszeichen durch Namenszug (Handzeichen), Prüfungsstriche oder Stempelaufdruck in grüner Farbe zu kennzeichnen.</p> <p>4.7 Kassen- und Vorratsprüfungen sowie sonstige unvermutete Prüfungen werden ohne vorherige Anmeldung durchgeführt. Andere Prüfungen an Ort und Stelle werden der betreffenden Dienststellenleitung vor Beginn bekanntgegeben.</p> <p>4.8 Die Prüferinnen und Prüfer weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus.</p> <p>4.9 Die Prüferinnen und Prüfer sollen die geprüften Stellen verständnisvoll beraten. Sie haben nicht das Recht, Anordnungen und Weisungen zu erteilen.</p>	<p>4.1 Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei sonstigen schwerwiegenden Feststellungen oder bei besonderen Vorkommnissen die Leitung des Revisionsamtes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese informiert, sobald die Sachverhalte als gesichert anzusehen sind bzw. nach Prüfungsabschluss, unverzüglich den Oberbürgermeister. Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen und zur Verhütung finanzieller Nachteile sind sofort einzuleiten.</p> <p>4.2 Kassen- und Vorratsprüfungen sowie sonstige unvermutete Prüfungen werden ohne vorherige Anmeldung durchgeführt. Die übrigen Prüfungen werden der betreffenden Dienststellenleitung vor Beginn bekanntgegeben.</p> <p>4.3 Die Prüferinnen und Prüfer sollen die geprüften Stellen verständnisvoll beraten. Sie haben nicht das Recht, Anordnungen und Weisungen zu erteilen.</p>
<p>5 Örtliche Rechnungsprüfung (Art. 106 GO, § 2 KommPrV)</p> <p>5.1 Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung</p>	<p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffern 5.1 bis 5.4 sind inhaltsgleich mit Art. 106 GO, § 2 KommPrV sowie den zugehörigen</i></p>

<p>der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird und ob die Aufgaben mit geringem Personal oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksam erfüllt werden können.</p> <p>5.2 Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird auch die Beteiligung der Stadt bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist, geprüft. Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Stadt Mitglied ist.</p> <p>5.3 Die Rechnungsprüfung umfaßt auch die Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich die Stadt bei der Gewährung eines Zuschusses oder sonst vorbehalten hat.</p> <p>5.4 Die Rechnungsprüfung ist grundsätzlich keine vollständige Prüfung. Sie beschränkt sich in der Regel auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten und Stichproben. Stichproben dürfen sich nicht auf wahllos aus dem Zusammenhang gerissene Einzelheiten beschränken. Sie müssen so bemessen sein, daß das Prüfungsgebiet zutreffend beurteilt werden kann.</p> <p>5.5 Der/Die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes kann für einzelne Haushaltsstellen oder Einnahme- und Ausgabearten die Visakontrolle (Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse) einführen.</p>	<p><i>Verwaltungsvorschriften. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p> <p><i>(künftig Ziffer 3.3):</i></p> <p>Die Leitung des Revisionsamtes kann für einzelne Sachkonten oder Kostenstellen die Visakontrolle (Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse) einführen.</p>
<p>6 Kassenprüfungen (Art. 106 Abs. 5 GO, § 3 KommPrV)</p> <p>6.1 Durch Kassenprüfungen werden die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Einrichtung der Kassen geprüft sowie das Zusammenwirken mit der Verwaltung beurteilt.</p> <p>6.2 Bei der Kasse und den Zahlstellen ist in jedem Jahr mindestens eine unvermutete örtliche Kassenprüfung vorzunehmen. Weitere Kassenprüfungen sind insbesondere durchzuführen beim Ausscheiden des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin und bei Verdacht von Unregelmäßigkeiten.</p>	<p>5 Kassenprüfungen</p> <p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffern 6.1 und 6.4 sind inhaltsgleich mit Art. 106 Abs. 5 GO und § 3 KommPrV. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p> <p>5.1 Bei der Kasse und den Zahlstellen ist in jedem Jahr mindestens eine unvermutete örtliche Kassenprüfung vorzunehmen. Weitere Kassenprüfungen sind insbesondere durchzuführen beim Ausscheiden der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters und bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten.</p>

<p>6.3 Handvorschüsse von über 1.000,-- DM sind jährlich einmal unvermutet zu prüfen. Ist die Verwalterin bzw. der Verwalter eines Handvorschusses gleichzeitig Verwalterin oder Verwalter einer Zahlstelle, so ist der Handvorschuß in die Kassenprüfung für die Zahlstelle einzubeziehen. Im übrigen sind Handvorschüsse nur aus besonderem Anlaß zu prüfen.</p> <p>6.4 Kassenprüfungen erstrecken sich auch auf die Verwahrung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen sowie auf die weiteren Kassengeschäfte.</p>	<p>5.2 Handvorschüsse von mindestens 500,- € sind jährlich einmal unvermutet zu prüfen. Ist die Verwalterin bzw. der Verwalter eines Handvorschusses gleichzeitig Verwalterin oder Verwalter einer Zahlstelle, so ist der Handvorschuss in die Kassenprüfung für die Zahlstelle einzubeziehen. Im Übrigen sind Handvorschüsse nur aus besonderem Anlaß zu prüfen.</p>
<p>7 Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung (§ 6 KommPrV)</p> <p>7.1 Bei den Bereichen des Finanzwesens und anderen Aufgabenbereichen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die ganz oder zum Teil automatisiert oder zur Automatisierung vorgesehen sind, ist dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig Gelegenheit zu geben, die Verfahren vor ihrer Anwendung zu prüfen. Das gilt auch für die Verfahrensänderungen. Das Nähere ist in der Dienst-anweisung für die automatisierte Datenverarbeitung geregelt.</p> <p>7.2 Bei der Rechnungsprüfung ist auch festzustellen, ob die Anforderungen der §§ 41 und 62 KommHV und der VV hierzu erfüllt sind.</p>	<p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffer 7 sind inhaltsgleich mit § 6 KommPrV und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p>
<p>8 Prüfungsberichte (§ 7 KommPrV)</p> <p>8.1 Für jede Prüfung oder Teilprüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, der von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und von der verantwortlichen Prüferin bzw. dem verantwortlichen Prüfer unterzeichnet wird. Bei wesentlichen Prüfungsfeststellungen muß die Leitung der geprüften Dienststelle in einer Schlußbe-sprechung gehört werden.</p>	<p>6 Prüfungsverfahren</p> <p>6.1 Nach Abschluss einer örtlichen nachgehenden Prüfung erhält die geprüfte Dienststelle einen Entwurf des Prüfungsbe-richts. Sie hat Gelegenheit, sich in einer Schlussbesprechung zu den Feststellungen zu äußern. Der anschließend zu erstellende Prüfungsbericht ist von der Leitung des Revisionsamtes und von der verantwortlichen Prüferin bzw. dem verantwortlichen Prüfer zu</p>

8.2 Die Prüfungsberichte werden dem Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis gegeben und über das Referat der geprüften Dienststelle zugeleitet. Diese ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats zu den Prüfungsfeststellungen zu äußern.

8.3 Prüfungsfeststellungen von geringerer Bedeutung sind den geprüften Dienststellen durch schriftliche Prüfungsnotizen zur Kenntnis zu geben, falls nicht eine mündliche Erledigung ausreichend erscheint.

8.4 Berichte über Kassenprüfungen, die wesentliche Beanstandungen enthalten, werden dem Oberbürgermeister und der Stadtkasse zur Kenntnis gegeben und der Dienststelle, die die Kasse, die Zahlstelle oder den Handvorschuß verwaltet, zugeleitet. Im übrigen werden sie der Dienststelle direkt zugeleitet. Diese ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats zu den Prüfungsfeststellungen zu äußern. Niederschriften über Kassenbestandsaufnahmen sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer und von der Verwalterin oder dem Verwalter der Kasse, der Zahlstelle oder des Handvorschusses zu unterschreiben.

8.5 Alle Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung eines Haushaltsjahres sind im Sachverständigenbericht zur Prüfung der Jahresrechnung zusammenzufassen. Dabei ist auch anzugeben, inwieweit die Prüfungsfeststellungen erledigt sind. Der Sachverständigenbericht, der von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet wird, wird im Rechnungsprüfungsausschuß behandelt.

unterzeichnen.

6.2 Die geprüfte Dienststelle hat Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme. Der Prüfungsbericht und eine etwaige Stellungnahme werden dem Oberbürgermeister, dem zuständigen Referat und den Mitgliedern des Revisionsausschusses zur Kenntnis gegeben.

6.3 Prüfungsfeststellungen von geringerer Bedeutung sind den geprüften Dienststellen durch schriftliche Prüfungsvermerke zur Kenntnis zu geben, falls nicht eine mündliche Erledigung ausreichend erscheint.

6.4 Berichte über Kassenprüfungen, die wesentliche Beanstandungen enthalten, werden dem Oberbürgermeister und der Stadtkasse zur Kenntnis gegeben und der Dienststelle, die die Kasse, die Zahlstelle oder den Handvorschuss verwaltet, zugeleitet. Im Übrigen werden sie der Dienststelle direkt zugeleitet. Diese hat Gelegenheit, sich zu den Prüfungsfeststellungen zeitnah zu äußern. Niederschriften über Kassenbestandsaufnahmen sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer und von der Verwalterin oder dem Verwalter der Kasse, der Zahlstelle oder des Handvorschusses zu unterschreiben.

6.5 Prüfungsberichte und -vermerke sind nur für interne städtische Zwecke bestimmt. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Revisionsamtes gestattet.

Bisherige Ziffer 8.5 entfällt

Zu jeder Prüfung wird ohnehin ein Prüfungsbericht erstellt und im Revisionsausschuss behandelt. Ein spezieller Sachverständigenbericht mit einer nochmaligen (dann ggf. veralteten) Zusammenfassung aller Prüfungsfeststellungen wäre eine unnötige Doppelung und sollte - wie in der Vergangenheit - auch künftig unterbleiben.

9 Information des Rechnungsprüfungsamtes

9.1 Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Finanzwesens vorzunehmen, zu informieren, damit es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

9.2 Dem Rechnungsprüfungsamt sind unverzüglich zur Kenntnis zu geben

- alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsführung und Organisation der Stadtverwaltung haben,
- die Einrichtung, die Änderung und die Aufhebung von Kassen, Zahlstellen und Handvorschüssen,
- die Namen der Personen, die berechtigt sind Verpflichtungserklärungen abzugeben, Kassenanordnungen zu erteilen oder sonst in Kassenangelegenheiten zu zeichnen.

9.3 Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Prüfungsberichte anderer Stellen (Staatliches Rechnungsprüfungsamt, Regierung, Wirtschaftsprüfer, Finanzamt und andere) sowie die abschließende Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis zu geben.

9.4 Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Tagesordnungen mit den dazugehörigen Vorlagen für die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse zuzuleiten. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes oder eine von ihr beauftragte Vertretung ist berechtigt, an den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn dies der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes dien-

7 Information des Revisionsamtes

7.1 Das Revisionsamt ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Finanzwesens vorzunehmen, zu informieren, damit es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

7.2 Dem Revisionsamt sind unverzüglich zur Kenntnis zu geben

- alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsführung und Organisation der Stadtverwaltung haben,
- die Einrichtung, die Änderung und die Aufhebung von Kassen, Zahlstellen und Handvorschüssen,
- die Namen der Personen, die berechtigt sind Verpflichtungserklärungen abzugeben, Kassenanordnungen zu erteilen oder sonst in Kassenangelegenheiten zu zeichnen.

7.3 Das Revisionsamt ist rechtzeitig von der Absicht zu informieren, Verträge mit öffentlichen oder privaten Dritten abzuschließen, in denen sich die Stadt zur Erbringung von Prüfungsleistungen verpflichtet, die durch das Revisionsamt vorzunehmen sind.

7.4 Das Revisionsamt ist rechtzeitig von der Absicht zu informieren, eine Beteiligung an privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmungen einzugehen oder diese zu gründen.

7.5 Dem Revisionsamt sind alle Prüfungsberichte anderer Stellen (Bayerischer Kommunalprüfungsverband, staatliche Rechnungsprüfung, Regierung, Wirtschaftsprüfer, Finanzamt und andere) sowie die abschließende Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis zu geben.

7.6 Dem Revisionsamt sind die Tagesordnungen mit den dazugehörigen Vorlagen für die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse zur Kenntnis zu geben. Die Leitung des Revisionsamtes oder eine von ihr beauftragte Vertretung ist berechtigt, an den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn dies der Tätigkeit des Revisionsamtes dienlich ist.

<p>lich ist.</p> <p>9.5 Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, Diebstählen, Bestechungen und ähnlichen Tatbeständen zu informieren.</p> <p>9.6 Erhebliche Kassendifferenzen sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.</p>	<p>7.7 Das Revisionsamt ist unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, Diebstählen, Bestechungen und ähnlichen Tatbeständen zu informieren.</p> <p>7.8 Erhebliche Kassendifferenzen sind dem Revisionsamt mitzuteilen.</p>
<p>10 Abwicklung von Prüfungsberichten anderer Stellen</p> <p>10.1 Die Weiterbehandlung der Berichte über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>10.2 Für die Erledigung von Sonderberichten im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung und von Prüfungsberichten anderer Stellen ist die geprüfte Dienststelle zuständig.</p>	<p>8 Abwicklung von Prüfungsberichten anderer Stellen</p> <p>8.1 Die Weiterbehandlung der Berichte über die überörtliche Prüfung der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen obliegt in koordinierender Hinsicht dem Revisionsamt.</p> <p>8.2 Für die Erledigung von Prüfungsberichten der überörtlichen Rechnungsprüfung und anderer Stellen ist die geprüfte Dienststelle zuständig.</p>
<p>11 Inkrafttreten</p> <p>Die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) tritt am 01.12.1982 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die Rechnungsprüfungsordnung vom 01. Oktober 1958 und die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom 01. Oktober 1958 ihre Gültigkeit.</p> <p>Erlangen, den 24.11.1982</p> <p>gez. Dr. Hahlweg</p> <p>Dr. Dietmar Hahlweg Oberbürgermeister</p>	<p>9 Inkrafttreten</p> <p>Die Revisionsordnung (RVO) tritt am 01.12.2013 in Kraft. In Abweichung zur Ziffer 1.3 wird bis 30.04.2014 die Bezeichnung „Rechnungsprüfungsausschuss“ statt „Revisionsauschuss“ verwendet.</p> <p>Mit Ablauf des 30.11.2013 verliert die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.12.1982 ihre Gültigkeit.</p> <p>Erlangen, den 01.12.2013</p> <p>Dr. Siegfried Balleis Oberbürgermeister</p>

Rechnungsprüfungsordnung (R P O)

<p>vom 24.11.1982 Stand: 01. Dezember 1982</p>	<p>Neufassung Stand: Juli 2013</p>
<p>1 Allgemeines</p> <p>1.1 Die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) regelt das örtliche Prüfungswesen bei der Stadt Erlangen. Sie stützt sich auf die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), das Stiftungsgesetz (StG), die Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung (KommPrV) sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVKommPrV) und ergänzt diese Bestimmungen.</p> <p>1.2 Die RPO gilt für die gesamte Stadtverwaltung und für die von der Stadt verwalteten Stiftungen.</p>	<p>1 Allgemeines</p> <p>1.1 Die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) regelt das örtliche Prüfungswesen bei der Stadt Erlangen. Sie ergänzt die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), das Stiftungsgesetz (StG), die Eigenbetriebsverordnung (EBV), die Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung (KommPrV) sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVKommPrV) und ergänzt diese Bestimmungen.</p> <p>1.2 Die RPO gilt für die gesamte Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe und für die von der Stadt verwalteten Stiftungen.</p>
<p>2 Rechnungsprüfungsausschuß (Art. 103 GO)</p> <p>2.1 Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Jahresrechnungen der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen. Das Rechnungsprüfungsamt ist dabei umfassend als Sachverständiger zu beteiligen. Hierzu legt das Rechnungsprüfungsamt für jedes Haushaltsjahr dem Rechnungsprüfungsausschuß einen Sachverständigenbericht vor.</p> <p>2.2 Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Protokollführung im Rechnungsprüfungsausschuß obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>2.3 Das Rechnungsprüfungsamt wird im Rechnungsprüfungsausschuß durch die Amtsleitung vertreten. Diese kann auch die zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer hinzuziehen.</p>	<p>2 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffer 2.1 sind inhaltsgleich mit Art. 103 GO. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p> <p>2.1 Die Geschäftsstelle des Rechnungsprüfungsausschusses befindet sich beim Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>2.2 Das Rechnungsprüfungsamt wird im Rechnungsprüfungsausschuss durch die Amtsleitung vertreten. Diese kann auch die zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer hinzuziehen.</p>

3 Rechnungsprüfungsamt

3.1 Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes (Art. 104 GO)

3.1.1 Das Rechnungsprüfungsamt untersteht dem Oberbürgermeister unmittelbar.

3.1.2 Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Bei der örtlichen Rechnungsprüfung ist es dem Stadtrat, bei den örtlichen Kassenprüfungen dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich.

3.1.3 Die Leitung, die Stellvertretung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Stadtrat bestellt und abberufen. Im übrigen bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzter unberührt.

3.1.4 Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes verteilt die Prüfungsgeschäfte und sonstigen Arbeiten und stellt die Prüfungspläne auf. Sie ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung der Prüfungen den Prüferinnen und Prüfern Weisungen zu erteilen. Sie ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und den Fortgang der Prüfungsarbeiten zu überwachen.

3.2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (Art. 103 GO)

3.2.1 Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen

- die umfassende Tätigkeit als Sachverständiger für den Rechnungsprüfungsausschuß bei der örtlichen Rechnungsprüfung.
- die Durchführung der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse, den Zahlstellen und den Handvorschüssen.

3.2.2 Das Rechnungsprüfungsamt hat außerdem folgende Auf-

3 Rechnungsprüfungsamt

Die Regelungen der bisherigen Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 sind inhaltsgleich mit Art. 104 GO. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.

3.1 Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes verteilt die Prüfungsgeschäfte und sonstigen Arbeiten und stellt die Prüfungspläne auf. Dabei sollen risikoorientierte Gesichtspunkte einbezogen werden. Sie ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung der Prüfungen den Prüferinnen und Prüfern Weisungen zu erteilen. Sie ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und den Fortgang der Prüfungsarbeiten zu überwachen.

Die Regelungen der bisherigen Ziffer 3.2, die bereits in Art. 103 oder Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GO enthalten sind, gelten ohnehin und können somit hier entfallen.

3.2 Neben den gesetzlichen Aufgaben nimmt das Rechnungsprüfungsamt folgende zusätzliche Aufgaben wahr:

<p>gaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Vergabe von Aufträgen nach den Bestimmungen der Vergaberichtlinien der Stadt, - Erstellung von Gutachten, insbesondere zu Fragen der Gemein- dewirtschaft, - Prüfung von Verwendungsnachweisen der Stadt bei Zuwendun- gen aus öffentlichen Kassen. <p>3.2.3 Besondere Prüfungsaufträge können dem Rechnungsprü- fungsamt vom Stadtrat und vom Oberbürgermeister erteilt werden.</p> <p>3.2.4 Durch Beschluß des Stadtrates können dem Rechnungs- prüfungsamt Aufträge zur Prüfung von Organisation außerhalb der Stadtverwaltung erteilt werden. Solche zusätzlichen Aufgaben sollen jedoch nur übertragen werden, wenn hierdurch die Wahr- nehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Vergabe von Aufträgen nach den Bestimmungen der Vergaberichtlinien der Stadt, - Erstellung von Gutachten, insbesondere zu Fragen der Gemein- dewirtschaft, - Projektbegleitung im Rahmen von städtischen Baumaßnahmen, - Prüfungen, die von der Stadt Erlangen vertraglich zugesagt wur- den, - weitere Prüfungsaufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss des Stadtrates zur Prüfung von Organisationen außerhalb der Stadtverwaltung erteilt werden. <p>Solche zusätzlichen Aufgaben sollen jedoch nur übertragen wer- den, wenn hierdurch die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufga- ben nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>4 Allgemeine Pflichten und Rechte der Prüferinnen/Prüfer (§ 1 KommPrV)</p> <p>4.1 Die Prüfungen sind rechtzeitig, gründlich, gewissenhaft und sachgerecht zu erfüllen.</p> <p>4.2 Den Prüferinnen und Prüfern sind alle zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Auskünfte umfassend und wahr- heitsgemäß zu erteilen.</p> <p>4.3 Die Prüferinnen und Prüfer können verlangen, daß ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt oder zu- gesandt werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegen- stehen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Prüfer/innen Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen; sie sind berechtigt, die Öff- nung von Behältern zu verlangen sowie Ortsbesichtigungen vor- zunehmen.</p> <p>4.4 Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei sonstigen schwerwiegenden Fest- stellungen oder bei besonderen Vorkommnissen den/die Leiter/in</p>	<p>4 Prüferinnen und Prüfer</p> <p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffern 4.1 bis 4.3 sowie 4.5 und 4.6 sind inhaltsgleich mit § 1 Abs.1 bis 3 KommPrV und den zuge- hörigen Verwaltungsvorschriften. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p> <p><i>Die bisherige Ziffer 4.8 ist in Ziffer 3.7.1 AGA geregelt.</i></p> <p>4.1 Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei sonstigen schwerwiegenden Fest- stellungen oder bei besonderen Vorkommnissen die Leitung des</p>

<p>des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser/Diese informiert den Oberbürgermeister. Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen und zur Verhütung finanzieller Nachteile sind sofort einzuleiten.</p> <p>4.5 Prüfungsmethode und -umfang sind im Rahmen der einschlägigen Vorschriften dem pflichtgemäßen Ermessen der Prüfer/innen überlassen. Die Prüfer/innen dürfen sich nicht darauf beschränken, die Geschäftsvorfälle nach den ihnen vorliegenden Unterlagen zu prüfen; sie sind vielmehr verpflichtet, sich persönlich durch Einsicht in die Akten, durch Einholung von Aufschlüssen, durch Umschau an Ort und Stelle und durch sonstige geeignete Maßnahmen genaue Kenntnisse vom Geschäftsgang der zu prüfenden Verwaltungen, Einrichtungen, Kassen usw. zu verschaffen.</p> <p>4.6 Geprüfte Unterlagen sind mit Prüfungszeichen durch Namenszug (Handzeichen), Prüfungsstriche oder Stempelaufdruck in grüner Farbe zu kennzeichnen.</p> <p>4.7 Kassen- und Vorratsprüfungen sowie sonstige unvermutete Prüfungen werden ohne vorherige Anmeldung durchgeführt. Andere Prüfungen an Ort und Stelle werden der betreffenden Dienststellenleitung vor Beginn bekanntgegeben.</p> <p>4.8 Die Prüferinnen und Prüfer weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus.</p> <p>4.9 Die Prüferinnen und Prüfer sollen die geprüften Stellen verständnisvoll beraten. Sie haben nicht das Recht, Anordnungen und Weisungen zu erteilen.</p>	<p>Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese informiert, sobald die Sachverhalte als gesichert anzusehen sind bzw. nach Prüfungsabschluss, unverzüglich den Oberbürgermeister. Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen und zur Verhütung finanzieller Nachteile sind sofort einzuleiten.</p> <p>4.2 Kassen- und Vorratsprüfungen sowie sonstige unvermutete Prüfungen werden ohne vorherige Anmeldung durchgeführt. Die übrigen Prüfungen werden der betreffenden Dienststellenleitung vor Beginn bekanntgegeben.</p> <p>4.3 Die Prüferinnen und Prüfer sollen die geprüften Stellen verständnisvoll beraten. Sie haben nicht das Recht, Anordnungen und Weisungen zu erteilen.</p>
<p>5 Örtliche Rechnungsprüfung (Art. 106 GO, § 2 KommPrV)</p> <p>5.1 Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird und ob die Aufgaben mit geringem Personal oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksam erfüllt werden können.</p>	<p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffern 5.1 bis 5.4 sind inhaltsgleich mit Art. 106 GO, § 2 KommPrV sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p>

<p>5.2 Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird auch die Beteiligung der Stadt bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist, geprüft. Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Stadt Mitglied ist.</p> <p>5.3 Die Rechnungsprüfung umfaßt auch die Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich die Stadt bei der Gewährung eines Zuschusses oder sonst vorbehalten hat.</p> <p>5.4 Die Rechnungsprüfung ist grundsätzlich keine vollständige Prüfung. Sie beschränkt sich in der Regel auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten und Stichproben. Stichproben dürfen sich nicht auf wahllos aus dem Zusammenhang gerissene Einzelheiten beschränken. Sie müssen so bemessen sein, daß das Prüfungsgebiet zutreffend beurteilt werden kann.</p> <p>5.5 Der/Die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes kann für einzelne Haushaltsstellen oder Einnahme- und Ausgabearten die Visakontrolle (Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse) einführen.</p>	<p><i>(künftig Ziffer 3.3):</i></p> <p>Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann für einzelne Sachkonten oder Kostenstellen die Visakontrolle (Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse) einführen.</p>
<p>6 Kassenprüfungen (Art. 106 Abs. 5 GO, § 3 KommPrV)</p> <p>6.1 Durch Kassenprüfungen werden die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Einrichtung der Kassen geprüft sowie das Zusammenwirken mit der Verwaltung beurteilt.</p> <p>6.2 Bei der Kasse und den Zahlstellen ist in jedem Jahr mindestens eine unvermutete örtliche Kassenprüfung vorzunehmen. Weitere Kassenprüfungen sind insbesondere durchzuführen beim Ausscheiden des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin und bei Verdacht von Unregelmäßigkeiten.</p> <p>6.3 Handvorschüsse von über 1.000,- DM sind jährlich einmal unvermutet zu prüfen. Ist die Verwalterin bzw. der Verwalter eines Handvorschusses gleichzeitig Verwalterin oder Verwalter einer Zahlstelle, so ist der Handvorschuß in die Kassenprüfung für die</p>	<p>5 Kassenprüfungen</p> <p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffern 6.1 und 6.4 sind inhaltsgleich mit Art. 106 Abs. 5 GO und § 3 KommPrV. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p> <p>5.1 Bei der Kasse und den Zahlstellen ist in jedem Jahr mindestens eine unvermutete örtliche Kassenprüfung vorzunehmen. Weitere Kassenprüfungen sind insbesondere durchzuführen beim Ausscheiden der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters und bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten.</p> <p>5.2 Handvorschüsse von mindestens 500,- € sind jährlich einmal unvermutet zu prüfen. Ist die Verwalterin bzw. der Verwalter eines Handvorschusses gleichzeitig Verwalterin oder Verwalter einer Zahlstelle, so ist der Handvorschuss in die Kassenprüfung</p>

<p>Zahlstelle einzubeziehen. Im übrigen sind Handvorschüsse nur aus besonderem Anlaß zu prüfen.</p> <p>6.4 Kassenprüfungen erstrecken sich auch auf die Verwahrung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen sowie auf die weiteren Kassengeschäfte.</p>	<p>für die Zahlstelle einzubeziehen. Im Übrigen sind Handvorschüsse nur aus besonderem Anlass zu prüfen.</p>
<p>7 Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung (§ 6 KommPrV)</p> <p>7.1 Bei den Bereichen des Finanzwesens und anderen Aufgabenbereichen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die ganz oder zum Teil automatisiert oder zur Automatisierung vorgesehen sind, ist dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig Gelegenheit zu geben, die Verfahren vor ihrer Anwendung zu prüfen. Das gilt auch für die Verfahrensänderungen. Das Nähere ist in der Dienst-anweisung für die automatisierte Datenverarbeitung geregelt.</p> <p>7.2 Bei der Rechnungsprüfung ist auch festzustellen, ob die Anforderungen der §§ 41 und 62 KommHV und der VV hierzu erfüllt sind.</p>	<p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffer 7 sind inhaltsgleich mit § 6 KommPrV und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p>
<p>8 Prüfungsberichte (§ 7 KommPrV)</p> <p>8.1 Für jede Prüfung oder Teilprüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, der von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und von der verantwortlichen Prüferin bzw. dem verantwortlichen Prüfer unterzeichnet wird. Bei wesentlichen Prüfungsfeststellungen muß die Leitung der geprüften Dienststelle in einer Schlußbesprechung gehört werden.</p> <p>8.2 Die Prüfungsberichte werden dem Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis gegeben und über das Referat der geprüften Dienststelle</p>	<p>6 Prüfungsverfahren</p> <p>6.1 Nach Abschluss einer örtlichen nachgehenden Rechnungsprüfung erhält die geprüfte Dienststelle einen Entwurf des Prüfungsberichts. Sie hat Gelegenheit, sich in einer Schlussbesprechung zu den Feststellungen zu äußern. Der anschließend zu erstellende Prüfungsbericht ist von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und von der verantwortlichen Prüferin bzw. dem verantwortlichen Prüfer zu unterzeichnen.</p> <p>6.2 Die geprüfte Dienststelle hat Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme. Der Prüfungsbericht und eine etwaige Stellungnahme werden dem Oberbürgermeister, dem zuständigen</p>

<p>zugeleitet. Diese ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats zu den Prüfungsfeststellungen zu äußern.</p> <p>8.3 Prüfungsfeststellungen von geringerer Bedeutung sind den geprüften Dienststellen durch schriftliche Prüfungsnotizen zur Kenntnis zu geben, falls nicht eine mündliche Erledigung ausreichend erscheint.</p> <p>8.4 Berichte über Kassenprüfungen, die wesentliche Beanstandungen enthalten, werden dem Oberbürgermeister und der Stadtkasse zur Kenntnis gegeben und der Dienststelle, die die Kasse, die Zahlstelle oder den Handvorschuß verwaltet, zugeleitet. Im übrigen werden sie der Dienststelle direkt zugeleitet. Diese ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats zu den Prüfungsfeststellungen zu äußern. Niederschriften über Kassenbestandsaufnahmen sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer und von der Verwalterin oder dem Verwalter der Kasse, der Zahlstelle oder des Handvorschusses zu unterschreiben.</p> <p>8.5 Alle Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung eines Haushaltsjahres sind im Sachverständigenbericht zur Prüfung der Jahresrechnung zusammenzufassen. Dabei ist auch anzugeben, inwieweit die Prüfungsfeststellungen erledigt sind. Der Sachverständigenbericht, der von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet wird, wird im Rechnungsprüfungsausschuß behandelt.</p>	<p>Referat und den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis gegeben.</p> <p>6.3 Prüfungsfeststellungen von geringerer Bedeutung sind den geprüften Dienststellen durch schriftliche Prüfungsvermerke zur Kenntnis zu geben, falls nicht eine mündliche Erledigung ausreichend erscheint.</p> <p>6.4 Berichte über Kassenprüfungen, die wesentliche Beanstandungen enthalten, werden dem Oberbürgermeister und der Stadtkasse zur Kenntnis gegeben und der Dienststelle, die die Kasse, die Zahlstelle oder den Handvorschuss verwaltet, zugeleitet. Im Übrigen werden sie der Dienststelle direkt zugeleitet. Diese hat Gelegenheit, sich zu den Prüfungsfeststellungen zeitnah zu äußern. Niederschriften über Kassenbestandsaufnahmen sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer und von der Verwalterin oder dem Verwalter der Kasse, der Zahlstelle oder des Handvorschusses zu unterschreiben.</p> <p>6.5 Prüfungsberichte und -vermerke sind nur für interne städtische Zwecke bestimmt. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes gestattet.</p> <p><i>Bisherige Ziffer 8.5 entfällt</i></p> <p><i>Zu jeder Prüfung wird ohnehin ein Prüfungsbericht erstellt und im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt. Ein spezieller Sachverständigenbericht mit einer nochmaligen (dann ggf. veralteten) Zusammenfassung aller Prüfungsfeststellungen wäre eine unnötige Doppelung und sollte - wie in der Vergangenheit - auch künftig unterbleiben.</i></p>
<p>9 Information des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>9.1 Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Finanzwesens vorzunehmen, zu informieren, damit es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.</p>	<p>7 Information des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>7.1 Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Finanzwesens vorzunehmen, zu informieren, damit es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.</p>

ßern kann.

9.2 Dem Rechnungsprüfungsamt sind unverzüglich zur Kenntnis zu geben

- alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsführung und Organisation der Stadtverwaltung haben,
- die Einrichtung, die Änderung und die Aufhebung von Kassen, Zahlstellen und Handvorschüssen,
- die Namen der Personen, die berechtigt sind Verpflichtungserklärungen abzugeben, Kassenanordnungen zu erteilen oder sonst in Kassenangelegenheiten zu zeichnen.

9.3 Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Prüfungsberichte anderer Stellen (Staatliches Rechnungsprüfungsamt, Regierung, Wirtschaftsprüfer, Finanzamt und andere) sowie die abschließende Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis zu geben.

9.4 Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Tagesordnungen mit den dazugehörigen Vorlagen für die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse zuzuleiten. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes oder eine von ihr beauftragte Vertretung ist berechtigt, an den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn dies der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes dienlich ist.

9.5 Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich von allen

ßern kann.

7.2 Dem Rechnungsprüfungsamt sind unverzüglich zur Kenntnis zu geben

- alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsführung und Organisation der Stadtverwaltung haben,
- die Einrichtung, die Änderung und die Aufhebung von Kassen, Zahlstellen und Handvorschüssen,
- die Namen der Personen, die berechtigt sind Verpflichtungserklärungen abzugeben, Kassenanordnungen zu erteilen oder sonst in Kassenangelegenheiten zu zeichnen.

7.3 Das Rechnungsprüfungsamt ist rechtzeitig von der Absicht zu informieren, Verträge mit öffentlichen oder privaten Dritten abzuschließen, in denen sich die Stadt zur Erbringung von Prüfungsleistungen verpflichtet, die durch das Rechnungsprüfungsamt vorzunehmen sind.

7.4 Das Rechnungsprüfungsamt ist rechtzeitig von der Absicht zu informieren, eine Beteiligung an privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmungen einzugehen oder diese zu gründen.

7.5 Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Prüfungsberichte anderer Stellen (Bayerischer Kommunalprüfungsverband, staatliche Rechnungsprüfung, Regierung, Wirtschaftsprüfer, Finanzamt und andere) sowie die abschließende Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis zu geben.

7.6 Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Tagesordnungen mit den dazugehörigen Vorlagen für die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse zur Kenntnis zu geben. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes oder eine von ihr beauftragte Vertretung ist berechtigt, an den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn dies der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes dienlich ist.

7.7 Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich von allen

<p>Unregelmäßigkeiten, Diebstählen, Bestechungen und ähnlichen Tatbeständen zu informieren.</p> <p>9.6 Erhebliche Kassendifferenzen sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.</p>	<p>Unregelmäßigkeiten, Diebstählen, Bestechungen und ähnlichen Tatbeständen zu informieren.</p> <p>7.8 Erhebliche Kassendifferenzen sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.</p>
<p>10 Abwicklung von Prüfungsberichten anderer Stellen</p> <p>10.1 Die Weiterbehandlung der Berichte über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>10.2 Für die Erledigung von Sonderberichten im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung und von Prüfungsberichten anderer Stellen ist die geprüfte Dienststelle zuständig.</p>	<p>8 Abwicklung von Prüfungsberichten anderer Stellen</p> <p>8.1 Die Weiterbehandlung der Berichte über die überörtliche Prüfung der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen obliegt in koordinierender Hinsicht dem Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>8.2 Für die Erledigung von Prüfungsberichten der überörtlichen Rechnungsprüfung und anderer Stellen ist die geprüfte Dienststelle zuständig.</p>
<p>11 Inkrafttreten</p> <p>Die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) tritt am 01.12.1982 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die Rechnungsprüfungsordnung vom 01. Oktober 1958 und die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom 01. Oktober 1958 ihre Gültigkeit.</p> <p>Erlangen, den 24.11.1982</p> <p>gez. Dr. Hahlweg</p> <p>Dr. Dietmar Hahlweg Oberbürgermeister</p>	<p>9 Inkrafttreten</p> <p>Die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) tritt am 01.12.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Rechnungsprüfungsordnung vom 24. November 1982, in Kraft getreten am 01.12.1982, ihre Gültigkeit.</p> <p>Erlangen, den 01.12.2013</p> <p>Dr. Siegfried Balleis Oberbürgermeister</p>

OBM/14/SKA-T. 2816
14/144/2013

Erlangen, 06.11.2013

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung / Revisionsordnung der Stadt Erlangen

**I. Protokollvermerk aus der 3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
 Tagesordnungspunkt 7 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Die Ausschussmitglieder sprechen sich dafür aus, dass die Thematik der Öffentlichkeit/ Nichtöffentlichkeit nicht in der RPO bzw. RVO, sondern künftig ausschließlich in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt wird. Eine Festlegung soll der neue Stadtrat für die Wahlperiode ab Mai 2014 treffen.

Ziffer 2.1 Satz 1 RPO bzw. RVO entfällt.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift und WV Mai 2014.
- III. **Kopie an OBM** zur Kenntnis.
- IV. **Kopie an Amt 30** zur Kenntnis und zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

gez.

.....

Stadtrat
 Thaler

Schriftführer/in:

gez.

.....

Schornbaum

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Herr Dietmar Rosenzweig

Vorlagennummer:
331/018/2013

Kommunalwahl am 16. März 2014, Berufung der Wahlleiterin und des stellv. Wahlleiters

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.11.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	28.11.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl am 16. März 2014 wird Frau berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner als Wahlleiterin und Herr Dietmar Rosenzweig, Amt 33, als stellv. Wahlleiter berufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ordnungsgemäße Bildung der gesetzlich erforderlichen Wahlorgane.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Berufung gemäß Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ist die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter für die Kommunalwahl rechtzeitig vor dem 89. Tag vor der Wahl, d. h. vor dem 17.12.2013, durch den Stadtrat zu berufen. Wie bei der Bundestagswahl 2013 sowie der Landtags- und Bezirkswahl 2013 soll die Funktion den oben genannten Personen übertragen werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: ---

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 20.11.2013

Ergebnis/Beschluss:

Zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl am 16. März 2014 wird Frau berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner als Wahlleiterin und Herr Dietmar Rosenzweig, Amt 33, als stellv. Wahlleiter berufen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatte/r

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/EB77

Verantwortliche/r:
EB 77

Vorlagennummer:
771/025/2013

EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2012 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.11.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	28.11.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 14 / Rechnungsprüfungsausschuss (06.11.2013), Ref. II/BTM

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss des EB77 für das Wirtschaftsjahr 2012 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird erteilt.

2. Der von der Dünkel Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nürnberg geprüfte Jahresabschluss 2012 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein negatives Jahresergebnis von -2.464.715,53 EUR aus. Zusammen mit dem Verlustvortrag des Vorjahres i.H.v. -450.464,94 EUR und der Auflösung zweckgebundener Rücklagen aus Gebühren i.H.v. 2.420.556,01 EUR ergibt sich damit ein Bilanzverlust i.H.v. -494.624.46 EUR. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den EB77

Der Jahresabschluss 2012 des EB77 wurde von der Werkleitung gem. § 25 EBV im April 2013 aufgestellt. Er befindet sich in der beigegeführten Anlage (den Mitgliedern des Werkausschusses und des Stadtrats direkt zugeleitet) und enthält:

- Jahresbilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Lagebericht
- Anhang: Erfolgsübersicht nach Geschäftsbereichen

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2012 erfolgte gem. Beschluss des Stadtrats durch die Dünkel Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und wurde im April 2013 durchgeführt.

Es wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) der Stadt Erlangen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die örtliche Rechnungsprüfung wurde durch Amt 14 durchgeführt. Die Vorlage des Berichts erfolgt im Rechnungsprüfungsausschuss am 6. November 2013.

Der geprüfte Jahresabschluss 2012 soll gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung vom Stadtrat in der Sitzung am 28. November 2013 festgestellt werden.

Wie bereits im Zwischenbericht zum Wirtschaftsjahr 2013 im Juli dargestellt, weist die Bilanz des EB 77 zum 31.12.2012 einen Verlustvortrag i.H.v. -494.624,46 € auf (Vorjahr -450.464,94 €). Die Ursachen hierfür sind:

- Unzureichender/verzögerter Ausgleich für Mehrungen im Grünflächenunterhalt (Beschlüsse des Stadtrats und seiner Gremien wurden nur verzögert oder anteilig anerkannt).
Fortgeschriebenes Ergebnis der Sparte Stadtgrün 2002-2012: -639.296,99 €
- Nur anteiliger Ausgleich für Extrem-Winter wie 2010 (500.000 € statt 1,2 Mio. €)
Fortgeschriebenes Ergebnis der Sparte Winterdienst 2002-2012: -1.296.497,98 €

Zusammen mit dem Überschuss der Nichtgebührenanteile der Stadtreinigung ergibt sich für die Abrechnung der durch den Globalzuschuss finanzierten Sparten des Betriebs ein fortgeschriebenes Defizit i.H.v. -999.249,19 €. Bilanziell kompensiert wird dieser Betrag noch durch Überschüsse im Bereich Werkstätten/Lager, sodass in Summe der oben genannte Verlustvortrag entsteht. Nach § 8 EBV ist dieser Verlustvortrag von der Stadt spätestens nach 5 Jahren auszugleichen (vgl. Vorlage „Finanzielle Situation des EB77“).

Die Auflösung der Rücklagen aus Gebührenüberdeckungen und neue Darstellung als Verbindlichkeiten wurde entsprechend den Vorgaben umgesetzt (vgl. Vorlage zum Jahresabschluss 2011).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Erteilung der Entlastung
- Entscheidung über die Ergebnisverwendung

3. Prozesse und Strukturen

- Begutachtung im Rechnungsprüfungsausschuss am 06.11.2013
- Begutachtung im Werkausschuss für den EB77 am 12.11.2013
- Beschlussfassung / Feststellung im Stadtrat am 28.11.2013

4. Ressourcen

- s. Prüfbericht der Dünkel Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlagen: Der Prüfbericht der Dünkel Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde den Mitgliedern des Werkausschusses direkt zugeleitet, die übrigen Mitglieder des Stadtrats erhalten ein Testatsexemplar (Testat und Kurzfassung des Jahresabschlusses).

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 12.11.2013

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des EB77 für das Wirtschaftsjahr 2012 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird erteilt.

2. Der von der Dünkel Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nürnberg geprüfte Jahresabschluss 2012 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein negatives Jahresergebnis von - 2.464.715,53 EUR aus. Zusammen mit dem Verlustvortrag des Vorjahres i.H.v. -450.464,94 EUR und der Auflösung zweckgebundener Rücklagen aus Gebühren i.H.v. 2.420.556,01 EUR ergibt sich damit ein Bilanzverlust i.H.v. -494.624.46 EUR. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzender

gez. Wüstner
Berichterstatteerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/40

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/208/2013

Einrichtung einer Fachakademie für Medizintechnik an der städtischen Fachschule für Techniker

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Schulausschuss	14.11.2013	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	28.11.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 11, Amt 30, Fachschule für Techniker

I. Antrag

An der Fachschule für Techniker wird eine städtische Fachakademie für Medizintechnik ab dem Schuljahr 2014/2015 eingerichtet.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung für die Fachakademie für Medizintechnik zu erarbeiten und diese zur Begutachtung bzw. Beschlussfassung im Schulausschuss und im Stadtrat einzubringen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um die Stellung Erlangens als Hauptstadt der Medizin zu unterstreichen und die vor Ort ansässigen medizintechnischen Unternehmen und Betriebe mit qualifiziertem Personal zu unterstützen, wird an der Fachschule für Techniker die Fachakademie für Medizintechnik eingerichtet. Die Fachakademie für Medizintechnik verleiht den Abschluss „Staatlich geprüfte(r) Medizintechniker(in)“.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Errichtung einer Schule in kommunaler Trägerschaft erfolgt nach Art. 29 (2) Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) auf der Grundlage einer Satzung.

Die Errichtung der Fachakademie ist spätestens drei Monate vor Aufnahme des Schulbetriebs der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige hat der kommunale Schulträger das Bestehen der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung der Schule darzulegen, um die geforderte schulaufsichtliche Überprüfung zu ermöglichen. Hierzu gehört, dass die Ausbildung der an der Schule tätigen Lehrkräfte hinter der Ausbildung der bei entsprechenden staatlichen Schulen eingesetzten Lehrkräfte nicht zurücksteht und die dem Unterricht dienenden Räume und Anlagen die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs sicherstellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Es ist geplant, den Schulbetrieb zum Schuljahr 2014/2015 aufzunehmen. Die Fachakademie ist organisatorisch an der städtischen Fachschule für Techniker angegliedert. Die Einzelheiten regelt eine noch zu erlassende Satzung. Für den Schulbetrieb gilt die Schulordnung für Fachakademien.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten/Ausstattung:	€ 50.000 für 2014 € 150.000 ab 2015 ff	bei IPNr.: 231C.neu
Sachkosten:	Kosten für Betriebspraktiken; sind noch nicht bezifferbar	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ 59.500 für 2014 € 238.500 ab 2015 ff	bei Sachkonto: PK-Budget für die Technikerschule
Korrespondierende Einnahmen	Ca. 60 % der Personalkosten aus dem jeweiligen Kalenderjahr	bei Sachkonto: 414102
Weitere Ressourcen	2 Räume in der Staatl. Berufsschule	

Für die vorgesehene einjährige Sonderform der Ausbildung werden 2 Räume (1 Klassenzimmer und 1 Fachraum) benötigt. Die Ausstattung des Fachraumes mit medizintechnischen Gerätschaften erfordert voraussichtlich einen finanziellen Aufwand von rund 200.000 €. Davon werden 2014 noch 50.000 € benötigt. Die weiteren 150.000 € sind 2015 ff für die Ausstattung bereit zu stellen.

Die beiden Räume sind in der Raumbedarfsplanung, die im Zuge der bevorstehenden Sanierung des Werkstättentraktes erforderlich ist, bereits angemeldet. Für den Übergangszeitraum werden 2 Räume in der Staatlichen Berufsschule bereit gestellt.

Für den Unterricht werden zwei Planstellen nach A 14 benötigt. Die Personalkosten von rund 238.500 € fallen ab 2015 jährlich an. Für 2014 sind 59.400 € notwendig. Hierbei handelt es sich um Personaldurchschnittskosten. Zu den Kosten für das Lehrpersonal wird ein Personalkostenzuschuss von rund 60 % nach dem BaySchFG gewährt, wenn die Klassenmindeststärken nach den staatlichen Regelungen eingehalten werden.

Für die Fachakademie für Medizintechnik können nach Maßgabe des BaySchFG Gastschulbeiträge abgerechnet werden. Dies ist frühestens ab dem Jahr 2015 mit der Abrechnung des Haushalts 2014 möglich. Die Höhe der Einnahmen richtet sich nach dem Schulaufwand. Personalkosten können nicht weiter verrechnet werden.

Über die Schaffung von zwei zusätzlichen Planstellen (A 14) für das Lehrpersonal einschließlich der notwendigen Personalkosten ist im Rahmen der Haushaltberatungen 2014 gesondert zu beschließen. Dies betrifft auch die Sachkosten für die medizintechnische Geräteausstattung.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Mitteilung zur Kenntnis in der Sitzung des Schulausschusses vom 10.10.2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Schulausschuss am 14.11.2013

Ergebnis/Beschluss:

An der Fachschule für Techniker wird eine städtische Fachakademie für Medizintechnik ab dem Schuljahr 2014/2015 eingerichtet.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung für die Fachakademie für Medizintechnik zu erarbeiten und diese zur Begutachtung bzw. Beschlussfassung im Schulausschuss und im Stadtrat einzubringen.

mit 11 gegen 1 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende

gez. Mahns
Berichterstatterin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/40 T

Verantwortliche/r:
Fachschule für Techniker, Amt 40

Vorlagennummer:
40/203/2013

**Antrag zum Schulausschuss am 10. Oktober 2013;
hier: Einführung einer "Fachakademie für staatlich geprüfte Medizintechniker" an
der Technikerschule Erlangen**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Schulausschuss	10.10.2013	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen
Fachschule für Techniker

I. Antrag

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen des Leiters der städtischen Technikerschule zur Einführung einer „Fachakademie für staatlich geprüfte Medizintechniker“ zur Kenntnis. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 114/2013 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sachbericht der Schulleitung: Staatlich geprüfter Medizintechniker

Die Stadt Erlangen ist aufgrund der größten medizintechnischen Kompetenzdichte die „Stadt der Gesundheit und der Medizintechnik“. Mit mehr als 100 Medizintechnikunternehmen in Erlangen verdient heute beinahe jeder 4. Arbeitnehmer sein Brot in den Bereichen Medizintechnik und Gesundheit.

Die Verfügbarkeit hochqualifizierten Fachpersonals ist deshalb eine Grundvoraussetzung für den wirtschaftlichen Wettbewerb.

Die Fachschule für Techniker der Stadt Erlangen hat eine mehr als 60-jährige Tradition und bildet sehr erfolgreich Staatl. geprüfte Techniker der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbautechnik und Informatiktechnik aus. Die Studierenden haben durchwegs vor Beginn der Technikerausbildung eine einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen und anschließend Berufspraxis gesammelt. Mit Aushändigung der Urkunde als Staatl. geprüfter Techniker erhalten die meisten Absolventen auch das Fachhochschulreifezeugnis. Der Abschluss als Staatlich geprüfter Techniker ist im Deutschen- Qualifikations-Rahmen (DQR) auf Stufe 6 (gleichrangig mit Bachelor-Abschluss) eingeordnet.

An der Fachschule für Techniker gibt es Überlegungen, einen neuen Fachbereich Medizintechnik einzurichten. Die Weiterbildungsmaßnahme dauert 2 Jahre im Vollzeitunterricht. Für ausgebildete Staatl. gepr. Techniker oder Teilnehmer mit ausreichender Vorbildung kann die Zusatzqualifizierung auf ein Jahr verkürzt werden. Die Technikerschule Erlangen beabsichtigt zunächst die auf 1 Jahr verkürzte Form anzubieten.

Die Ausbildungsinhalte sehen neben elektrotechnischen, maschinenbautechnischen und informatiktechnischen Grundlagen auch medizinische Grundlagen vor:

Studentenafel für Fachakademien für Medizintechnik

Fächer	1. Studienjahr Wochenstunden	2. Studienjahr Wochenstunden
Pflichtfächer		
Mathematik	5	2
Technische Physik	3	3
Chemie und Werkstoffkunde	2	-
Elektronik	7	7
Datenverarbeitung und Netzwerktechnik	4	2
Digitaltechnik und Mikrocontrollertechnik	3	2
Mess- und Regelungstechnik	-	2
Medizinische Grundlagen *	2	2
Medizingerätetechnik *	4	4
Gerätesicherheitstechnik *	-	4
Labortechnik *	-	2
Krankenhaus-Betriebstechnik *	-	2
Maschinenelemente	-	2
Rechts- und Sozialkunde	2	-
Betriebswirtschaftslehre	2	-
Deutsch	2	1
Englisch	2	1
	38	36

Für die medizintechnischen Fächer im engeren Sinn (*) und für das erforderliche Ferienpraktikum wird eine Kooperation mit externen Stellen angestrebt.

Staatlich geprüfte Medizintechniker sind an der Entwicklung, Planung, Herstellung, und v.a. am Vertrieb, Montage, Wartung und Support medizintechnischer Geräte und Anlagen beteiligt. Sie können Störungen erkennen und beheben. Außerdem sind sie für die sicherheitstechnischen Kontrollen und deren Dokumentation nach der Medizingeräteverordnung zuständig. Darüber hinaus sind sie im Vertrieb einsetzbar, können Kunden über die Einsatzmöglichkeiten und den Nutzen medizintechnischer Anlagen beraten und Bedienpersonal einweisen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um die Stellung Erlangens als Hauptstadt der Medizintechnik zu unterstreichen und die vor Ort ansässigen medizintechnischen Unternehmungen mit qualifiziertem Personal zu unterstützen, regt die Schulleitung der Fachschule für Techniker an, an der Technikerschule einen 4. Fachbereich „Medizintechnik“ einzurichten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Diesbezüglich wurden bereits Gespräche mit dem Oberbürgermeister, der Schulreferentin, dem Wirtschaftsreferenten, dem Schulbeirat, der Schulaufsichtsbehörde und dem Kultusministerium

geführt.

Im Hinblick und mit Rücksichtnahme auf die bestehende Fachakademie für Medizintechnik in Ansbach wurde eine Sonderform konzeptionell entwickelt, die die Ausbildung in einer einjährigen Version ermöglicht. Diese sieht ein Angebot nur für solche Interessenten vor, die bereits über entsprechendes technisches Vorwissen verfügen, z.B. für fertig ausgebildete staatlich geprüfte Techniker, die sich im Bereich Medizintechnik weiter qualifizieren wollen. Dazu ist nach Auskunft des Kultusministeriums die Gründung einer 2-jährigen Fachakademie an der Technikerschule durch die Stadt Erlangen nötig. Die Schulleitung der Technikerschule Erlangen erarbeitet eine dynamische Stundentafel, die im Wesentlichen die rein medizintechnischen Aspekte beinhaltet. In Abhängigkeit der vorherigen Qualifikation der Bewerber wird die Stundentafel um Inhalte ergänzt, die in der bisherigen Qualifikation noch fehlen. Diese dynamische Stundentafel wird vom Kultusministerium geprüft und ggf. genehmigt. Aufgrund der geforderten Vorbildung kann die Ausbildung auf 1 Jahr in Vollzeit reduziert werden.

Im Rahmen der Ausbildung ist auch ein etwa 5-wöchiges Praktikum in einem Betrieb der Medizintechnik oder in einer Klinik erforderlich. Auch für das zu unterrichtende Fach „Medizingerätetechnik“ wird es notwendig sein, mit vor Ort ansässigen Firmen in Kontakt zu treten. Es wird also erforderlich sein, mit geeigneten Betrieben der Region ein Kooperationsabkommen zu schließen. Ob hierbei Kosten anfallen und ggf. in welcher Höhe ist aus heutiger Sicht nicht bezifferbar.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Kostenschätzung der Einrichtung FAK Medizintechnik

Nach den kultusministeriellen Vorgaben zur Lehrerbedarfsberechnung fallen für das 2. Jahr der Ausbildung an der FAK Medizintechnik 45 Lehrerstunden an. Dafür sind 2 Planstellen erforderlich, für die nach Berechnungen des Personalamtes Personalkosten in Höhe von 238.433,66€ pro Jahr entstehen. Diese Kosten beziehen sich auf die Besoldungsgruppe A14 und beinhalten die Rücklage für die spätere Pension und die Kosten für Beihilfe. Es ist zu berücksichtigen, dass der vom Staat gewährte Lehrpersonalzuschuss nach BaySchFG 60% beträgt.

Für die vorgesehene 1-jährige Sonderform der Ausbildung wird 1 Klassenzimmer und 1 Fachraum benötigt. Die Ausstattung des Fachraumes mit medizintechnischen Gerätschaften erfordert voraussichtlich und nur ungefähr einmalig einen finanziellen Aufwand von 200.000€. Die beiden Räume sind in der Raumbedarfsplanung, die im Zuge der bevorstehenden Sanierung des Werkstatentraktes erforderlich ist, bereits angemeldet.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ 238.433,66	bei Sachkonto: PK-Budget
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 143.060,19	bei Sachkonto: Amt 11
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 114/2013 der CSU vom 01.07.2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Schulausschuss am 10.10.2013

Protokollvermerk:

Die Mitglieder des Schulausschusses stellen fest, dass für die bereits in 2014 erforderlichen 2 Planstellen die Zustimmung der Stadtratsgremien und für die Ausstattung der Räume mit Maschinen und Geräten 50.000,- € notwendig sind.

Ergebnis/Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen des Leiters der städtischen Technikerschule zur Einführung einer „Fachakademie für staatlich geprüfte Medizintechniker“ zur Kenntnis. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 114/2013 ist damit bearbeitet.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende

gez. Mahns
Berichterstatterin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Siegfried Balleis

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 02.07.2013

Antragsnr.: 114/2013

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: I

mit Referat:

1. Juli 2013/AB

Antrag zum Schulausschuss am 10. Oktober 2013

**hier: Einführung einer „Fachakademie für staatlich geprüfte Medizintechniker“
an der Technikerschule Erlangen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die kommunalen Technikerschulen der Städte Erlangen und Ingolstadt haben ein Konzept für ein Erweiterungsstudium vom Techniker zum Medizintechniker entwickelt.

Die Vorleistungen einer vorhergehenden, abgeschlossenen Technikerausbildung können demnach vollständig als Studienleistung eingebracht werden und würden ein Erweiterungsstudium zum Medizintechniker auf ein Jahr verkürzen. Das Konzept der Studienverkürzung schafft gute Voraussetzungen für die Einführung einer „Fachakademie für staatlich geprüfte Medizintechniker“ an der Erlanger Technikerschule.

Die Einführung dieser Fachakademie würde den Ausbildungsstandort Technikerschule Erlangen noch einmal aufwerten und den Ruf der Stadt Erlangen als Medizintechnik-Hauptstadt hervorragend ergänzen.

Antrag:

Wir bitten die Verwaltung zu prüfen, unter welchen Bedingungen zeitnah ein Erweiterungsstudium Medizintechnik bzw. die Einführung einer Fachakademie für staatlich geprüfte Medizintechniker an der städtischen Technikerschule in Erlangen eingeführt werden kann.

Zur Vorstellung des Konzeptes bitten wir zum Schulausschuss am 10. Oktober 2013 den Leiter der Technikerschule, Studiendirektor Fritz Forster, einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Sonja Brandenstein

Sprecherin für Schulen

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/40-1

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/214/2013

Gebührenfreiheit an der städtischen Fachschule für Techniker, Antrag der SPD-Fraktion im Stadtrat Erlangen vom 05.03.2013 Nr. 028/2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Schulausschuss	14.11.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	28.11.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20, Amt 30, Fachschule für Techniker

I. Antrag

Die Schulgebühren an der städtischen Fachschule für Techniker entfallen ab dem Schuljahr 2014/2015.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderungssatzung zur Gebührensatzung auszuarbeiten und Anfang des Jahres 2014 in die städtischen Gremien einzubringen.

Das Budget des Schulverwaltungsamtes ist um die Mindereinnahmen von 130.000 € zum Haushalt 2014 anzupassen.

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 05.03.2013 Nr. 028/2013 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum Schuljahr 2010/2011 wurden Gebühren für die Teilnehmer am Unterricht der städtischen Fachschule für Techniker (wieder) eingeführt und dem Vorschlag Nr. 88 aus dem Bereich 40.4 der Kommunalen Stelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) Rechnung getragen. Der Zuschussbedarf für die städtische Einrichtung sollte damit verringert werden.

Mit Wegfall der Studiengebühren an bayerischen Hochschulen wurde auch die Aufhebung der Schulgeldpflicht an der Fachschule für Techniker gefordert. Entsprechende Anträge liegen bei der Stadt Erlangen sowie auch anderen Kommunen vor.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wird -auch im Hinblick auf noch andauernde Abstimmungsgespräche mit dem Landkreis- nun vorgeschlagen, dass ab dem kommenden Schuljahr 2014/2015 auf die Erhebung eines Schulgeldes für Vollzeit und Teilzeitschüler verzichtet werden soll.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung arbeitet bis Anfang 2014 eine entsprechende Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Technikerschule aus, damit die Änderung mit Wirkung zum 01.09.2014 in Kraft treten kann.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Verwaltungsaufwand der Gebührenerhebung mittels Schulgeldbescheide für die Vollzeit und Teilzeitschüler einschließlich der kassenmäßigen Abwicklung (Vereinnahmung, Mahnwesen) entfällt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Mit Wegfall des Schulgeldes für Teilzeit und Vollzeitschüler entfallen künftig Einnahmen i. H. v. rd. 130.000 EUR jährlich.

Demgegenüber stehen Mehreinnahmen bei den Gastschulbeiträgen für auswärtige Schüler. Die Abrechnung erfolgt zeitversetzt und wird erst 2016 haushaltsrelevant werden.

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 028/2013 der SPD-Fraktion vom 05.03.2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Schulausschuss am 14.11.2013

Ergebnis/Beschluss:

Die Schulgebühren an der städtischen Fachschule für Techniker entfallen ab dem Schuljahr 2014/2015.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderungssatzung zur Gebührensatzung auszuarbeiten und Anfang des Jahres 2014 in die städtischen Gremien einzubringen.

Das Budget des Schulverwaltungsamtes ist um die Mindereinnahmen von 130.000 € zum Haushalt 2014 anzupassen.

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 05.03.2013 Nr. 028/2013 ist damit bearbeitet.

mit 12 gegen 0 Stimmen

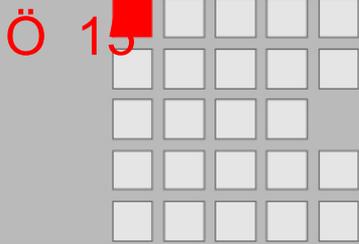
gez. Aßmus
Vorsitzende

gez. Mahns
Berichterstatteerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 05.03.2013
Antragsnr.: 028/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:I/40
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag zum Schulausschuss Gebührenfreiheit an der Technikerschule

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die bevorstehende Abschaffung der unsozialen Studiengebühren unter dem Druck des erfolgreichen Volksbegehrens nehmen wir zum Anlass, auch die gegen die Stimmen der SPD eingeführten Schulgebühren an der Technikerschule erneut zur Debatte zu stellen.

Wir stellen daher den Antrag:

1. Die Schulgebühren an der Technikerschule entfallen ab dem Schuljahr 2013/2014. Die Einnahmeausfälle der Schule werden aus dem städtischen Haushalt gedeckt.
2. Sollte aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen die Abschaffung im kommenden Schuljahr nicht umsetzbar sein, beantragen wir hilfsweise, dass die Verwaltung die Vorbereitungen für 2014/2015 treffen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Barbara Pfister
Sprecherin für Schulen

Elizabeth Rossiter
Mitglied im
Schulausschuss

Felizitas Traub-Eichhorn
Mitglied im
Schulausschuss

Wolfgang Vogel
Stadtrat

f.d.R. Gary Cunningham
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Datum
05.03.2013

AnsprechpartnerIn
Gary Cunningham

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
IV/51

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/140/2013

Mittelbereitstellung Amt 51 -Jugendamt-

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.11.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	21.11.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.11.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt

gez. Beugel 12.11.2013
Unterschrift Referat II

Sollte sich im Zuge der Budgetabrechnung erweisen, dass die Mittelbereitstellung nicht in voller Höhe erforderlich gewesen wäre, werden die überstehenden Mittel eingezogen.

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

	Kostenstelle [511090 Allgemeine Kostenstelle Abt. 511	Produkt 36338110 Heimerziehung	400.000 € für
			Sachkonto 533201 Jugendhilfe an natürliche Personen i. E.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

	Kostenstelle 202090 Allgemeine Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von	400.000 € bei
		Produkt 11130020 Leistungen für das Fi- nanzmanagement	Sachkonto 456241 Nachholungszinsen (f. Gewerbesteuerschulden)

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots sind nachfolgende Sachmittel notwendig:

Im Sachkostenbudget (Ansatz) stehen Ausgabemittel zur Verfügung in Höhe von	30.854.051 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	---
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	---
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	30.854.051 €
 Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	 31.254.051 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer einmalig für das Haushaltsjahr 2013

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung 26.560,97 €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Jugendamts

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbuchung der beantragten Mittelbereitstellung

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Der überwiegende Teil der beantragten Summe wird benötigt, um die kostenintensiven Hilfen zur Erziehung zu finanzieren. Diese Hilfen werden von Dritten (Leistungserbringer) geleistet und sind über Pflegesätze und Fachleistungsstunden zu finanzieren.

Die Kostensteigerungen in diesem Bereich werden von folgenden Faktoren bestimmt:

- Die Laufzeiten der Hilfen werden, bedingt durch gravierende Fälle länger.
- Kinder, die aufgrund von Gefährdungen im Kleinkinderalter, teilweise als Säuglinge untergebracht werden müssen, verbleiben bis zur Selbstständigkeit in der Hilfe.
- Zunahme an Kindern/ Jugendlichen mit einer psychiatrischen Diagnose und vorherigem Aufenthalt in der
- Kinder- und Jugendpsychiatrie; Zunahme von Kindern mit ADHS/ ADS (insbesondere im Bereich Erziehung in einer Tagesgruppe spürbar).
- Zunahme der Hilfen, die über das 21. Lebensjahr fortgeführt werden müssen.
- Zunahme an geschlossenen Unterbringungen wegen Fremd- bzw. Selbstgefährdung (diese Maßnahmen sind sehr kostenintensiv).
- Zunahme von suchtkranken Jugendlichen.

Darüber hinaus sind zusätzliche Mittel für Ausgabensteigerungen im Gesamtbudget notwendig, die nur teilweise durch Einnahmemehrungen aufgefangen werden können.

Die Verbuchung der Mittel soll auf der o.g. Kostenstelle erfolgen.

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 20.11.2013

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

	Kostenstelle [511090 Allgemeine Kostenstelle Abt. 511	Produkt 36338110 Heimerziehung	400.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an natürliche Personen i. E.
--	---	-----------------------------------	---

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

	Kostenstelle 202090 Allgemeine Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 11130020 Leistungen für das Fi- nanzmanagement	400.000 € bei Sachkonto 456241 Nachholungszinsen (f. Gewerbesteuerschulden)
--	--	---	---

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/109/2013

Kath. Kindergarten "Heilig Kreuz": Brandschutzmaßnahmen, hier: Investitionskostenzuschuss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.11.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	21.11.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.11.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Brandschutzmaßnahmen im Kath. Kindergarten „Heilig Kreuz“ werden entsprechend Art. 27 BayKiBiG und dem Grundsatz - Beschluss des Stadtrates vom 27.06.2013 mit max. 38.841,00 € bezuschusst.

Die Begutachtung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss steht unter dem Vorbehalt der Begutachtung im Jugendhilfeausschuss.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aus Sicherheitsgründen sind im Kath. Kindergarten „Heilig Kreuz“ im Rahmen des Brandschutz-
zes Umbaumaßnahmen sowie der Anbau einer Stahltreppe notwendig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung des Vorhabens nach Art. 27 BayKiBiG sowie des Stadtratsbeschluss vom
27.06.2013: Künftige Investitionskostenbezuschussung von Kindertageseinrichtungen durch
Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG (Vorlage: 512/097/2013).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Schreiben vom 21.05.2013 stellte die Kath. Kirchenstiftung Heilig Kreuz, Langfeldstraße 36,
einen Antrag auf Bezuschussung der durchzuführenden Brandschutzmaßnahmen im Kath.
Kindergarten Heilig Kreuz, Fürstenweg 28.

Damit die Sicherheit in der Einrichtung gewährleistet ist und den aktuellen Bestimmungen
entspricht, sind Umbauten sowie im Außenbereich der Anbau einer Stahltreppe als Fluchtweg
notwendig.

Das Vorhaben ist nach Art. 27 BayKiBiG förderfähig. Der städtische Baukostenzuschuss be-
trägt 2/3 der notwendigen Kosten. Nach der vorgelegten Kostenaufstellung betragen die Ge-
samtkosten 60.018,66 €. Davon sind 58.261 € förderfähig. Hieraus ergibt sich ein städtischer
Baukostenzuschuss von max. 38.841 €. Die Bezuschussungsgrenze kann nicht überschritten
werden.

Sollte das Vorhaben kostengünstiger als in der vorgelegten Kalkulation vom 01.10.2013 ver-
wirklicht werden, wird der städtische Baukostenzuschuss analog der staatlichen Bestimmun-
gen nach der Richtlinie zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich

(FA-ZR 2006) neu ermittelt. Kostensteigerungen sind durch die Kath. Kirchenstiftung voll zu tragen.

Eine staatliche Zuwendung nach FAG an die Stadt Erlangen ist nicht möglich, da die Bagatellgrenze von 100.000 € unterschritten wird.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten		bei IPNr.: 365D.880
Kath. Kindergarten Heilig Kreuz	38.841 €	Kostenstelle: 510090
		Kostenträger: 36510051

Keine Einnahmen nach FAG

Haushaltsmittel

- wurden zum Haushalt 2014 angemeldet
- sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 20.11.2013

Ergebnis/Beschluss:

Die Brandschutzmaßnahmen im Kath. Kindergarten „Heilig Kreuz“ werden entsprechend Art. 27 BayKiBiG und dem Grundsatz - Beschluss des Stadtrates vom 27.06.2013 mit max. 38.841,00 € bezuschusst.

Die Begutachtung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss steht unter dem Vorbehalt der Begutachtung im Jugendhilfeausschuss.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeißl
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/213/2013

Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker Mitte - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Billigungsbeschluss, Beschluss Energie-Plus-Konzept

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.11.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

23, 31, 32, 37, 40, 41, 50, 51, 52, 612, 613, 63, 66, 772, 773, EBE, ESTW, Ref. VI, AG Energieversorgung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	12.04.2011	Ö	Beschluss	Ja 12, Nein 0
Beantwortung Fraktionsanträge	UVPA	20.09.2011	Ö	Beschluss	Ja 13, Nein 0
Grundsatzbeschluss Energie-Plus-Siedlung	UVPA	17.04.2012	Ö	Beschluss	Ja 13, Nein 0

I. Antrag

- Den Ergebnissen der Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) in Anlage 2 wird beigetreten.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 411 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker Mitte - mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 28.11.2013 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das Energie-Plus-Konzept für das künftige Baugebiet entsprechend den Empfehlungen zu Gebäudestandards, Gebäudetechnik und Photovoltaiknutzung umzusetzen. Ein Monitoring soll eingeführt werden, das eine Auswertung der Energieerträge und des Energieverbrauchs im Gesamtgebiet ermöglicht.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Der Planbereich liegt im Geltungsbereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II, die mit Bekanntmachung vom 26.01.2006 rechtsverbindlich geworden ist. Ziel der Entwicklungsmaßnahme ist es, aufgrund des erhöhten Wohnraumbedarfs in Erlangen Wohnbaugrundstücke zu entwickeln, um damit insbesondere der Abwanderung von jungen Familien aus dem Stadtgebiet vorzubeugen. Gemäß § 166 Abs. 1 BauGB hat die

Stadt Erlangen für den Entwicklungsbereich ohne Verzug Bebauungspläne aufzustellen. Nachdem die Planung für das erste Wohngebiet (Nr. 410) abgeschlossen und dieses Quartier fast vollständig bebaut ist, sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für ein weiteres Baugebiet von hoher Qualität geschaffen werden.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 686, 687, 688, 689, 690, 691, 695, 696, 698 -Gmkg. Büchenbach- und Flst.-Nrn. 547, 572 -Gmkg. Kosbach-, sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 606/168, 609, 626, 626/11, 626/15, 626/16, 663, 683, 697, 700, 725, 726, -Gmkg. Büchenbach- und Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 545/2, 575 -Gmkg. Kosbach- und weist eine Fläche von ca. 10,36 ha auf. Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan 2003 war das Plangebiet als Wohnbaufläche und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Da das städtebauliche Konzept für die neuen Baugebiete über die Darstellung der Wohnbauflächen des FNP 2003 hinausging, war eine Änderung des FNP erforderlich. Diese 17. Änderung erfolgte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB und wurde von der Regierung von Mittelfranken am 29.04.2013 genehmigt. Mit Bekanntmachung vom 31.05.2013 wurde die Änderung rechtswirksam. Die vorliegende Planung ist somit aus dem FNP entwickelt.

d) Energie-Plus-Siedlung

Das Baugebiet soll gemäß Grundsatzbeschluss des UVPA vom 17.04.2012 als Energie-Plus-Siedlung realisiert werden. In der Jahresbilanz soll der Energieertrag durch erneuerbare Energien in dem Gebiet höher liegen als der jährliche Energiebedarf für Heizen, Warmwasserbereitung, Kühlen, Hilfsenergien und Haushaltsstrom. Eine Modellsiedlung soll entstehen, die Vorbildfunktion für künftige Baugebiete hat.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 411 der Stadt Erlangen
- Häuslinger Wegäcker Mitte - mit integriertem Grünordnungsplan

- Umsetzung des Konzepts für die Energie-Plus-Siedlung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Städtebaulicher und landschaftsplanerischer Ideenwettbewerb

Der städtebauliche Entwurf des Bebauungsplans beruht auf dem Ergebnis eines städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ideenwettbewerbs. Aufgabe des Wettbewerbs war es, anspruchsvolle Wohnquartiere für Familien, ein Nahversorgungszentrum und einen Landschaftspark zu planen. Neben städtebaulichen und stadträumlichen Qualitäten sollte der Entwurf auch optimale Voraussetzungen für eine energieeffiziente Bauweise sowie für die aktive und passive Solarenergienutzung aufweisen. Wärmeversorgungskonzepte und die Nutzung regenerativer Energien waren ebenfalls zu berücksichtigen.

Am 27.04.2010 beschloss der UVPA, dass der Wettbewerbsentwurf der Architekten Franke+Messmer, Rössner+Waldmann sowie des Landschaftsarchitekten Tautorat die Grundlage für die weitere Planung bilden soll.

Der städtebauliche Entwurf wurde anschließend durch die genannte Architektengemein-

schaft insbesondere im Hinblick auf Erfordernisse der Energieeffizienz und der Erschließung überarbeitet und konkretisiert.

Aufstellungsbeschluss

Am 12.04.2011 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 411 - Häuslinger Wegäcker Mitte - gefasst und die Änderung des FNP beschlossen.

Solarenergetische Optimierung

Die Verwaltung beauftragte das Solarbüro Dr.-Ing. Goretzki mit einer Überprüfung des städtebaulichen Entwurfs in Hinblick auf die Ausrichtung der Gebäude und die passiven Solarenergiegewinne. Die hohe Planungsqualität des Entwurfs und die Eignung für Solarenergienutzung wurden bestätigt und weiterentwickelt.

Forschungsvorhaben

Das EU-Forschungsvorhaben „Thermo-Map“ der Friedrich-Alexander-Universität wurde aufgrund möglicher Potenzialflächen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie eingebunden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 23.04.2012 bis einschließlich 04.05.2012 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Etwa 10 Personen haben die Informationsmöglichkeit wahrgenommen.

Am 25.04.2012 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der etwa 65 Personen teilnahmen.

Die vorgebrachten Äußerungen bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte:

- Städtebauliches Konzept
Die geplanten Grünflächen in den Wohnhöfen werden begrüßt; die Grünflächen würden sich vor allem als Flächen für Kinderspiel gut eignen.
- Dachformen
Es wird angeregt, die zulässigen Dachformen nicht auf Flachdächer zu beschränken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan ermöglicht bei Doppelhäusern und auf den Laternengeschossen der dreigeschossigen Reihenhäuser alternativ auch die Herstellung von flach geneigten Pultdächern. Weitere Dachformen sind in den dicht bebauten Wohnhöfen im Hinblick auf die gegenseitige Verschattung, die erforderliche Nutzung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen, sowie aus Gründen eines harmonischen Siedlungsbildes nicht sinnvoll.

- Private Stellplätze

Von einigen Bürgern wird begrüßt, dass es in den Wohnhöfen ausschließlich private Stellplätze gibt, weil dadurch der Parksuchverkehr vermieden wird.

Einige Bürgern fordern, dass bei Einfamilienhäusern mehr als ein Stellplatz auf dem Baugrundstück ermöglicht werden sollte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf den Grundstücken für freistehende Einfamilienhäuser sind zwei Carports oder Garagen als Teil der Nebenanlagen zwischen den Wohnhäusern möglich.

Im Bereich der verdichteten Bauformen (Reihenhäuser, Doppelhäuser) ist gemäß städtischer Stellplatzsatzung ein Stellplatz pro Wohnhaus geplant. Die Errichtung von Stellplätzen auf den schmalen Abstandsflächen der Eckgrundstücke würde zu einer störenden Häufung von Parkieranlagen entlang von Straßen und Wegen führen und wird daher nicht zugelassen. Die mögliche Anzahl der privaten Stellplätze im Bebauungsplangentwurf entspricht den Vorgaben der Erlanger Stellplatzsatzung.

- Baugestaltung
Von einigen Bürgern wird angeregt, die örtlichen Bauvorschriften gering zu halten, damit die künftigen Bauherren eigene baugestalterische Ideen verwirklichen könnten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der zunehmenden Baulandverknappung und der dadurch erforderlichen Bau-dichte in Wohngebieten sind stadtgestalterische Regelungen notwendig, um ein harmo-nisches Siedlungsbild zu erhalten. Der Bebauungsplan gibt den Rahmen für die Baue-gestaltung vor; innerhalb dieser Vorgaben sind in ausreichendem Maße architektonische Gestaltungsmöglichkeiten gegeben. Die Umsetzung einer Energie-Plus-Siedlung erfor-dert in Teilbereichen ebenfalls klare Vorgaben.

- Energie-Plus-Siedlung
Es wird gefordert, die Möglichkeiten zur aktiven Nutzung von Solarenergie nicht einzu-schränken. An den Gebäuden sollte die Anbringung von Solaranlagen nach eigenen Vorstellungen ermöglicht werden.
Im Baugebiet sollten auch verschiedene Heizungsarten möglich sein.
Einige Bürger fordern, die Verwendung von festen Brennstoffen und die Nutzung von Kachelöfen nicht grundsätzlich auszuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Baugebiet wird als Energie-Plus-Siedlung konzipiert. Dies erfordert privatrechtliche Regelungen in Bezug auf die Energiestandards der Gebäude, die Gebäudetechnikkon-zepte und die Nutzung von Photovoltaik. In einem hierzu ausgearbeiteten Energiekon-zept werden die Erfordernisse und Möglichkeiten für die technische Umsetzung aufge-zeigt. Eigene Gestaltungsvorstellungen sind im Rahmen dieser Vorgaben möglich.
Die energetischen Zielsetzungen können nur mit einer begrenzten Auswahl an Hei-zungsarten erreicht werden.

Es ist geplant, Festbrennstoffe aus Gründen der Luftreinhaltung privatrechtlich in den Kaufverträgen auszuschließen.

- Künftige Vermarktung von Baugrundstücken
Die von der Stadt Erlangen derzeit praktizierten Vergabemodalitäten mit einer Bevorzu-gung von Familien mit Kindern werden überwiegend positiv beurteilt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 18.05.2012 bis 15.06.2012 stattgefunden. Eine erneute eingeschränkte Beteiligung fand vom 16.08.2013 bis 02.09.2013 für Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange statt, deren Anlagen von Maßnahmen auf den externen Aus-gleichsflächen betroffen sein könnten.

Die vorgebrachten Äußerungen haben zu folgender Änderung der Planung geführt:

Immissionsschutz

Untersuchungen der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Erlangen haben ergeben, dass auf den nördlich des Wohngebietes geplanten Gemeinbedarfsflächen Einrichtungen und Anlagen geplant sind (Bürgerhaus, Parkplatz), die bei den benachbarten Wohngebäu-den Lärmimmissionen verursachen können. Da aus Gründen des Orts- und Landschaftsbil-des an dieser Stelle keine Lärmschutzwände oder -wälle vorgesehen werden sollen, wer-den für die Wohngebäude passive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzgrundrisse, Fens-ter mit Schalldämmung) festgesetzt.

Außerdem wurde der Abstand zwischen dem evtl. geplanten Parkplatz und den südlich an-schließenden Wohnhäusern vergrößert.

b) Städtebauliche Ziele

Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Grundstücken für qualitätvollen Wohnungsbau an einem infrastrukturell gut ausgestatteten Standort. Zwischen dem neuen Baugebiet und der

östlich davon vorhandenen Wohnbebauung soll ein großzügiger Grünzug für den gesamten Ortsteil geschaffen werden.

Wohnhöfe

Das Baugebiet soll in sechs gleichartige Wohnhöfe gegliedert werden und einen öffentlichen Quartiersplatz im Gebietszentrum erhalten. In den Wohnhöfen werden unterschiedliche Wohnformen um eine gemeinsame grüne Mitte gruppiert, wodurch überschaubare Nachbarschaften und identitätsstiftende Stadträume entstehen. Die Gestaltung der Erschließungs- und Freiflächen soll hohe Aufenthaltsqualität bieten.

Bürgerhaus im Norden

Im Norden des Baugebietes wird eine Gemeinbedarfsfläche für ein Bürgerhaus vorgehalten, in dem die in Büchenbach erforderlichen sozialen und kulturellen Einrichtungen untergebracht werden sollen. Das Bürgerhaus soll die kommerziellen Einzelhandels- und Dienstleistungsangebote des benachbarten Nahversorgungsbereichs ergänzen und das Ortsteilzentrum vervollständigen.

Großzügiger Grünzug

Zwischen dem bereits vorhandenen Baugebiet 410 und dem geplanten Baugebiet 411 ist ein großzügiger Grünzug geplant, in dem Freizeitangebote für die Bewohner der umliegenden Wohngebiete vorgesehen werden.

Externe Erschließung

Das Baugebiet 411 soll durch einen Anschluss an den Adenauerring an das Straßennetz der Stadt Erlangen angebunden werden. Hierfür muss der noch unvollständige Adenauerring mit einem letzten Teilstück geschlossen werden. Zur Vermeidung von Durchgangsverkehr erhält das Baugebiet keinen regulären Straßenanschluss an die Häuslinger Straße. Die Anbindung an das ÖPNV-Netz ist über die Haltestellen am Nahversorgungszentrum gewährleistet.

Interne Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Verkehrsachse mit öffentlichen Parkplätzen auf der Westseite. Die Parkstreifen sollen mit Bäumen gegliedert werden, so dass eine Halballee entsteht. Die Wohnhöfe werden mit Stichwegen an die Hauptachse angeschlossen. Sie nehmen auch die private Parkierung auf.

Da im gesamten Wohngebiet nur eine geringe Verkehrsbelastung zu erwarten ist, sollen verkehrsberuhigte Straßenräume mit hoher Aufenthaltsqualität geschaffen werden.

Die Verkehrsflächen im Bereich der Wohnhöfe dienen der Erschließung der umliegenden Wohngebäude. Das Verkehrsaufkommen wird hier sehr gering sein, weil Durchgangsverkehr ausgeschlossen ist. Daher sind die Straßenräume als Treffpunkt für die Nachbarschaft und für Kinderspiel gut geeignet.

Zwischen den Wohnhöfen ist ein dichtes Wegenetz aus nicht befahrbaren Fußwegen geplant, so dass eine gute Durchlässigkeit des Wohngebietes erreicht wird.

Öffentliche Parkplätze

Die Abmessungen des Straßenraumes ermöglichen die Schaffung einer ausreichenden Anzahl öffentlicher Parkplätze entlang der Haupteerschließungsachse sowie im Bereich des zentralen Platzes in der Baugebietsmitte.

Fuß- und Radwege

In der Mitte des Baugebietes ist ein in Ost-West-Richtung verlaufender Fuß- und Radweg geplant, der Teil einer durchgängigen Wegeverbindung quer durch das gesamte Entwicklungsgebiet Erlangen-West II sein wird. Im Grünzug soll ein Fuß- und Radweg in Nord-Süd-Richtung verlaufen, der die Wohngebiete in Büchenbach-West mit dem Bimbachtal verbinden wird.

Das geplante Wegesystem nimmt alle wichtigen Fuß- und Radwegebeziehungen aus der Umgebung auf.

c) Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Zusammenfassung Umweltbericht:

Durch die vorliegende Bebauungsplanung sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die bestehenden bzw. benachbarten Siedlungsgebiete zu erwarten.

Im Bereich der Planfläche können aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Luftreinhaltung, Lärmschutz) gesunde Wohnverhältnisse erreicht werden.

Seltene und schutzwürdige Biotope, Böden und sonstige Bereiche mit besonderen ökologischen Funktionen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Die klimatische Situation wird sich durch die Anlage eines Wohngebietes nicht verschlechtern.

Mit der Ausweisung eines neuen Baugebietes ist ein Verlust von Freiraum verbunden, der aber keinen hohen landschaftsästhetischen Wert besitzt. Erholungswirksame Freiflächen gehen nicht verloren. Sichtbeziehungen und Wegeverbindungen werden nicht unterbrochen.

Durch die geplante Wohnbebauung ist an erheblichen Umweltauswirkungen vorrangig die Bodenversiegelung und die damit einhergehende Reduzierung der Grundwasserneubildung sowie der Verlust an Lebensraum für geschützte Vogelarten zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert.

Festzuhalten bleibt, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind.

d) Energie-Plus-Siedlung

Am 17.04.2012 hat der UVPa beschlossen, das Bebauungsplanverfahren Nr. 411 mit dem Ziel weiterzuführen, eine Energie-Plus-Siedlung zu planen. Dabei wurde festgelegt:

„Der Begriff „Energie-Plus-Siedlung“ steht hierbei für eine Siedlung, die über ihren Energiebedarf (Heizung, Warmwasser, Strom) hinaus einen Überschuss an Energie erzeugt. Dabei wird nicht auf das einzelne Gebäude abgehoben, d.h. nicht jedes Gebäude ist automatisch als „Plus-Energie-Haus“ zu erstellen. Vielmehr wird in einer rechnerischen Gesamtbilanz die Siedlung als Ganzes betrachtet.

Hierdurch wird es möglich, stadtplanerische, stadträumliche, soziale, wirtschaftliche UND energetisch-ökologische Aspekte in ihrer Gesamtheit zu betrachten und zu einem schlüssigen Ganzen zusammen zu führen.

Experimentelle Arten der Energiegewinnung und -versorgung sollen auf eine mögliche Integration in das Baugebiet überprüft und gegebenenfalls realisiert werden.“

Zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses wurde durch die Verwaltung und das von ihr beauftragte Büro Dr.-Ing. Schulze Darup ein Konzept zur Realisierung einer Energie-Plus-Siedlung erarbeitet.

Auf Basis des Ideenwettbewerbs und der solarenergetischen Optimierung durch das Solarbüro Dr.-Ing. Goretzki wurden durch Herrn Dr.-Ing. Schulze Darup die Gesamtenergiebilanz der Siedlung untersucht, energetische Standards für einzelne Gebäudetypen festgelegt, gebäudebezogene Vorschläge für Haustechniksysteme erarbeitet und Vorgaben für die Energieerzeugung durch Photovoltaik getroffen (siehe Anlage 3).

Die Vorgaben des Energiekonzeptes werden privatrechtlich über die Kaufverträge an die Bauherren weitergegeben, damit das Ziel gesichert ist, eine Energie-Plus-Siedlung zu erreichen. Daneben wird es Empfehlungen für die Bauherren geben.

Die bereits im Baugebiet 410 bewährte Energieberatung durch die Verwaltung wird fortgesetzt und intensiviert werden.

Ein Monitoring soll eingeführt werden, das eine Auswertung der Energieerträge und des

Energieverbrauchs im Gesamtgebiet ermöglicht. Die Erfahrungen aus dem Monitoring sollen auf andere Baugebiete übertragen werden können.
Die Vorgaben zur Umsetzung der Energie-Plus-Siedlung und zum Monitoring werden über die Kaufverträge an die künftigen Bauherren weitergegeben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden derzeit nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
 2. Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) mit Ergebnis
 3. Energiekonzept Energie-Plus-Siedlung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

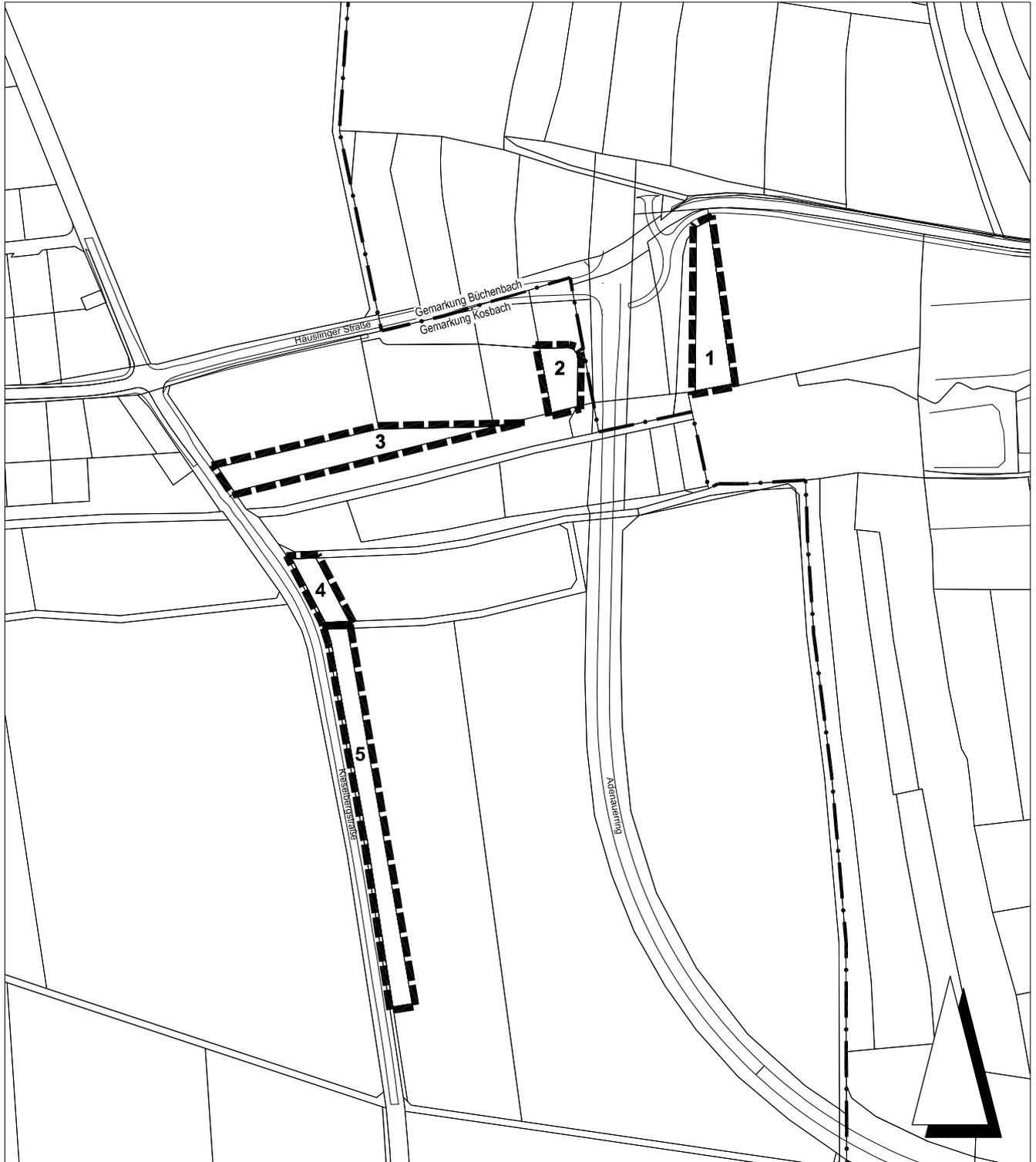
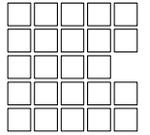
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. 411

- Häuslinger Wegäcker Mitte -

Stadt Erlangen



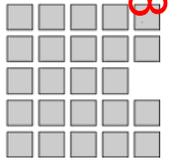
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs / externe Ausgleichsflächen

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Oktober 2013



Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen – Häuslinger Wegäcker Mitte –

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.04.2012 bis einschließlich 04.05.2012

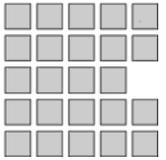
hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 1	03.05.2012	1.	Zu den geplanten Einfamilienhäusern auf den nördlichen Eckgrundstücken der Wohnhöfe sollte jeweils eine Garage an der West- bzw. Ostgrenze errichtet werden können.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Einfamilienhäuser auf den nördlichen Eckgrundstücken der Wohnhöfe haben die Möglichkeit, zwei Parkieranlagen (Carports oder Garagen) innerhalb der für Nebenanlagen festgesetzten Fläche auf dem Grundstück zu errichten. Eine weitere Stellplatzfläche ist daher nicht notwendig.
76/99 66/97			2.	Für die südlich anschließenden Einfamilienhäuser sollten anstelle von Garagen auch Carports errichtet werden können, um bequeme Zufahrtsmöglichkeiten zu erhalten.	Die Anregung wird berücksichtigt. Es können Garagen oder Carports errichtet werden.
			3.	Für die Reihenendhäuser auf den im Süden der Wohnhöfe gelegenen Eckgrundstücken sollte die Möglichkeit bestehen, eine Garage auf dem Grundstück zu errichten, da ansonsten beim Ein- und Ausladen der Eingang des Nachbarn blockiert würde.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Das städtebauliche Konzept sieht vor, die notwendigen Stellplätze für die Reihenhäuser im Inneren der Wohnhöfe in Form einer gemeinschaftlichen Carportanlage unterzubringen. Der Nachbar wird durch kurzzeitiges Halten zum Ein- und Ausladen nicht eingeschränkt.
			4.	Das Argument, man müsse nur kurzzeitig mit dem PKW vor dem Haus halten, wird für weltfremd gehalten. Mit drei kleinen Kindern gebe es viele Gelegenheiten, die ein längeres Parken vor dem Wohnhaus erforderten. Das notwendige Umparken mit dem damit verbundenen Rangieren wird als Sicherheitsrisiko empfunden.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Da im Inneren der Wohnhöfe kein Durchgangsverkehr möglich ist und ein sehr geringes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, können PKWs auch für längere Zeit vor den Wohngebäuden abgestellt werden, wenn dies notwendig sein sollte (Ein- und Ausladen). Ein vorsichtiges Fahrverhalten ist im Bereich der Wohnhöfe immer notwendig.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			5.	Kinderreiche Familien sollten bei der Zuteilung der freistehenden Einfamilienhäuser an den äußeren Rändern der Wohnhöfe u.a. aus Gründen des Umweltschutzes bevorzugt werden, da sich bei stadtnahen Wohnlagen die Kurzfahrten zum Transport der Kinder (Sportverein, Musikschule, Freunde etc.) verringerten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kriterien zur Vergabe der Grundstücke werden vor Beginn der Vermarktung vom Stadtrat beschlossen.
2.	B 2	26.04.2012		Zur Förderung des ÖPNV sollten 50 % der Bewohner des neuen Wohngebietes innerhalb eines 150 m - Radius um die Haltestellen wohnen und mind. 80 % der Bewohner innerhalb eines 300 m - Radius.	Die Anregung wird berücksichtigt. Durch die geplante Fußgängerzone zwischen dem Ärztehaus und dem geplanten Bürgerhaus werden nach Fertigstellung des vollständigen Adenauerrings auch Buslinien verlaufen. Der Bebauungsplan sieht hier Standorte für zwei weitere Haltestellen vor. Ca. 25 % der Bewohner des Baugebietes werden dann innerhalb eines 150 m - Radius um die Haltestellen wohnen, 100 % der Bewohner werden innerhalb eines 350 m - Radius leben. In der letzten Ausbauphase des Entwicklungsgebiets sind weitere Bushaltestellen im Westteil des Adenauerrings geplant. Dadurch wird die ÖPNV-Anbindung weiter verbessert.
3.	B 3	07.05.2012	1.	Auf den Baugrundstücken für Einfamilienhäuser sollte ein zweiter Stellplatz ermöglicht werden.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Auf den Grundstücken für freistehende Einfamilienhäuser sind zwei Carports oder Garagen innerhalb der Nebenanlagen zwischen den Wohnhäusern möglich. Die mögliche Anzahl der privaten Stellplätze im Bebauungsplanentwurf entspricht den Vorgaben der Erlanger Stellplatzsatzung. Im Bereich der verdichteten Bauformen (Reihenhäuser, Doppelhäuser) ist nur ein Stellplatz pro Wohnhaus geplant. Die Errichtung von Stellplätzen auf den schmalen Abstandsflächen der Eckgrundstücke würde zu einer störenden Häufung von Parkieranlagen entlang von Straßen und Wegen führen und wird daher nicht zugelassen.

77/99

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	Die zwingende Festlegung von Flachdächern wird kritisch gesehen.	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Flachdächer sind für das städtebauliche Konzept, verschiedene Haustypen mit unterschiedlichen Geschossigkeiten um Wohnhöfe zu gruppieren, die am besten geeignete Dachform. Die kubischen Bauformen unterstützen die Raumbildung der Höfe und führen zu einer harmonischen Gesamtstruktur.</p> <p>Auch für die Aufstellung bzw. Anbringung von Solarmodulen bietet das Flachdach gute Voraussetzungen für technisch und gestalterisch zufriedenstellende Lösungen.</p> <p>Auf den Dächern der Doppelhäuser und den Laternengeschossen der Reihenhäuser sind alternativ leichtgeneigte Pultdächer möglich.</p>
66/87 78/99			3.	Es sei unklar, wie viele PV-Elemente auf den Dächern vorgesehen werden müssten, ob diese verpflichtend vorgeschrieben werden und wer die Kosten dafür tragen sollte.	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Das Baugebiet wird als Energie-Plus-Siedlung konzipiert. Dies erfordert privatrechtliche Regelungen zur Nutzung von Photovoltaik. Im Energiekonzept zum BPlan werden die Anforderungen zur Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern ausführlich beschrieben (siehe Anlage 7 zur Begründung des BPlanes). Die einmaligen Herstellungskosten müssen von den Bauherren getragen werden. Jedoch führen die Eigenstromnutzung und die Einspeisevergütung von erzeugtem Strom zu einer Verringerung der laufenden Kosten.</p>
			4.	Es wird um Informationen über die geplante Art der Vermarktung gebeten.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kriterien zur Vergabe der Grundstücke werden vor Beginn der Vermarktung vom Stadtrat beschlossen.</p>



Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen – Häuslinger Wegäcker Mitte –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.05.2012.

Erneute eingeschränkte Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (Leitungsträger) gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.08.2013

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth	14.06.2012		Hinweis auf den Bauantrag zur Errichtung eines Schweinemaststalles in Steudach. Durch die Planung der Stadt Erlangen verringern sich die Immissionsabstände zwischen dem geplanten Wohngebiet und dem geplanten Schweinemastbetrieb auf ca. 480 m. Mit ernsthaften Nutzungskonflikten zwischen Wohnen und landwirtschaftlicher Nutztierhaltung ist zu rechnen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Da die Stadt Erlangen dem Vorhaben am geplanten Standort nördlich des Ortsteils Steudach aus planungsrechtlichen und städtebaulichen Gründen nicht zustimmen kann, wurde dem Antragsteller ein geeigneter Alternativstandort vorgeschlagen. Aus verschiedenen Gründen seitens des Antragstellers wurde das Vorhaben jedoch bisher noch nicht weiterverfolgt. Die Stadtverwaltung wird sich auch zukünftig in Abstimmung mit dem Antragsteller für eine Alternativlösung einsetzen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.
3.	Bayer. Bauernverband Niederndorfer Straße 63 91074 Herzogenaurach			Keine Rückmeldung	Entfällt
4.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	08.06.2012		Kein grundsätzlicher Einwand. Im Planungsgebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler bekannt. Hinweis an alle Bauausführenden auf die Meldepflicht bei evtl. zu Tage tretenden Bodendenkmalfunden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis ist bereits im Bebauungsplan und in der Begründung enthalten.

79/99
66/67

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
5.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
6.	Deutsche Post Bauen GmbH NL München Außenbüro Nürnberg Postfach 90 01 62 90492 Nürnberg			Keine Rückmeldung	Entfällt
7.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Bayreuther Straße 1 90409 Nürnberg	14.06.2012	1.	Hinweis auf nicht mehr wieder verwendbare Telekommunikationslinien der Telekom in der Häuslinger Straße.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2.	Bitte um Aufnahme folgender Festsetzung in den BPlan: „In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.“	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Der Textvorschlag wird als Hinweis in den BPlan aufgenommen. Da die Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert sind und alle erforderlichen Leitungstrassen aufnehmen können, ist eine Festsetzung zur Sicherung einzelner Trassen nicht erforderlich.
			3.	Hinsichtlich der Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten. Bitte um Sicherstellung, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf das genannte Merkblatt enthalten. Bei unvermeidbaren Unterschreitungen der Schutzabstände wird auf mögliche technische Schutzmaßnahmen verwiesen.
			4.	Die Deutsche Telekom GmbH behält sich vor, die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets zu prüfen. Die Stadt Erlangen wird gebeten, zum Zweck der Leitungs koordinierung eigene Maßnahmen bzw. Maßnahmen Dritter im Baugebiet mitzuteilen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes ist es notwendig, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnah-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom GmbH wird zu gegebener Zeit über die geplanten Erschließungsmaßnahmen informiert werden.

66/09

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				men mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.	
8.	E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Bamberg Service Leitungen Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg	18.06.2012		Keine Anlagen der E.ON Netz GmbH im Planungsbe- reich vorhanden. Hinweis auf auf evtl. vorhandene Anlagen anderer Netz- betreiber.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9.	Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Fichtestraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
10.	Heimat- und Geschichtsverein Erlangen e.V. Gebberstraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
11.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern Südwestpark 15 90449 Nürnberg			Keine Rückmeldung	Entfällt
12.	Kath. Pfarramt St. Xystus Bachgraben 3 91056 Erlangen	23.05.2012		Keine Äußerung	Keine Änderung
13.	Kreisjugendring Erlangen- Höchstadt Marktplatz 6 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
14.	Landratsamt ERH Staatl. Gesundheitsamt Schubertstraße 14 91052 Erlangen	22.05.2012		Keine Äußerung	Keine Änderung

81799
66799

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
15.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Herrn Karlheinz Ermann Damaschkestr. 102 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
16.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
17.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
18.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	05.06.2012		Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich. Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	13.06.2012		Aus landesplanerischer Sicht werden keine Einwendungen zum derzeitigen Planungsstand erhoben. Auf die Beachtung bzw. Berücksichtigung der örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung wird hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	25.05.2012		Kein Einwand. Keine Vorgaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.	Keine Änderung

82/99

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
21.	Staatliches Schulamt der Stadt Erlangen Henri-Dunant-Straße 4 91058 Erlangen	31.05.2012		Kein Einwand	Keine Änderung
22.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	Email 06.06.2012		Im räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes befinden sich keine Gewässer. Die Entwässerung der Baugebiete soll im Trennsystem mit Einleitung des Regenwassers in die Bimbach bzw. in den Doktorsweiher erfolgen. Vorgaben bezüglich Menge und Qualität der Niederschlagswassereinleitung sind im wasserrechtlichen Verfahren unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes und Amt 31/Kommunale Wasserwirtschaft festzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
66/09 83/99	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	13.06.2012	1.	Hinweis, dass im Falle einer KWK-Nahwärmeversorgung der Standort sowie die Anforderungen an den Lärmschutz mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen wären.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist kein separater Standort für ein BHKW vorgesehen. Eine Nahwärmeversorgung über ein BHKW innerhalb eines Wohngebäudes wäre möglich. Die erforderlichen Immissionschutzanforderungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären.
			2.	Bei Zulassung von Einzelraum-Feuerstätten wäre zu klären, unter welchen Voraussetzungen diese zugelassen werden sollen (z.B. Emissionsgrenzen nach der 1. BImSchV).	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Zulässigkeit von Feuerstätten wird nicht im BPlan geregelt. Die Nutzung von festen Brennstoffen wird privatrechtlich ausgeschlossen.
			3.	Der Abstand des Parkplatzes für das Bürgerhaus zum nächstliegenden Wohngebäude muss mind. 28,0 m betragen.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Planung eines Abstandes von 28,0 m wäre mit erheblichen Änderungen des städtebaulichen Konzepts und mit Verlusten an Wohnbauflächen verbunden. Daher beträgt der maximal mögliche Abstand ca. 20,0 m. Im BPlan wird deshalb festgesetzt, dass für die südlich anschließenden Wohngebäude passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind (Lärmschutzgrundrisse, schalldichte Fenster).

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			4.	Der Abstand der Streetball-Anlage zum nächstliegenden Wohnhaus muss mind. 35,0 m betragen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der vorgegebene Abstand von mind. 35,0 m wird berücksichtigt.
24.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	22.05.2012		Bei der Entdeckung bauhistorischer oder archäologischer Spuren ist die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zur beteiligen (Art. 8 DSchG).	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis ist bereits im Bebauungsplan und in der Begründung enthalten.
25.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	14.06.2012	1.	Mit der Ausweisung des neuen Baugebietes ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbunden. Eine (vorläufige) Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung hat ergeben, dass eine Unterkompensation zu erwarten ist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Da der Ausgleich des mit der Ausweisung des neuen Baugebietes verbundenen Eingriffs nicht vollständig im Gebiet möglich ist, wird die Unterkompensation extern ausgeglichen. Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt und im Umweltbericht bzw. in der Begründung beschrieben.
			2.	Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten (Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze sowie Heckenbrüter) nachgewiesen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Außerdem sind Vorkehrungen zu treffen, um Gefährdungen von Vogelarten zu vermeiden: Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließung und sonstiger Bauflächen muss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die im Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Entwicklungsgebiet E-West II geforderten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden im Bebauungsplan festgesetzt und im Umweltbericht beschrieben.
26.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	12.07.2012		Kein Einwand	Keine Änderung

84/99
66/78

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
27.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	01.06.2012		Kein Einwand	Keine Änderung
28.	Stadt Herzogenaurach Stadtplanungsamt Postfach 91072 Herzogenaurach			Keine Rückmeldung	Entfällt
29.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	13.06.2012		Kein Einwand	Keine Änderung
30.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	25.05.2012		Kein Einwand	Keine Änderung
31.	Stadtheimatpfleger Konrad Rottmann Gostenhofer Straße 20 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
32.	Stadtjugendring Erlangen Gebbertstraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
33.	Tennet TSO GmbH Bereich Leitungen Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg	31.05.2012		Kein Einwand Bitte um erneute Beteiligung bei Vorliegen der Umweltplanung wegen möglicher Anlagen in Ausgleichsflächen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Da Leitungstrassen der Firma Tennet GmbH in den externen Ausgleichsflächen vorhanden sind, erfolgte eine erneute Beteiligung im August 2013.
34.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	23.05.2012		Kein Einwand	Keine Änderung

66/68

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
35.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg	15.06.2012		Es wird darauf hingewiesen, dass der im Bebauungsplanvorentwurf vom 18.05.2012 dargestellte Trassenverlauf der StUB nicht dem aktuellen Sachstand entspricht. Bereits im Bebauungsplanverfahren für das Nahversorgungszentrum wurden Nutzungskonflikte bei Realisierung des im FNP dargestellten Trassenverlaufs erkannt. In Abstimmung mit der Stadtverwaltung Erlangen wurde daher eine neue Trasse geplant, die innerhalb der Verkehrsfläche zwischen dem Nahversorgungszentrum und den geplanten Gemeinbedarfsflächen verlaufen soll.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden beide Trassen nachrichtlich aufgenommen. Entlang der Ostseite des Adenauerings ist die der FNP-Darstellung entsprechende Trasse eingetragen. Zusätzlich wird die vom VGN beschriebene Alternativtrasse dargestellt, die innerhalb der geplanten Verkehrsfläche südlich des Nahversorgungszentrums verlaufen soll.
66/99	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	30.05.2012	1.	Keine grundsätzlichen Einwände	Keine Änderung
			2.	Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer geplanten Versickerung des Niederschlagswassers die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft und beachtet werden müssen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich der Untergrund zum Versickern eignet.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Jahr 2010 wurde ein Gutachten zur Versickerungsfähigkeit der Böden im Entwicklungsgebiet Erlangen-West II erstellt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser im Untersuchungsgebiet stark eingeschränkt sind und dass von dezentralen Versickerungsanlagen abgeraten werden muss. Daraufhin wurde entschieden, für die Entwässerung des Baugebietes ein unterirdisches Trennsystem vorzusehen und auf eine oberflächennahe Ableitung des Regenwassers zu verzichten.
			3.	Unterirdische Versickerungsanlagen können nur in stark eingeschränkten Einsatzbereichen toleriert werden. Zum Schutz des Grundwassers wäre in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			4.	Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung sind das DWA-Merkblatt M 153 sowie das Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Bei Einleitung in die Bimbach sind Maßnahmen zur Rückhal-	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das unterirdisch abgeleitete Niederschlagswasser soll in einer flachen Retentionsmulde (Fläche ca. 2.300 m²) im

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				tung, Zwischenspeicherung und dosierten Einleitung zu schaffen.	Süden des Baugebietes gesammelt, gespeichert und nach Vorreinigung gedrosselt in den Doktorsweiher abgeleitet werden.
Erneute eingeschränkte Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Anlagen von Maßnahmen in externen Ausgleichsflächen betroffen sein könnten, gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.08.2013					
37.	Fernwasserversorgung Oberfranken FWO Ruppen 30 96317 Kronach	04.09.2013		Die Fernwasserleitung DN 600 GGG durchquert die externe Ausgleichsfläche Nr. 2. Beidseitig der Achse ist ein Schutzstreifen von je 3,0 m Breite zu berücksichtigen. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der FWO-Anlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsfläche Nr. 2 müssen rechtzeitig mit der FWO abgestimmt werden.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Leitungstrasse mit den dazugehörigen Schutzstreifen wird als Hinweis im Bebauungsplan dargestellt.
38.	E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Bamberg Service Leitungen Luitpoldstr. 51 96052 Bamberg	07.10.2013		Der Bebauungsplan befindet sich nicht im Netzgebiet der E.ON Netz GmbH. Hinweis: gegebenenfalls könnten Anlagen der Bayernwerk AG oder anderer Netzbetreiber vorhanden sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
39.	Bayernwerk AG Netzcenter Bamberg (bis 01.07.2013: EON Bayern AG Kundencenter Bamberg) Hallstadter Straße 119 96052 Bamberg	22.08.2013		Der Bebauungsplan befindet sich nicht im Netzgebiet der Bayernwerk AG. Hinweis: gegebenenfalls könnten Anlagen der E.ON Netz GmbH vorhanden sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
40.	Stadtwerke Erlangen ESTW/NP H. Zuber Äußere Brucker Str. 33 91052 Erlangen	11.09.2013		Durch die Ausgleichsflächen Nrn. 3, 4 und 5 verläuft eine dinglich gesicherte Hauptwasserleitung DN 300 der Erlanger Stadtwerke. Der Schutzstreifen beträgt beidseitig 3,0 m. Es wird gebeten, den Schutzstreifen in die Festsetzungen des BPlanes aufzunehmen.	Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Da die Leitungstrasse mit den dazugehörigen Schutzstreifen bereits vorhanden und dinglich gesichert ist, wird sie als Hinweis im Bebauungsplan dargestellt.

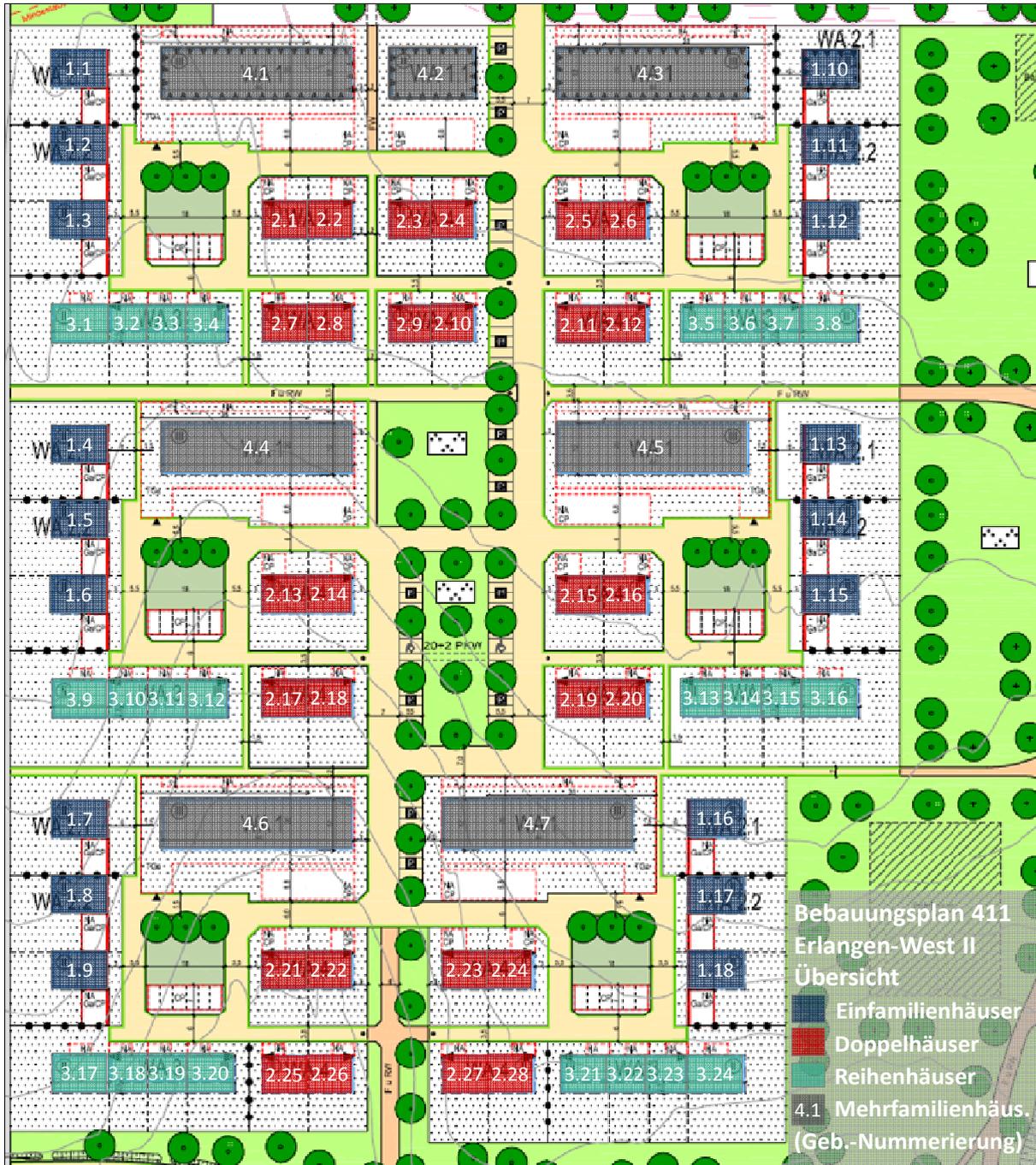
87/99

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
41.	Tennet TSO GmbH Bereich Leitungen Luitpoldstr. 51 96052 Bamberg	26.08.2013		Die externen Ausgleichsflächen Nrn. 2 und 3 liegen teilweise innerhalb der Leitungsschutzzone der 380/110-kV-Ltg. Freileitung der Firma Tennet TSO GmbH. Grundsätzlich werden keine Einwände gegen die geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken erhoben, wenn Hinweise und Auflagen zur Unfallverhütung beachtet werden. Es wird gebeten, die Freileitung inkl. der Leitungsschutzzone in die Planungen aufzunehmen und die im Schreiben aufgeführten Sicherheitshinweise als textliche Festsetzungen vorzusehen.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die von der Firma Tennet übermittelten Vorschriften zur Unfallverhütung werden im BPlan als Hinweise aufgenommen.

Energiekonzept Energie-Plus-Siedlung

Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen – Häuslinger Wegäcker Mitte –

1. Übersicht Bauungsplan 411

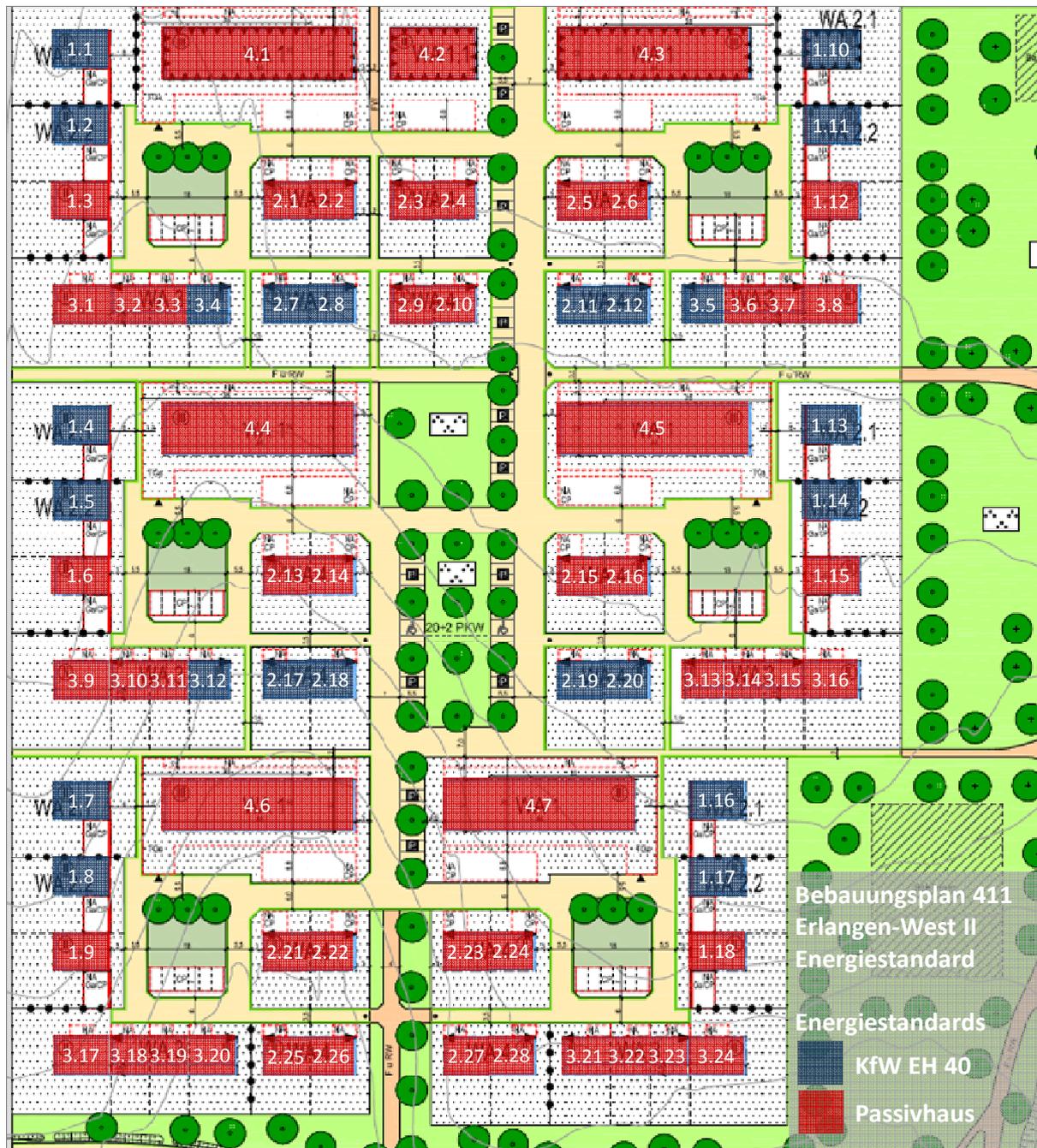


Energiekonzept Energie-Plus-Siedlung

Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen – Häuslinger Wegäcker Mitte –

2. Erforderliche Energiestandards der Wohngebäude

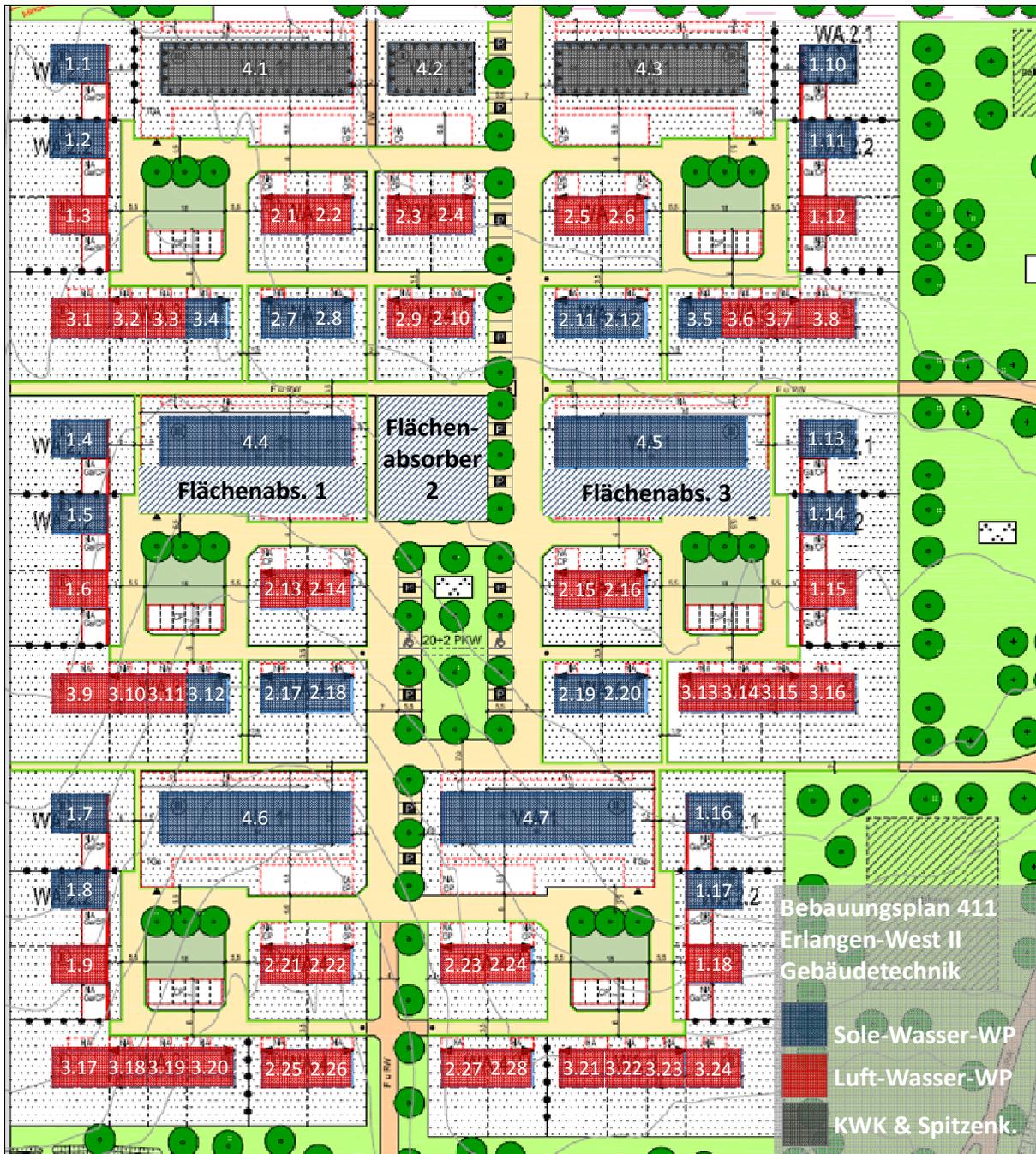
KfW Effizienzhaus 40 (blau) und Passivhaus (rot)



Energiekonzept Energie-Plus-Siedlung

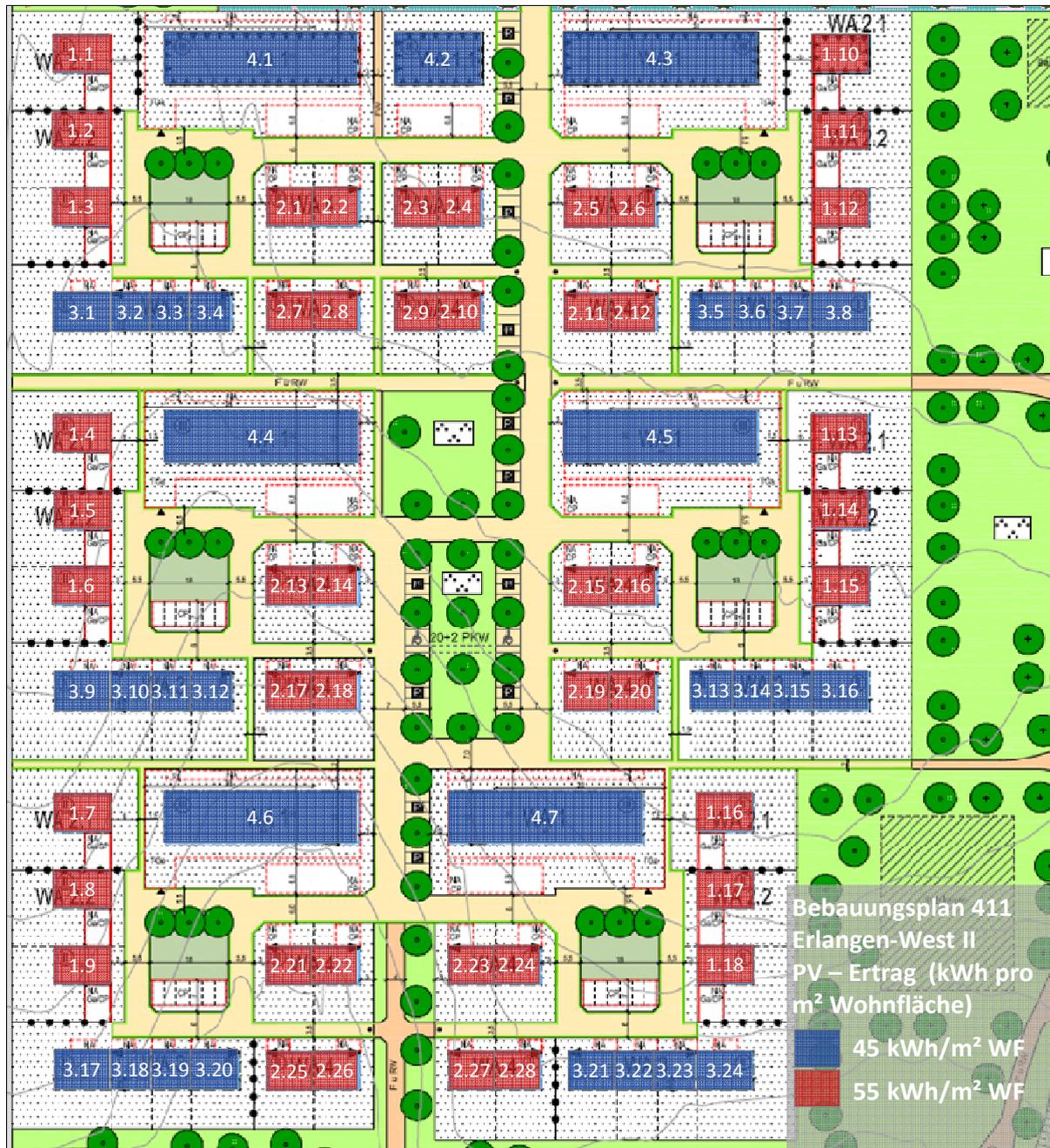
Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen – Häuslinger Wegäcker Mitte –

3. Empfohlene Gebäudetechnik-Konzepte für die Wohngebäude



Energiekonzept Energie-Plus-Siedlung

Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen – Häuslinger Wegäcker Mitte –

4. Erforderlicher Photovoltaik-Ertrag pro m² Wohnfläche je Wohngebäude

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/212/2013

Eingabe der Eisenbahnfreunde Erlangen-Bruck an den Stadtrat gem. Art. 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	17.09.2013	Ö	Gutachten	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.10.2013	Ö	Gutachten	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.11.2013	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	28.11.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Rechtsamt

I. Antrag

Die Eingabe an den Stadtrat gemäß Art. 56 Abs. 3 der Eisenbahnfreunde Erlangen-Bruck vom 7. Februar 2013 diente dem Stadtrat zur Kenntnis. Auf Grund des Sachberichtes besteht kein Handlungsbedarf.

Die Eingabe ist hiermit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach Art. 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat jeder Gemeindegewohner das Recht, sich mit Eingaben und Beschwerden an den Gemeinde- bzw. Stadtrat zu wenden. Hiervon haben die Eisenbahnfreunde Erlangen-Bruck mit Schreiben vom 7. Februar 2013 Gebrauch gemacht, indem ihr Schreiben vom 24. Januar 2013 als Eingabe an den Stadtrat zu behandeln sei (Anlagen 1 und 2).

Inhaltlich zusammengefasst rügen die Beschwerdeführer, dass die Stadt Erlangen ihren Zusicherungen aus dem Eingemeindungsvertrag mit der Marktgemeinde Bruck aus dem Jahr 1924 nicht nachkomme: Gemäß § 2 sei die Stadt Erlangen verpflichtet, die Bahnstation Bruck mindestens so zu erhalten wie sie dermalen besteht. Auf Grund dessen hätte die Stadt Erlangen bei der Schließung der Bahnhofsgaststätte im Jahr 1963 ebenso schon tätig werden müssen wie bei der Demontage des alten Bahnhofsschildes im Jahr 1998. Darüber hinaus solle nun die Stadt Erlangen für die Weiternutzung des Bahnhofes für Reisende z.B. durch Wiedereröffnung des Wartesaals mit WC-Anlagen Sorge tragen.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

▪ Vorbemerkung

Die Beschwerdeführer haben zum viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke Einwendungen erhoben, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erörtert wurden und zu denen das Eisenbahnbundesamt im Planfeststellungsbeschluss eine Abwägungsentscheidung getroffen hat. Fernerhin haben die Beschwerdeführer auch im Zuge der Aufstellung des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 339 – Am Brucker Bahnhof – mit integriertem Grünordnungsplan sowohl in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch während öffentlichen Auslegung Stellung

genommen. Der UVPA und der Stadtrat haben diese Stellungnahmen jeweils in ihren Sitzungen vom 20. September 2011 (Billigungsbeschluss) bzw. 29. November 2012 (Satzungsbeschluss) behandelt.

▪ **Ansprüche aus dem Eingemeindungsvertrag**

Der Eingemeindungsvertrag zwischen der Stadt Erlangen und der Marktgemeinde Bruck wurde im Jahr 1924 geschlossen. Inwieweit konkrete Ansprüche aus Eingemeindungsverträgen nach so langer Zeit noch geltend gemacht werden können, ist umstritten. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 29.10.1999 die Auffassung vertreten, dass Eingemeindungsverträge nur den Charakter von Übergangsregelungen haben dürfen. Eine fortdauernde Wirkung der Verträge könnte das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde unzulässig einschränken, gegen den Gleichheitssatz und gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen. Das Ministerium geht deshalb davon aus, dass der aufnehmenden Gemeinde nach Ablauf von ca. 25 Jahren ein Festhalten an den Verpflichtungen nicht mehr zugemutet werden könne.

Der Eingemeindungsvertrag ist des Weiteren kein allgemeingültiger Rechtssatz, vielmehr müssen die dort geregelten Ansprüche vom Berechtigten erst geltend gemacht werden. Ungeachtet der Frage, wer zur Vertretung der beigetretenen Gemeinde Bruck berechtigt ist, kommen die Beschwerdeführer als einzelne Bürger oder Bürgergruppierung als Vertreter in jedem Fall nicht in Betracht.

▪ **Die Bahnstation Erlangen – Bruck im Eingemeindungsvertrag**

Der § 2 des Eingemeindungsvertrages lautet vollständig:

„Der Stadtrat verpflichtet sich, anzustreben, dass die Bahnstation Bruck mindestens so erhalten bleibt wie sie dermalen besteht und dass die postalischen Verhältnisse keine Verschlechterung erfahren, vielmehr die Postzustellung ebenso geregelt wird, wie in Erlangen.“

Regelungen, die mit der Änderungsmaßnahme in Zusammenhang stehen, können in Eingemeindungsverträgen grundsätzlich getroffen werden. Der Erhalt der örtlichen Bahnstation ist einer solchen Regelung zugänglich.

Unrichtig ist hingegen die Behauptung der Beschwerdeführer, dass die Erhaltung und Nutzung der Bahnstation im damals baulich vorhandenen und eisenbahnbetrieblich durchgeführten Umfang durch die Stadt Erlangen zugesichert wurde. Denn die zurückhaltende Formulierung – die Erhaltung wird „angestrebt“ – dürfte dem Umstand Rechnung tragen, dass die Stadt weder Eigentümerin des Bahnhofsgebäudes noch Betreiberin der Bahnstrecke war (und bis heute ist).

Dennoch berücksichtigt die Stadt Erlangen in ihren städtebaulichen Überlegungen nicht nur den Erhalt des historischen Bahnhofsgebäudes und übernimmt dieses Einzeldenkmal nachrichtlich in den o.g. Bebauungsplan, sondern stärkt darüber hinaus die Funktion des Bahnhalt punktes durch die mittlerweile im Bau befindliche stadtteilverbindende Fuß- und Radwegeverbindung für den heutigen Stadtteil Bruck im Kontext der städtebaulichen Neuordnung des ehem. Friesecke & Höpfner – Geländes und des viergleisigen Ausbaus der Bahnstrecke durch die Deutsche Bahn AG mit erheblichen finanziellen Eigenmitteln.

Aus Sicht der Verwaltung kommt die Stadt daher in der Sache der Intention des Eingemeindungsvertrages auch nach ca. 90 Jahren nach.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1 Schreiben der Eisenbahnfreunde Erlangen-Bruck vom 7. Februar 2013
Anlage 2 Schreiben der Eisenbahnfreunde Erlangen-Bruck vom 24. Januar 2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 17.09.2013

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat THALER stellt den Antrag, die Vorlage als ‚Einbringung‘ zu behandeln.

Referat VI, Herr WEBER, sagt zu, beim Eigentümer anzufragen, welche Planungen beabsichtigt sind.

gez. Aßmus
Vorsitzende

gez. Weber
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 15.10.2013

Protokollvermerk:

Herr StR Thaler beantragt, dass dieser TOP nur eingebracht wird. Darüber hinaus beantragt Herr StR Thaler, dass vorab eine Ortsbegehung stattfinden soll. Dieser Antrag wird einstimmig mit 12 : 0 Stimmen angenommen.

gez. Volleth
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatter/in

Protokollvermerk:

Herr **Stadtrat Thaler** stellt den Antrag, in der UVPA-Sitzung kein Gutachten zu fassen, sondern die Vorlage unmittelbar in der Sitzung des Stadtrates am 28. November 2013 zu behandeln.

Bis dahin sind die im Rahmen der Ortsbesichtigung (TOP 2) aufgetretenen Fragen zum Beispiel

1. inwieweit ist die Deutsche Bahn AG als *Mieterin* des nördlichen besetzten Bahnhofs- teils mit den im Winter beheizten Räumen bereit, den Wartesaal und die Toiletten für ihre Reisenden zu öffnen,
2. wie dies bei *eventuell* gleicher Sach- und Rechtslage auch in Weißenburg (Bay) erreicht wurde,
3. ob der neue Eigentümer unter Hinweis auf die bestehende Rechtslage zur Öffnung des Wartesaals bereit ist,

zu beantworten.

Der Antrag wird mit 14 : 0 Stimmen angenommen.

gez. Aßmus
Vorsitzende

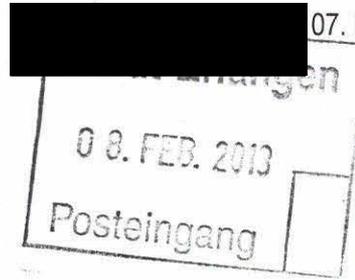
gez. Weber
Berichterstatte

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Bürgerinitiative Stadtbahn - West

- Initiative zur Erhaltung der Bahnstrecke nach Herzogenaurach -

07. Februar 2013


 An das
 Stadtplanungsamt Erlangen
 Gebbertstraße 1

 An den
 Bezirksheimatpfleger Mittelfranken
 Danziger Straße 5

91 052 Erlangen

Amt für

91 522 Ansbach

Stadtentwicklung und Stadtplanung

zu unserem Schreiben vom 24.09.2012 (Ihr Az.: 511.320)

Eingang 11. FEB. 2013

VZ				
610	611	612	613	614
b.H.	b.Sten	z.W.	z.K.	z.V.

Vollzug des Eingemeindungsvertrages zwischen der Marktgemeinde Bruck und der Stadt Erlangen;
 hier: **Ablehnungs-Schreiben vom 04. Februar 2013 (Az.: VI/661-2) in Sachen Bahnhof Erlangen-Bruck,**
 vormals „Bruck b. Erlangen“, Haus-Nr. 136, später: Bahnhofstraße 63

 Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrter Herr Franz,

über Ihr Ablehnungs-Schreiben vom 04. Februar 2013 sind wir bitter enttäuscht, zumal es sich bei § 2 um einen wesentlichen Bestandteil eines rechtsgültigen – und nicht mehr kündbaren – Eingemeindungsvertrages handelt und Ihnen hierbei keine Kosten entstanden wären.

Daher bitten wir unser Schreiben vom 24. Januar 2013 als

Eingabe an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO)

zu behandeln.

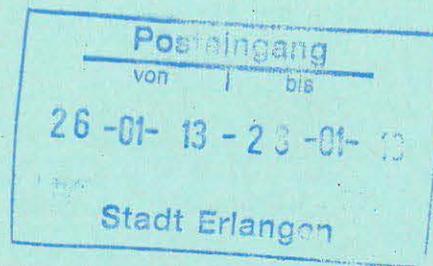
Im Übrigen übersehen wir in bedauernder Weise, dass das Planungsamt in der Vergangenheit (z.B. bei den beiden Abbrüchen sowie der Demontage des alten Bahnhofsschildes an der Nordseite am 30. April 1998 sowie bei der Schließung der Bahnhofsgaststätte im Jahr 1963) entgegen der obengenannten vertraglichen Verpflichtung nicht tätig geworden ist (vgl. auch Erlanger Nachrichten vom 28. Februar 1992, Seite 3).

Ihren Hinweis auf den Planfeststellungs-Bescheid in Sachen ICE-Trasse halten wir - da er ‚älteres‘ und unkündbares öffentliches Vertragsrecht unberührt lässt – für nicht nachvollziehbar.

Der Bezirk Mittelfranken, der sich dankenswerterweise jahrzehntelang und erfolgreich für das Bahnhofsgebäude, **eines der ältesten an der ersten Fernbahnstrecke** des damaligen Königreiches Bayern (Hof – Nürnberg – Lindau, eröffnet 1843 - 1856) eingesetzt hat, erhält eine Ablichtung dieses Schreibens.

 Mit freundlichen Grüßen
 - Der 1. Sprecher -

24. Januar 2013



Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung				
Eingang 28. 1. 2013				
VZ	JW			
610.1	610.3	611	612	613
b.R.	b.Stel	z.W.	z.K.	z.V.

An die
 Stadt Erlangen
 Stadtplanungsamt
 Rathausplatz 1
 91 052 Erlangen

**Bebauungsplan Nr. 339 der Stadt Erlangen;
hier: Bahnhofsgebäude Erlangen-Bruck, vormals „Bruck b. Erlangen“, Haus Nr. 136**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Franz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08. Januar 2013 (Az.: VI/611-2/FR001-MGC) und die beigelegten Unterlagen.

Die von Ihnen genannten „Werte“ veranlassen uns zur Frage nach den Werten der Zusicherungen der Stadt Erlangen im Eingemeindungs-Vertrag mit der Marktgemeinde Bruck:

Im Geltungsbereich des obengenannten Bebauungsplanes befindet sich auch der im Jahr 1894 von der Königlich Bayerischen Staatsbahn errichtete Bahnhof „Bruck b. Erlangen“. Dessen Erhaltung sowie dessen Nutzung in dem damals durchgeführten Umfang wurde von der Stadt Erlangen im Rahmen dieses Vertrages zugesichert (vgl. § 2: „... wie sie dermalen besteht.“). Diese Zusage wurde weder zeitlich begrenzt noch eingeschränkt.

Der Abbruch des Stationsgebäudes konnte insbesondere aufgrund des Engagements des Bezirksheimatpflegers erreicht werden; lediglich eine der beiden Toilettenanlagen wurde am 30. April 1998 zurückgebaut. Zunehmend wurde jedoch die Nutzung des Bahnhofes (z.B. des Wartesaales sowie der zweiten Toilettenanlage) eingeschränkt und zuletzt unterbunden.

Der Wartesaal wird **beheizt** um im Winter ein Einfrieren der Wasserleitungen zu verhindern; Reisende warten bei den zahlreichen Zugausfällen und -verspätungen bei eisigen Temperaturen im Freien.

Daher bitten wir um die Auskunft, was das Stadtplanungsamt in den letzten Jahren unternommen hat um die zugesagte Nutzung des Bahnhofes Erlangen-Bruck sowie den Erhalt der schnellen Eilzug- (nun RE-)Halte nach Nürnberg Hbf zu gewährleisten.

Vorsorglich bitten und **beantragen** wir – entsprechend dem Eingemeindungs-Vertrag – für die Weiternutzung des Bahnhofes für Reisende (z.B. Wiedereröffnung des **neurenovierten** Wartesaals mit den WC-Anlagen) **baldige** Sorge zu tragen.

Im übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass die Bezeichnung „*Ghetto Bahnhof Bruck*“ keine Wortschöpfung unsererseits ist, sondern dies eine Wiedergabe eines zutreffenden Zitats aus der Sitzung des „Arbeitskreises Bruck im Heimat- und Geschichtsverein Erlangen e.V.“ vom 06. Februar 1992, Tagesordnungspunkt 6, darstellt.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns vielmals im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

- Der 1. Sprecher -



Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 9.1 Veranstaltungen Dezember 2013, Januar und Februar 2014	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/325/2013	3
TOP Ö 9.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/326/2013	5
Antragsliste StR 28.11.2013 13-2/326/2013	6
TOP Ö 9.3 Haushaltsgenehmigung 2013 - Umsetzung von Sparauflagen im Haushaltsja	
Beratungsergebnisse Stand: 20.11.2013 20/046/2013	7
TOP Ö 9.4 Verbindungsweg Schenkstraße - Staudtstraße	
Mitteilung zur Kenntnis 66/244/2013	9
Anlage 1 Übersichtslageplan 66/244/2013	10
Anlage 2 Antragsunterlagen Stadt 66/244/2013	11
Anlage 3 Bescheid der Reg.v.Mfr. vom 24.10.2013 66/244/2013	17
TOP Ö 9.5 VDE 8.1.1 ABS Nürnberg-Ebensfeld;	
Mitteilung zur Kenntnis 66/245/2013	21
Anlage 1 - Übersichtslageplan 66/245/2013	22
TOP Ö 11 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung / Revisionsordnung der Stadt E	
Beschlussvorlage 14/144/2013/1	23
Anlage 1 Neufassung der Revisionsordnung der Stadt Erlangen (RVO) 14/	27
Anlage 2 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erlangen (R	36
Anlage 3 Protokollvermerk aus der Sitzung des RPA am 06.11.2013 14/14	45
TOP Ö 12 Kommunalwahl am 16. März 2014	
Beschluss Stand: 20.11.2013 331/018/2013	46
TOP Ö 13 EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2012	
Beschluss Stand: 12.11.2013 771/025/2013	48
TOP Ö 14 Einrichtung einer Fachakademie für Medizintechnik an der städtischen F	
Beschluss Stand: 14.11.2013 40/208/2013	51
MzK_SchulA_10102013 40/208/2013	54
Fraktionsantrag_114_CSU_TS_Schule 40/208/2013	58
TOP Ö 15 Gebührenfreiheit an der städtischen Fachschule für Techniker, Antrag d	
Beschluss Stand: 14.11.2013 40/214/2013	59
Fraktionsantrag SPD_Gebührenfreiheit TS_Nr.028_2013 40/214/2013	61
TOP Ö 16 Mittelbereitstellung Amt 51 -Jugendamt-	
Beschluss Mittelbereitstellung Stand: 20.11.2013 51/140/2013	62
TOP Ö 17 Kath. Kindergarten "Heilig Kreuz": Brandschutzmaßnahmen, hier: Investi	
Beschluss Stand: 20.11.2013 512/109/2013	65
TOP Ö 18 Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Häuslinger Wegäcker Mitte -	
Beschlussvorlage 611/213/2013	67
Anlage 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich 611/213/2013	74
Anlage 2: Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) mit Ergebnis 611/213/	76
Anlage 3: Energiekonzept Energie-Plus-Siedlung 611/213/2013	89
TOP Ö 19 Eingabe der Eisenbahnfreunde Erlangen-Bruck an den Stadtrat gem. Art.	
Beschluss Stand: 12.11.2013 611/212/2013	93
Anlage 1 Schreiben vom 7. Februar 2013 611/212/2013	97
Anlage 2 Schreiben vom 24. Januar 2013 611/212/2013	98
Inhaltsverzeichnis	100

